

**Vergleichende Analyse der Strukturen öffentlicher Verwaltung
in der Republik Polen
und
der Bundesrepublik Deutschland**

Erstellt von: Dr. hab. Krzysztof Kociubiński

Wrocław, den 15. Juli 2012



**DOLNY
ŚLĄSK**



RAZEM DLA POGRANICZA
GEMEINSAM FÜR DEN GRENZRAUM



Unia Europejska. Europejski Fundusz Rozwoju
Regionalnego: Inwestujemy w waszą przyszłość/
Europäische Union. Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung: Investition in Ihre Zukunft

Die Veröffentlichung wurde von der Europäischen Union aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung im Rahmen des Operationellen Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Polen-Sachsen 2007-2013 gefördert.

Inhalt

Einführung.....	4
------------------------	----------

Teil I

Systeme der Regierungsverwaltung	5
---	----------

Republik Polen.....	5
----------------------------	----------

Hauptverfassungsorgane	5
Legislative	5
Sejm	6
Senat.....	8
Nationalversammlung	8
Exekutive	9
Präsident.....	9
Präsident des Ministerrates und Ministerrat	11
Judikative	13
Verfassungsgerichtshof	14
Staatstribunal.....	14
Gesetzgebungsweg –Verfahren.....	15
System der Regierungsverwaltung	16
Oberste Organe der Regierungsverwaltung	17
Zentrale Organe der Regierungsverwaltung.....	20
Sonstige Formen der Regierungsverwaltung	20
Regionale Organe der Regierungsverwaltung.....	22

Bundesrepublik Deutschland	26
---	-----------

Föderale Verfassungsorgane	26
Legislative.....	27
Bundestag.....	27
Bundesrat	29
Bundesversammlung	31
Exekutive	31
Bundespräsident	31
Bundeskanzler und Bundesregierung	32
Judikative	33
Bundesverfassungsgericht.....	34
Gesetzgebungsweg –Verfahren.....	34
System der föderalen Verwaltung	36
Bundesoberbehörden sowie Mittel- und Unterbehörden.....	39
Mittelbare Bundesverwaltung	40
Landesbehörden, die Aufgaben der Bundesverwaltung im Auftrag oder als eigene Aufgaben realisieren	41
Zusammenarbeit der Landesverwaltung mit der Bundesverwaltung	42

Teil II

Selbstverwaltung und Landesverwaltung.....	48
---	-----------

Republik Polen.....	48
----------------------------	-----------

Woiwodschaftsselbstverwaltung	49
Woiwodschaftssejmik	50
Vorstand und Marschall der Woiwodschaft	51
Aufsicht über die Woiwodschaftsselbstverwaltung	52
Kooperation innerhalb der Woiwodschaftsselbstverwaltung.....	52

Kreisselbstverwaltung	54
Kreisrat	55
Landrat und Kreisvorstand	56
Aufsicht über die Kreisselbstverwaltung	56
Gemeindeselbstverwaltung	57
Gemeinderat	58
Gemeindevorsteher / Bürgermeister / Oberbürgermeister	59
Aufsicht über die Gemeindeselbstverwaltung	60
Finanzierung der Gemeindeaufgaben	61
Kooperation innerhalb der Gemeindeselbstverwaltung	62

Bundesrepublik Deutschland 63

Administrative Gliederung der Bundesländer	63
Landtag	63
Ministerpräsident, Landesregierung und obere Landesbehörden	64
Mittlere und untere Landesbehörden: Regierungsbezirke und Regierungspräsidenten sowie Landräte	65
Selbstverwaltung	67
Kreisverwaltung	68
Gemeindevverwaltung	70
Finanzierung der Gemeindeaufgaben	74
Bezirksverwaltung (Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen)	75
Kooperation innerhalb der Selbstverwaltung	77

Teil III

Verwaltungsstruktur der Woiwodschaft Niederschlesien und des Freistaates Sachsen . 78

Woiwodschaft Niederschlesien 81

Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien	82
Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien	83
Vorstand der Woiwodschaft Niederschlesien	84
Schatzmeister	84
Hilfsapparat zur Realisierung von Aufgaben der Woiwodschaft Niederschlesien	84
Finanzen der Selbstverwaltung der Woiwodschaft Niederschlesien	85

Freistaat Sachsen 87

Sächsischer Landtag	88
Ministerpräsident und Staatsregierung des Freistaates Sachsen	89
Verwaltung des Freistaates Sachsen	90
Finanzen des Freistaates Sachsen	93

Benutzte Quellen 98

Einführung

Mit der Publikation wird der Leser in groben Zügen mit dem Aufbau und der Funktionsweise der Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vertraut gemacht.

Der erste Teil der vorliegenden Publikation ist den Verfassungsorganen der staatlichen Behörden in Polen und den föderalen Behörden in Deutschland gewidmet. Im zweiten Teil wurden die wichtigsten Organe und Verwaltungszuständigkeiten einer Selbstverwaltungswoiwodschaft, eines Kreises und einer Gemeinde in Polen sowie der Aufbau der Verwaltung deutscher Bundesländer und ihrer Selbstverwaltungsstrukturen: der Kreise, Bezirke und Gemeinden dargestellt. Im letzten Teil der Publikation wurden wiederum der Aufbau und die Zuständigkeiten von gesetzgebenden und ausübenden Verwaltungsorganen der Selbstverwaltungswoiwodschaft Niederschlesien und des Freistaates Sachsen präsentiert.

Für die vorliegende Publikation wurde die Methode der Systemanalyse angewandt. Auf ihrer Grundlage wurde wiederum zum Ende jedes Teiles die vergleichende Methode angewandt. Gleichzeitig wird auf Unterschiede und Ähnlichkeiten hingewiesen, welche auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen der Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen auftreten.

Das Anliegen des Autors der vorliegenden Publikation war, die Verwaltungsstrukturen von Deutschland und Polen in einer verständlichen und klaren Form darzustellen. Angesichts der Komplexität und des „rechtlichen“ Charakters der besprochenen Inhalte erwies sich dies als keine leichte Aufgabe. Um den Überfluss der theoretischen Ausführungen und den juristischen Fachjargon zu vermeiden, bemühte sich Autor, sofern es möglich war, die Inhalte in einfacher und verständlicher Form zu übermitteln. Der Verfasser wäre äußerst froh, wenn die Publikation für Mitarbeiter und Funktionäre der Regierungs- und Selbstverwaltung nützlich und hilfreich würde.

Vorliegende Publikation entstand im Auftrag des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien.

TEIL 1

SYSTEME DER REGIERUNGSVERWALTUNG



REPUBLIK POLEN

Die Republik Polen ist ein Staat von unitarischem Aufbau. Bewiesen wird dies dadurch, dass auf dem gesamten Territorium des Staates ein einheitliches Rechtssystem gilt, ein einheitliches System von gesetzgebenden, ausübenden und rechtsprechenden Organen sowie ein vereinheitlichtes System von Regierungs- und Verwaltungsorganen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene funktioniert. Trotz der unitarischen Staatsstruktur schufen die Verfassung der Republik Polen von 1997 wie auch eine Reihe von inländischen Gesetzen und internationalen Konventionen, die von der Republik Polen übernommen wurden, die Grundlage für eine breite Dezentralisierung und Dekonzentration der Macht – vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung. In Folge dieser Entwicklung besteht in Polen ein dualistisches Verwaltungssystem: Einerseits haben wir es mit einer ausgebauten zentralen Struktur und einer hierarchisierten Regierungsverwaltung zu tun. Andererseits funktioniert auf verschiedenen Ebenen eine Lokalverwaltung, die breite Kompetenzen hat und auf eigene Verantwortung ihre Aufgaben ausführt. Beide Verwaltungen sind im Rahmen eines unitarischen Rechtssystems tätig, allerdings bestehen zwischen ihnen hierarchische Abhängigkeiten.

Hauptverfassungsorgane

Die Hauptverfassungsorgane und ihre wichtigsten Kompetenzen wurden in der Verfassung vom 2. April 1997 festgeschrieben. Das grundlegende Verfassungsprinzip ist die Dreiteilung der Macht in gesetzgebende, ausübende und rechtsprechende Macht.

Legislative

Die gesetzgebende Kompetenz obliegt dem Parlament, der aus zwei Kammern besteht: dem Sejm und dem Senat. Gemeinsame Sitzungen beider Kammern erfolgen im Rahmen der Nationalversammlung.



DER SEJM

Einberufung des Sejm

Der Sejm ist die untere Kammer des Parlaments. Seine 460 Mitglieder werden in direkter, geheimer Wahl für eine vierjährige Legislaturperiode gewählt. Das aktive Wahlrecht haben Bürger, die das 18. Lebensjahr, das passive jene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Termin der Wahlen wird vom Präsidenten der Republik Polen bekannt gegeben.

Die Wahlen sind Verhältniswahlen. Bei den Wahlen von 2011 wurde für 460 Mandate das d'Hondt-Verfahren angewandt (zuvor wurde zwei Mal, 1991 und 2001 die modifizierte Sainte-Laguë-Methode angewandt). Die Sperrklausel für die Sejm-Wahlen beträgt fünf Prozent für einzelne Parteien und acht Prozent für Wahlkoalitionen. Mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Abgeordneten kann der Sejm seine Legislaturperiode verkürzen. Die Verkürzung der Legislaturperiode kann ferner in bestimmten von der Verfassung festgeschriebenen Fällen auf Initiative des Präsidenten der Republik Polen erfolgen. Die Verkürzung der Legislaturperiode des Sejm bewirkt eine automatische Verkürzung der Legislaturperiode des Senats.

Sejm-Marschall

In der Tradition des polnischen Parlamentarismus ist der Sejm-Marschall nach dem Präsidenten der Republik die zweitwichtigste Person im Staat. Der Sejm-Marschall wird vom Sejm mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, wobei mindestens die Hälfte der gesetzlich festgeschriebenen Abgeordnetenzahl anwesend sein muss. Nach der Wahl des Sejm-Marschalls wird mit einem Gesetz die Zahl der Vizemarschälle festgelegt, die ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit vom Sejm gewählt werden. Der Sejm-Marschall beruft Sejm-Sitzungen ein und leitet sie. Überdies vertritt er den Sejm nach außen. Sollte der Präsident der

Republik sein Amt nicht rechtzeitig antreten können, vertritt ihn der Sejm-Marschall vorläufig bis zum Amtsantritt durch den Präsidenten der Republik

Sejm-Präsidium

Das Sejm-Präsidium setzt sich aus dem Sejm-Marschall und den Vizemarschällen zusammen. Das Sejm-Präsidium fungiert neben dem Sejm-Marschall als zweites leitendes Sejm-Organ. Zu den Kompetenzen des Sejm-Präsidiums gehören u.a. die Festlegung der Pläne für den Sejm, die Festlegung der Interpretation der Sejm-Ordnung, die Regelung der Kooperationen zwischen den einzelnen Sejm-Ausschüssen und die Koordinierung ihrer Aktivitäten sowie die Bereitstellung wissenschaftlicher und Fachberatung für den Sejm. Entscheidungen werden durch Abstimmungen gefällt.

Konvent der Senioren

Der Konvent der Senioren setzt sich aus dem Sejm-Marschall, den Vizemarschällen, den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einzelner Fraktionen und Abgeordnetenkreise zusammen. Der Konvent der Senioren ist ein leitendes Sejm-Organ mit meinungsbildendem Charakter; seine Entscheidungen sind rechtlich nicht verbindlich. Zu den wichtigsten Aufgaben des Konvents gehört das Begutachten von Arbeitsplänen des Sejm, den Entwürfen der Tagesordnungen für die einzelnen Sejm-Sitzungen und ihrer Termine, der Anträge bezüglich der Diskussionsmodi über die einzelnen Punkte der Tagesordnung des Sejm und der Anträge zur Wahl der einzelnen Sejm-Organe.

Sejm-Ausschüsse

Die Sejm-Ausschüsse sind Hilfsorgane des Sejm. Die Sejmausschüsse haben folgende Aufgaben: Die Prüfung und Vorbereitung von Angelegenheiten, an denen der Sejm arbeitet und die Stellungnahme zu Fragestellungen, die an die Ausschüsse gerichtet werden. Da der Sejm nicht im Stande ist, im Rahmen seiner Plenarsitzungen alle Probleme vollständig und effektiv zu diskutieren und zu analysieren, werden konkrete Lösungen von den Ausschüssen erarbeitet und vorbereitet. In erster Linie bezieht sich dies auf legislative Arbeiten an Gesetzentwürfen. Die Sejm-Ausschüsse beaufsichtigen ferner, inwiefern die einzelnen Staatsorgane, die territoriale Selbstverwaltung und sonstige Organisationen die Gesetze und Beschlüsse des Sejm realisieren. Diese Aufgabe ist eng mit der Kontrollfunktion des Sejm

verbunden. Es existieren drei Arten von Sejm-Ausschüssen: ständige Ausschüsse, außerordentliche Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse.



DER SENAT

Die Einberufung des Senats

Der Senat ist die Oberkammer des Parlaments; er hat 100 Mitglieder (Senatoren), die in direkter, allgemeiner und geheimer Mehrheitswahl für eine vierjährige Legislaturperiode gewählt werden (relative Mehrheit in Einmandat-Wahlkreisen). Das aktive Wahlrecht haben Bürger, die das 18. Lebensjahr, das passive jene, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Senatswahlen finden zusammen mit den Sejm-Wahlen statt.

Marschall des Senats

Der Marschall des Senats wird mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Er vertritt den Senat nach außen, leitet Senatssitzungen und beaufsichtigt die Arbeiten der Senatsausschüsse. In Vertretung des Marschalls leiten Vizemarschälle die Sitzungen des Senats.

Senatspräsidium

Das Senatspräsidium setzt sich aus dem Marschall des Senats und den Vizemarschällen zusammen. Das Senatspräsidium beaufsichtigt u.a. den Verlauf der Arbeiten des Senats, setzt den Zeitplan für die Arbeiten des Senats fest, beauftragt Senatsausschüsse mit der Lösung bestimmter Fragestellungen und ist für die Kontakte mit dem Sejm zuständig.

Konvent der Senioren

Die Aufgabe des Konvents der Senioren besteht darin, die Kooperation einzelner Fraktionen zu gewährleisten. Der Konvent setzt sich aus dem Marschall, den Vizemarschällen und den Vertretern der im Senat tätigen Fraktionen zusammen.

Senatsausschüsse

Die Arbeiten des Senats finden im Rahmen der Ausschüsse statt. Die vom Sejm verabschiedeten Gesetze werden an die Senatsausschüsse weitergeleitet. Ferner prüfen die Senatsausschüsse Gesetzentwürfe, die auf Initiative von Senatoren erstellt werden. Außer den ständigen Ausschüssen können außerordentliche Ausschüsse gebildet werden. Untersuchungsausschüsse können vom Senat nicht ins Leben gerufen werden, da dieser keine Kontrollfunktionen hat.

NATIONALVERSAMMLUNG

Die Nationalversammlung ist ein Verfassungsorgan, das aus den beiden Parlamentskammern besteht und genau festgelegte Kompetenzen hinsichtlich des Staatspräsidenten hat. So nimmt die Nationalversammlung den Eid des Staatspräsidenten entgegen, stellt seine dauerhafte Amtsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen fest, stellt den Staatspräsidenten unter Umständen unter Anklage vor dem Staatstribunal und hört die Ansprache des Staatspräsidenten.

Exekutive

Die exekutiven Aufgaben liegen im Kompetenzbereich des Präsidenten der Republik Polen und des Ministerpräsidenten – des Präsidenten des Ministerrates, der an der Spitze der Regierung steht. Diese verfolgen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines dualen Modells.



PRÄSIDENT DER REPUBLIK POLEN

Der Staatspräsident wird für fünf Jahre im Rahmen einer allgemeinen Wahl gewählt, wobei er sich um eine weitere Wiederwahl bewerben kann. Der Präsident ist das Staatsoberhaupt, der höchste Vertreter polnischer Staatsbehörden und zugleich Garant der Kontinuität der Staatsmacht. Er wacht über die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates als auch über die Unantastbarkeit des Staatsgebiets. Der Präsident ist zugleich Oberbefehlshaber der

Streitkräfte, er ratifiziert und kündigt internationale Verträge. Das Hilfsorgan des Präsidenten stellt die Kanzlei des Präsidenten der Republik Polen dar. In der Kanzlei sind der Chef der Kanzlei und Minister – Staatssekretäre – tätig. Die Struktur des Präsidentschaftsamtes umfasst überdies fest eingestellte und ehrenamtliche Berater. Im Bereich der inneren und der äußeren Sicherheit bildet der Rat für nationale Sicherheit das Hilfsorgan des Präsidenten. An den Sitzungen des Rates nehmen vom Präsidenten ernannte Mitglieder des Rates teil. Auf Einladung des Präsidenten können auch weitere Personen, z. B. ehemalige polnische Staatspräsidenten und Ministerpräsidenten bzw. weitere aus der Sicht des jeweiligen Themas wichtige Personen an den Sitzungen teilnehmen. Bei besonders wichtigen Sachverhalten kann der Präsident den Kabinettsrat (Ministerrat unter Leitung des Präsidenten) einberufen. Der Kabinettsrat verfügt jedoch nicht über mit dem Ministerrat vergleichbare Kompetenzen. Für die Verletzung der Verfassung, eines Gesetzes oder eine Straftat trägt der Präsident verfassungsrechtliche Verantwortung. Um den Präsidenten unter Anklage zu stellen, müssen mindestens 140 Mitglieder der Nationalversammlung einen Antrag stellen, der wiederum von mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl der Nationalversammlung angenommen werden muss. Über die Schuld und Verantwortung des Staatspräsidenten beschließt das Staatstribunal.

Die vom Präsidenten erlassenen Rechtsakte werden in den meisten Fällen vom Ministerpräsidenten gegengezeichnet. Eine Ausnahme stellen die in der Verfassung festgeschriebenen eigenen Kompetenzen des Präsidenten dar. Unter anderem ernennt und beruft der Präsident den Ministerpräsidenten ein, schreibt Sejm- und Senatswahlen aus, verfügt über das Initiativrecht und das Begnadigungsrecht, ernennt den ersten Präsidenten des Obersten Gerichts, den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes, den Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts, die Präsidenten des Obersten Gerichts sowie die Vizepräsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts.

Nach der Einholung der Meinung der Marschälle des Sejm und des Senats kann der Präsident die Legislaturperiode des Sejm und des Senats verkürzen, wenn: 1) die Regierungen kein Vertrauensvotum des Sejm erhält; 2) wenn innerhalb von vier Monaten nach der Vorlage dem Sejm, der Entwurf des Haushaltgesetzes dem Präsidenten zwecks Unterschrift nicht vorgelegt wurde.

Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Präsident mit Zustimmung der Mehrheit der Senatoren ein nationales Referendum anordnen. Das Referendum ist gültig,

wenn die Hälfte der Berechtigten daran teilgenommen haben. Ein Referendum kann auch auf Antrag der Mehrheit der Sejm-Abgeordneten durchgeführt werden.

Der Präsident verfügt ferner hinsichtlich der vom Parlament verabschiedeten Gesetze über ein aufschiebendes legislatives Vetorecht. Das Veto des Präsidenten kann jedoch vom Sejm mit einem Beschluss bei qualifizierter Mehrheit von 3/5 Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Abgeordneten überstimmt werden



PRÄSIDENT DES MINISTERRATES (MINISTERPRÄSIDENT) UND DER MINISTERRAT (REGIERUNG)

Präsident des Ministerrates

Der Ministerpräsident wird vom Staatspräsidenten designiert. Der Designierte hat dem Präsidenten die Zusammensetzung des Ministerrates vorzulegen. In einem nächsten Schritt wird innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Regierungssitzung, die nach den Wahlen stattfindet, oder dem Rücktritt der vorherigen Regierung, der Ministerrat formell vom Präsidenten berufen. Innerhalb von weiteren 14 Tagen nach der Berufung des Ministerrates stellt der Ministerpräsident dem Sejm das Programm seiner Regierung (das Expose) vor und beantragt ein Vertrauensvotum für sein Kabinett. Damit das Vertrauensvotum gültig ist, muss es von einer absoluten Mehrheit bei Anwesenheit mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller Abgeordneten beschlossen werden.

Gelingt es dem Präsidenten nicht, die Regierung innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu berufen, oder erhält diese nicht das Vertrauensvotum, sieht die Verfassung zwei Ersatzverfahren vor. Laut des ersteren wählt der Sejm mit absoluter Stimmenmehrheit den Präsidenten des Ministerrates und die von ihm vorgeschlagene Regierung. Anschließend beruft der Präsident die Regierung. Kann die Regierung nicht einberufen werden, so ergreift erneut der Präsident die Initiative und beruft innerhalb von 14 Tagen den Präsidenten des Ministerrates und auf dessen Antrag auch den Ministerrat. Innerhalb von 14 Tagen soll dann der Sejm mit Stimmenmehrheit bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller

Abgeordneten der neuen Regierung ein Vertrauensvotum gewähren (relative Mehrheit). Dieses Verfahren ermöglicht die Bildung einer Minderheitsregierung, allerdings darf ein solches Kabinett ausschließlich auf Initiative des Präsidenten entstehen. Wird dem in diesem Modus berufenen Ministerrat kein Vertrauensvotum gewährt, ist der Präsident verpflichtet, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben.

Der Ministerpräsident trägt zusammen mit seiner Regierung die politische Verantwortung gegenüber dem Sejm. Auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 46 Abgeordneten, der dem Sejm-Marschall vorgelegt wird, kann das sog. konstruktive Misstrauensvotum gegen den Ministerrat gestellt werden, wenn dessen Tätigkeit von den Abgeordneten negativ beurteilt wird. Der Antrag besteht aus zwei Teilen: einer Forderung zum Regierungsrücktritt und der namentlichen Nennung eines potentiellen neuen Kandidaten für den Posten des Regierungschefs. Sieben Tage nach der Antragstellung wird über den Antrag abgestimmt. Wird der Antrag von der absoluten Mehrheit angenommen, sind der amtierende Ministerpräsident und die Regierung verpflichtet, gegenüber dem Präsidenten ihren Rücktritt zu erklären. Gleichzeitig ist der Präsident verpflichtet, einen neuen Ministerpräsidenten zu berufen und auf seinen Antrag die Mitglieder der neuen Regierung zu ernennen. Der Sejm ist berechtigt, gegenüber einem konkreten Regierungsmitglied ein Misstrauensvotum zu stellen. Ein entsprechender Antrag muss von mindestens 69 Abgeordneten unterstützt werden. Stimmt für den Antrag eine Mehrheit aller Abgeordneten, ist der Präsident verpflichtet, den Minister, gegen den das Misstrauensvotum gestellt wurde, abzurufen.

Der Ministerpräsident wählt die Minister seiner Regierung, die Mitglieder des Ministerrates und die Vizepräsidenten des Ministerrates selbst aus. Jederzeit kann er sich an den Präsidenten mit einem Antrag auf Abberufung eines Ministers und die Berufung eines neuen Ministers wenden.

Die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Ministerpräsidenten umfassen die Vertretung und die Leitung der Arbeiten des Regierungsrates, die Erlassung von Verordnungen, die Gewährleistung der Umsetzung der Regierungspolitik und die Bestimmung der Art und Weise, wie sie umgesetzt wird. Weiterhin umfassen seine Kompetenzen die Beaufsichtigung und Koordinierung der Arbeit der Mitglieder des Ministerrates, die Beaufsichtigung der territorialen Selbstverwaltung und die dienstliche Aufsicht über die Mitarbeiter der Regierungsverwaltung. Eine wichtige Befugnis des Ministerpräsidenten stellt das Recht dar, die meisten amtlichen Akten des Präsidenten der Republik Polen gegenzeichnen zu können,

was die Übernahme der Verantwortung für die Umsetzung der Rechtsakte des Staatsoberhauptes zu Folge hat. Die gesamten Aufgaben des Ministerpräsidenten sind in einer Reihe von verfassungsrechtlichen Regelungen festgeschrieben. Um eine effektive Umsetzung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Aufgaben durch den Ministerpräsidenten zu gewährleisten, wurde das Hilfsorgan – die Kanzlei des Präsidenten des Ministerrates – ins Leben gerufen. Die Arbeiten der Kanzlei leitet der Chef der Kanzlei des Präsidenten des Ministerrates, der vom Ministerpräsidenten ernannt wird.

Der Ministerrat

Der Ministerrat führt als Kollegialorgan die Innen- und die Außenpolitik des Landes. Zu den Kompetenzen des Ministerrates gehören alle politischen Angelegenheiten des Staates, die nicht anderen Staats- oder Selbstverwaltungsorganen obliegen. Hierzu gilt das Prinzip der Kompetenzvermutung. So stellen folgende Elemente den Schwerpunkt der Tätigkeit der Regierung dar: die Leitung der Regierungsverwaltung, die Erstellung des Haushaltsentwurfes, die Gewährleistung der Umsetzung von Gesetzen, der Schutz der Interessen der Staatsfinanzen, die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung sowie die Leitung der Außenpolitik des Staates.

Judikative

Die Prüfung der Übereinstimmung der Aktivitäten anderer Staatsorgane mit den rechtlichen Regelungen und der Verfassung obliegt der Verfassungsjustiz. Alle Justizorgane sind separat und unabhängig von anderen Organen des Staates. Zu den wichtigsten Organen gehören in diesem Bereich der Verfassungsgerichtshof und das Staatstribunal.

Neben den genannten Stellen existiert ein mehrstufiges System der Verwaltungs- und ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Militärgerichte. Zu den wichtigsten Justizorganen gehört das Sondergericht, dem die politische Überprüfung von Personen obliegt, die sich um die höchsten Ämter im öffentlichen Dienst und im Staatsdienst bewerben; das Oberste Gericht, welches das höchste Justizorgan darstellt und u.a. die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte im Bereich der Urteilssprechung überwacht; das Oberste Verwaltungsgericht und sonstige Verwaltungsgerichte, die gegenüber der öffentlichen Verwaltung eine Kontrollfunktion ausüben (Übereinstimmung der Urteile mit Beschlüssen der Organe der territorialen Selbstverwaltung und Normativakten der regionalen Organen der

Regierungsverwaltung) und bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Organen der territorialen Selbstverwaltung und den Organen der Regierungsverwaltung entscheiden. Ferner gehören hierzu Militärgerichte mit Kompetenzen ordentlicher Gerichte, die aufgrund besonderer Subjekt- und Objektkategorien aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wurden.



VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Der Verfassungsgerichtshof wurde ins Leben gerufen, um die Übereinstimmung von Normativakten und internationalen Verträge mit der Verfassung zu überprüfen. Der Verfassungsgerichtshof spricht kein Recht, sondern urteilt in folgenden Angelegenheiten: 1) Übereinstimmung von Gesetzen und internationalen Verträgen mit der Verfassung; 2) Übereinstimmung von Gesetzen mit den ratifizierten internationalen Verträgen, deren Ratifizierung einer mit einem Gesetz ausgedrückten Zustimmung benötigt; 3) Übereinstimmung der von zentralen Staatsorganen erlassenen Rechtsvorschriften mit der Verfassung, den ratifizierten internationalen Verträgen und Gesetzen; 4) bei Verfassungsklagen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ferner über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den zentralen Verfassungsorganen des Staates.

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die vom Sejm für neun Jahre ohne Recht auf Wiederwahl gewählt werden. An der Spitze des Verfassungsgerichtshofs stehen der Präsident und der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs, die vom Staatspräsidenten ernannt werden.



STAATSTRIBUNAL

Das Staatstribunal ist ein verfassungsrechtliches Justizorgan mit einer besonderen Eigenschaft. Seine Hauptaufgabe stellt die Rechtssprechung über verfassungsrechtliche, gesetzliche und politische Verantwortung der höchsten Staatsbeamten dar. Bei Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes durch einen der höchsten Beamten kann dieser durch den Rechtsspruch des Verfassungstribunals zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. In diesem Bereich ist die Tätigkeit des Staatstribunals mit dem Impeachment-Verfahren zu vergleichen. Bei der Rechtssprechung über politische Verantwortung überprüft das Staatstribunal die Zweckmäßigkeit und die Richtigkeit der Tätigkeit und der Umsetzung politischer Programme durch höchste Beamte. Ein Schuldspruch hat keine rechtlichen Konsequenzen, sondern eventuell lediglich politische Sanktionen, z. B. Amtsenthebung.

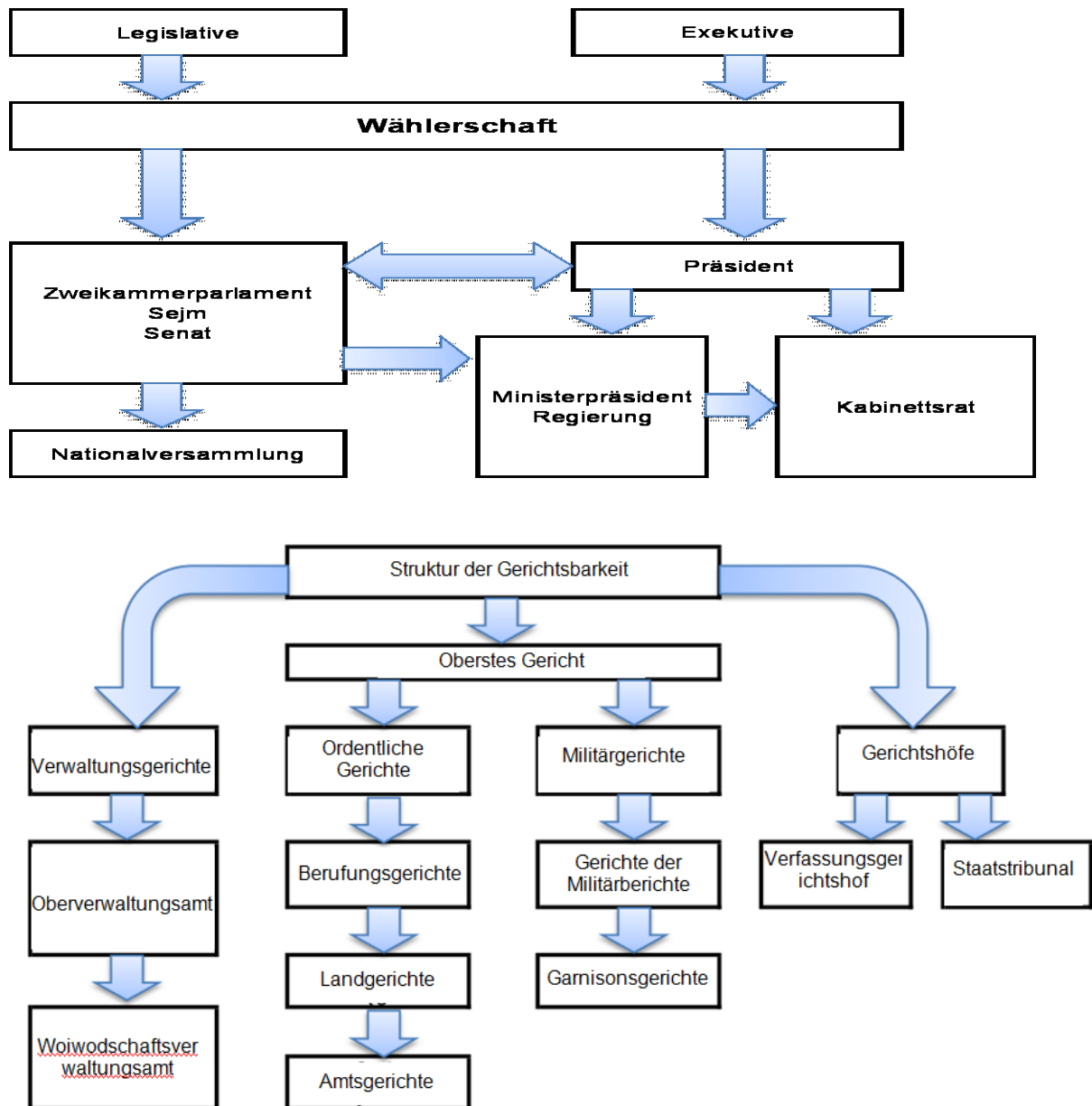
Die Zusammensetzung des Staatstribunals gestaltet sich folgendermaßen: den Posten des Vorsitzenden hat vom Amts wegen der erste Präsident des Obersten Gerichts inne. Weitere Mitglieder sind zwei stellvertretende Vorsitzende und 16 Mitglieder, die vom Sejm für die Dauer einer Sejm-Legislaturperiode gewählt werden, die allerdings weder Abgeordnete noch Senatoren sein dürfen. Die stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Staatstribunals müssen über Qualifikationen verfügen, die sie zum Ausübung der Richterfunktion berechtigen.

Gesetzgebungsweg -Verfahren

Über das Initiativrecht verfügen: der Sejm (eine Gruppe von 15 Abgeordneten oder ein Ausschuss), der Senat, der Staatspräsident, der Präsident des Ministerrates sowie eine Gruppe von 100.000 berechtigten Wählern im Rahmen einer „bürgerschaftlichen Gesetzesinitiative“. Das legislative Verfahren kann ausschließlich im Sejm initiiert werden. Der vom Unterhaus verabschiedete Gesetzentwurf wird an den Senat weitergeleitet. Dieser kann innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang den Entwurf annehmen, Änderungen durchführen oder ihn vollständig zurückweisen. Ein Beschluss über die Zurückweisung des Gesetzentwurfs oder eine mit einem Sejm-Beschluss akzeptierte Änderung gelten als angenommen, wenn sie vom Sejm mit absoluter Stimmenmehrheit bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten nicht zurückgewiesen wurde. Ein vom Sejm und Senat

angenommenes Gesetz wird an den Staatspräsidenten weitergeleitet, der innerhalb von 21 Tagen das Gesetz unterzeichnen soll. Vor der Unterzeichnung kann sich der Staatspräsident an den Verfassungsgerichtshof mit einem Antrag auf Überprüfung der Übereinstimmung des Gesetzentwurfs mit der Verfassung wenden. Der Präsident soll die Unterzeichnung eines Gesetzes aus formellen Gründen ablehnen, wenn der Verfassungsgerichtshof es nicht als verfassungsmäßig anerkennt. Bezieht sich jedoch diese Nichtübereinstimmung auf einzelne Vorschriften in diesem Gesetz und der Verfassungsgerichtshof erkannte nicht, dass diese unzertrennlich mit dem gesamten Gesetz verbunden sind, kann der Präsident nach der Einholung der Meinung des Sejm-Marschalls entweder das Gesetz mit Ausnahme der als verfassungswidrig erkannten Vorschriften unterzeichnen oder sich an den Sejm zwecks Behebung der Unstimmigkeiten wenden.

Abb. 1. Strukturen der Verfassungs- und Gerichtsorgane der Republik Polen



Quelle: Eigene Darstellung

System der Regierungsverwaltung

Die Regierungsverwaltung setzt sich aus Organen (Ämtern) und weiteren öffentlichen Stellen zusammen, die für die Ausführung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung zuständig und den obersten Verwaltungsorganen unterstellt sind: dem Präsidenten des

Ministerrates, dem Ministerrat und den einzelnen Ministern. Aufgrund der hierarchischen Abhängigkeiten zwischen den Organen niedrigerer Ebenen den Organen höherer Ebenen hat die Regierungsverwaltung einen zentralistischen Charakter. Überdies sind übergeordnete Organe befugt, Kontrolle und Aufsicht über die Stellen unterer Ebenen auszuüben und Informationen über deren Tätigkeit anzufordern.

Die Verfassung der Republik Polen gliedert die Organe der Regierungsverwaltung nicht in oberste und zentrale Organe der Regierungsverwaltung ein. Entsprechende Normativakte, d.h. Gesetze und Verordnungen, beziehen sich jedoch de facto auf eine solche Gliederung.

Unter den obersten Organen der Regierungsverwaltung sind Organe zu verstehen, die Bestandteile des Ministerrates bilden. Die obersten Organe der Regierungsverwaltung haben eine übergeordnete Stellung gegenüber weiteren Organen und werden vom Sejm oder dem Staatspräsidenten ins Leben gerufen.

Die zentralen Organe der Regierungsverwaltung sind kein Bestandteil des Ministerrates; ihre Berufung bedarf keines Beschlusses des Sejm oder des Präsidenten, sondern lediglich eines der obersten Organe der Regierungsverwaltung.

Generell unterscheidet man zwei Ebenen der Regierungsverwaltung: die zentrale und die regionale. Die zentrale Ebene bilden die obersten und die zentralen Organe der Regierungsverwaltung. Die regionale Ebene bilden die den Woiwoden unterstellten Organe der Regierungsverwaltung (allgemeine Verwaltung) sowie die Fachverwaltungen, die wiederum direkt den Ministern oder den zentralen Organen der Regierungsverwaltung unterstellt sind.

Oberste Organe der Regierungsverwaltung

Präsident des Ministerrates

Der Präsident des Ministerrates übt die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Regierungsverwaltung aus. Die Aktivitäten des Ministerpräsidenten in diesem Bereich hängen mit den Nominationsbefugnissen sowie der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit über die Mitarbeiter der Regierungsverwaltung zusammen. Dem Präsidenten des Ministerrates sind folgende Institutionen unterstellt, über die er eine direkte Aufsicht ausübt:

- Statistisches Hauptamt,
- Polnisches Normungskomitee,

- Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz,
- Agentur für die Innere Sicherheit und Nachrichtendienst,
- Zentrales Antikorruptionsbüro,
- Amt für Öffentliche Aufträge,
- Zentralkommission für Akademische Grade und Wissenschaftliche Titel,
- Zentrum für Meinungsforschung,
- Finanzdienstleistungsaufsicht,
- Hochschule für Öffentliche Verwaltung,
- Polnische Akademie der Wissenschaften,
- Rat für Flüchtlinge,
- Regierungszentrum für Sicherheit,
- Regierungszentrum für Gesetzgebung,
- Polnisches Komitee für Europäische Integration,

Der Präsident des Ministerrates fungiert zugleich als Chef des Verwaltungsdienstes. Der Verwaltungsdienst umfasst Personen, die in den Strukturen der Regierungsverwaltung beschäftigt sind. Das Wesen des Verwaltungsdienstes besteht in erster Linie darin, die Angelegenheiten des Staates einem professionell qualifizierten Beamtenapparat anzuvertrauen, der sich durch Objektivität und absolute politische Neutralität gekennzeichnet ist. Der Ministerpräsident ist befugt, den Chef des Verwaltungsdienstes zu berufen und abuberufen. Der Chef des Verwaltungsdienstes ist wiederum verpflichtet, dem Ministerpräsidenten jährlich einen Bericht vorzulegen. Dem Präsidenten des Ministerrates ist in diesem Bereich ferner der Rat des Verwaltungsdienstes unterstellt – eine Körperschaft mit meinungsbildendem und beratenden Charakter.

Ministerrat

Jeder Minister ist neben seiner Eigenschaft als Mitglied des Ministerrates zugleich ein selbständiges Organ der Regierungsverwaltung. Im Verwaltungsbereich leitet der Ministerrat die gesamte Regierungsverwaltung. Der Ministerrat koordiniert und kontrolliert sowohl die Tätigkeit des gesamten Systems der Regierungsverwaltung als auch ihrer einzelnen Elemente. Die Leitung stellt in diesem Falle eine Tätigkeitsform der Regierung dar, die eine Reihe von

Handlungen umfasst, welche auf die Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der von der Regierung und den dem Ministerrat unterstellten Stellen der Regierungsverwaltung bestimmten Politik abzielen. Die Leitung der unterstellten Stellen besteht oft in Kontrollmaßnahmen; der Ministerrat kann beispielsweise bei der Höchsten Kontrollkammer die Prüfung bestimmter Stellen beantragen. Die Gesamtleitung, Koordinierung und Kontrolle bezieht sich auf die zentralen Organe der Regierungsverwaltung, die dem Ministerrat und dem Präsidenten des Ministerrates unterstellt sind.

Die Minister können in zwei Gruppen gegliedert werden: Die erste bilden Minister, die bestimmte Tätigkeiten der Regierungsverwaltung leiten; die zweite jene, die vom Präsidenten des Ministerrates bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben (Minister ohne Portefeuille). Ein Minister kann mehrere Bereiche der öffentlichen Verwaltung leiten. Jedes Mitglied des Ministerrates ist verpflichtet, die Politik des Ministerrates in seinem Bereich zu initiieren und zu gestalten und diesbezüglich im Rahmen der Sitzungen des Ministerrates Initiativen und Entwürfe von Normativakten vorzulegen. Innerhalb seines Fachbereiches setzt der Minister die Politik des Ministerrates um und koordiniert ihre Umsetzung durch Organe, Ämter und ihm unterstellte oder von ihm zu beaufsichtigende Stellen. Bei der Umsetzung seiner Aufgaben soll der Minister mit anderen Mitgliedern des Ministerrates, anderen Organen der Regierungsverwaltung, sonstigen staatlichen Stellen wie auch den Organen der wirtschaftlichen und Berufsselbstverwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen und Vertretungen von Berufsgruppen und Künstlerkreisen zusammenarbeiten.

Die einzelnen Bereiche der Regierungsverwaltung wurden im Gesetz über die Ressorts der Regierungsverwaltung explizit genannt: Öffentliche Verwaltung, Bauwesen, Raum- und Wohnwirtschaft, Haushalt, öffentliche Finanzen, Wirtschaft, Seewirtschaft, Wasserwirtschaft, Finanzinstitutionen, Informatisierung, EU-Mitgliedschaft der Republik Polen, Kultur und Schutz des Kulturerbes, Körperkultur, Kommunikation, Wissenschaft, nationale Verteidigung, Bildung und Erziehung, Arbeit, Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Gebiete, Regionalentwicklung, landwirtschaftlicher Markt, Fischfang, Staatskasse, Justiz, Hochschulwesen, Transport, Tourismus, Umwelt, Familie, Inneres, Konfessionen sowie nationale und ethnische Minderheiten, Sozialversorgung, Außenpolitik, Gesundheit.

Der detaillierte Arbeitsumfang des jeweiligen Ministers wird vom Präsidenten des Ministerrates per Verordnung festgelegt. Der Minister realisiert seine Aufgaben mit Hilfe eines Staatssekretärs und eines Unterstaatssekretärs (genannt Vizeminister) und des politischen Kabinetts des Ministers. Überdies wird der Minister vom Ministerium oder einer anderen Stelle der Regierungsverwaltung unterstützt. Das Ministerium an sich ist kein Organ der Regierungsverwaltung, sondern nur ein Beamtenteam, welches den Minister bei der Umsetzung seiner Aufgaben unterstützt. Ein Ministerium setzt sich aus folgenden Zellen zusammen: den Departements, Büros, Sekretariaten und Abteilungen, die interne Zellen der Departements und Büros bilden. Der Minister legt per Verordnung die Ministeriumsordnung fest, in der der Aufgabenumfang und der Arbeitsmodus der einzelnen Zellen und sonstiger dem Minister unterstellter und von ihm beaufsichtigten Stellen festgeschrieben wird. Jeder Minister ist verpflichtet, die ihm unterstellten Organe, Ämter und Stellen zu leiten, zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Zentrale Organe der Regierungsverwaltung

Die zentralen Organe sind den obersten Organen direkt unterstellt und werden von diesen berufen, abberufen und beaufsichtigt. Sie werden auf der Grundlage von Gesetzen oder Verordnungen des Ministerrates gebildet. In diesem Zusammenhang verfügen die zentralen Organe nicht über die gleichen Kompetenzen wie die Minister (z. B. dürfen sie keine Verordnungen erlassen).

Die Aufgaben der zentralen Organe der Regierungsverwaltung sind in entsprechenden Gesetzen und Verordnungen festgeschrieben. Territorial umfasst die Tätigkeit der zentralen Organe das ganze Land. Die zentralen Organe können entweder eine Einzelperson oder ein Kollegialorgan sein; sie werden meistens als Präsident, Vorsitzender, Chef, Hauptinspektor oder Generaldirektor bezeichnet.

Die Aufgaben der Regierungsverwaltung im weiteren Sinne (Angelegenheiten, für die direkt oder indirekt die Regierung zuständig ist) werden auf der zentralen Ebene von mehr als 100 Stellen mit verschiedenem Status, verschiedener Größe, verschiedenem Aufbau und verschiedenen Aufgaben ausgeführt. Unter den am meisten bekannten zentralen Organen der Regierungsverwaltung finden sich u.a. die Zentralkommission für Akademische Grade und Wissenschaftliche Titel, der Präsident des Statistischen Hauptamtes, das Polnische Normungskomitee, der Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, der

Präsident des Patentamtes der Republik Polen, der Präsident des Amtes für Öffentliche Aufträge, der Rat für Flüchtlinge, das Regierungszentrum für Sicherheit, der Patientenbeauftragte, der Chef der Agentur für die Innere Sicherheit und Chef des Nachrichtendienstes, der Chef des Zentralen Antikorruptionsbüros, die Nationale Behörde für Atomenergie, die Hauptkommandantur der Polizei.

Sonstige Formen der Regierungsverwaltung

Im Rahmen der Regierungsverwaltung existieren ferner Zellen, die weder Ministerien noch Zentralämter sind, dennoch dem Präsidenten des Ministerrates unterstellt sind. Sie erfüllen wichtige Funktionen im System der Regierungsverwaltung, vor allem im Prozess der Vorbereitung der Regierungspolitik. Zu dieser Gruppe gehören u.a. das Regierungszentrum für Strategische Studien (bis zum 31. März 2006 tätig) und das Regierungszentrum für Gesetzgebung.

Weitere spezifische Stellen, die vor allem im Bereich der öffentlichen Sicherheit die Aufgaben der Regierungsverwaltung erfüllen, sind bewaffnete Verbände (teilweise uniformiert), welche per Gesetz ins Leben gerufen werden und den einzelnen Ministern unterstellt sind. Einige von ihnen fungieren als Vollstreckungsapparat der zentralen Organen der Regierungsverwaltung, z. B. die Hauptkommandanten (die Polizei), einige weitere, wie das Regierungsschutzbüro, die Militärpolizei oder die Strafvollzugsbehörde sind wiederum direkt dem Ministern unterstellt und führen Sonderaufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.

Die öffentlichen Aufgaben, für die der Ministerrat, der Präsident des Ministerrates und die Minister zuständig sind, werden – in erster Linie im wirtschaftlichen und sozialen Bereich – auch von Stellen ausgeführt, die nicht den Status eines Organs der Regierungsverwaltung haben, aber per Gesetz oder durch ein oberstes Organ der Regierungsverwaltung in einer der unter aufgeführten Formen gebildet wurden:

- staatliche Organisationszelle mit oder ohne [Rechtspersönlichkeit](#),
- staatliche juristische Personen;
- Ein-Personen-Aktiengesellschaft des Fiskus, gebildet per Gesetz.

Diese Stellen werden gebildet, um Aufgaben des Staates zu erfüllen. Sie haben einen zivil-administrativen Charakter und unterscheiden sich voneinander durch ihren Aufbau, die Prinzipien der Finanzwirtschaft und die Tätigkeitsverfahren. Meistens werden sie als

Agenturen, Anstalten oder Fonds bezeichnet (z.B. Staatliche Versicherungsanstalt ZUS, Nationaler Gesundheitsfonds), Organisation, Büro, Komitee oder Zentrum. Einige von diesen Einrichtungen verfügen über rechtliche Mittel, die sonst staatlichen Organen vorbehalten sind (z.B. Bescheide der ZUS), weitere sind auf der Grundlage von zivilrechtlichen Mitteln tätig (Verträge, Anteile am Vermögen anderer Stellen).

Öffentliche Aufgaben werden in den meisten Fällen ferner von den den einzelnen Ministern unterstellten Stiftungen und gemeinnützigen Unternehmen ausgeführt, z.B. der Polnischen Post (Minister für Transport), dem Staatsforstbetrieb mit Forstschutz der dem Minister für Umwelt unterstellt ist, sowie anderen Organisationszellen, wie dem Zentrum für Meinungsforschung und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, wobei die letztere Einrichtung vom Präsidenten des Ministerrates beaufsichtigt wird.

Regionale Organe der Regierungsverwaltung

Trotz eines unitarischen Aufbaus der öffentlichen Verwaltung haben die Organe der Regierungsverwaltung in den 16 Woiwodschaften keinen völlig einheitlichen Charakter. Der Aufbau der regionalen Regierungsverwaltung ist sehr komplex, denn in ihrer direkten Nähe funktioniert auf regionaler, Kreis- und Gemeindeebene die territoriale Selbstverwaltung, die mit der regionalen Regierungsverwaltung durch eine Reihe von Bindungen und Abhängigkeiten verknüpft ist.

Vertreter der Regierungsverwaltung in den einzelnen Woiwodschaften sind:

- der Woiwode,
- die Organe der Regierungsverwaltung, darunter die dem Woiwoden unterstellten Leiter des allgemeinen Dienstes, der Aufsichts- und Schutzbehörden, die im Namen des Woiwoden und in ihrem eignen Namen in den Gesetzen festgeschriebene Aufgaben erfüllen.
- Regierungsfachverwaltung,
- Stellen der territorialen Selbstverwaltung und ihre Verbände, wenn die Ausführung der Aufgaben der Regierungsverwaltung aus einem Gesetz oder einer Vereinbarung resultiert.
- den Landräten unterstellte Leiter von Kreisstellen, Aufsichts- und Schutzbehörden, deren Aufgaben und Kompetenzen in Gesetzen festgeschrieben wurden,

- Organe sonstiger Selbstverwaltungen, wenn die Ausführung von Aufgaben der Regierungsverwaltung mit gesonderten Gesetzen geregelt ist.

Woiwode

Der Woiwode vertritt den Ministerrat in der Woiwodschaft und ist für die Umsetzung der Regierungspolitik auf Woiwodschaftsebene zuständig. Der Woiwode wird auf Antrag des Ministers, dem die öffentliche Verwaltung obliegt, vom Präsidenten des Ministerrates berufen und abberufen. In bestimmten zeitlichen Abständen beurteilen der Präsident des Ministerrates und der Minister, dem die öffentliche Verwaltung obliegt, die Tätigkeit des Woiwoden. Diese Aufsicht soll nicht gewährleisten, dass der Woiwode rechtliche Regelungen beachtet, sondern auch, dass er die Politik der Regierung, darunter Anweisungen und die vom Ministerpräsidenten formulierten Richtlinien umsetzt. Jegliche Streitigkeiten zwischen den einzelnen Woiwoden wie auch zwischen einem Woiwoden und einem Mitglied des Ministerrates oder einem zentralen Organ der Regierungsverwaltung werden vom Präsidenten des Ministerrates entschieden. Der Woiwode hat folgende Funktionen inne: er vertritt den Ministerrat in seiner Woiwodschaft, fungiert als Chef der allgemeinen Regierungsverwaltung und ist Aufsichtsorgan über die Stellen der territorialen Selbstverwaltung, er stellt ein Organ höheren Grades dar und vertritt die Staatskasse. Die Aufsicht des Woiwoden über die Stellen der territorialen Selbstverwaltung besteht darin, dass der Woiwode jegliche rechtswidrige Beschlüsse der territorialen Selbstverwaltungsorgane aller Ebenen aufheben kann. Überdies ist der Woiwode für die Prüfung der Umsetzung von Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung durch die Organe der territorialen Selbstverwaltung zuständig. Diesbezüglich hat der Woiwode die Funktion eines Einspruchsorgans gegen die Entscheidungen von Gemeinden/Kommunen inne, welche von Gemeinden/Kommunen im Bereich der Aufgaben der Regierungsverwaltung gefällt wurden.

Allgemeine Regierungsverwaltung auf Woiwodschaftsebene

Die allgemeine (vereinigte) Regierungsverwaltung auf Woiwodschaftsebene umfasst den Woiwoden (der zusammen mit dem Woiwodschaftsamt seine Kompetenzen umsetzt) und den Leitern von allgemeinen Diensten sowie Aufsichts- und Schutzbehörden, die ihre Aufgaben unter Leitung des Woiwoden ausführen (Kommandanturen, Aufsichtsämter und einzelne Stellen dieser Einrichtungen bilden den Hilfsapparat der einzelnen Leiter dar). Die

Vereinigung bezieht sich auf diejenigen Organe, die Aufsichtskompetenzen sowie Aufsichts- und Kontrollfunktionen innehaben.

Die Haushalte der allgemeinen Regierungsverwaltung, darunter die Erträge und die Ausgaben des Woiwodschaftshaushaltes und der Stellen der einzelnen Aufsichts- und Schutzbehörden, bilden den Teil des Staatshaushaltes, der für die einzelnen Woiwoden bestimmt ist.

Die Tätigkeit der allgemeinen Regierungsverwaltung wird vom Woiwoden geleitet, der zugleich für das Ergebnis dieser Tätigkeit verantwortlich ist. Der Woiwode hat die entscheidende Stimme bei der Besetzung der höchsten Posten innerhalb der allgemeinen Regierungsverwaltung auf Woiwodschaftsebene. Diese Tatsache drückt sich dadurch aus, dass er die Leiter der allgemeinen Dienste und der woiwodschaftlichen Aufsichts- und Schutzbehörden beruft und abberuft. Dies gilt jedoch nicht für die Kommandanten der Polizei und der Feuerwehr, die auf Antrag der Hauptkommandanten der Polizei und der Feuerwehr vom entsprechenden Minister berufen und abberufen werden. Der Woiwode nimmt lediglich Stellung zu der jeweiligen Kandidatur.

Die allgemeine Regierungsverwaltung auf Woiwodschaftsebene setzt sich aus folgenden Institutionen zusammen:

- dem Woiwodschaftskommandanten der Polizei,
- dem Woiwodschaftskommandanten der Feuerwehr,
- dem Bildungskurator,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Vermessungen,
- dem Woiwodschaftsinspektor für pharmazeutische Mittel,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Handel,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Bauaufsicht,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Straßentransport,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Denkmalpflege,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz,
- dem Woiwodschafts-Sanitätsinspektor,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Tiermedizin,
- dem Woiwodschaftsinspektor für Pflanzenschutz und Saatzeit.

Obige Organe der allgemeinen Regierungsverwaltung auf Woiwodschaftsebene verfolgen ihre Aufgaben und Kompetenzen mit Unterstützung des Woiwodschaftsamtes. Um die Arbeit der allgemeinen Regierungsverwaltung zu optimieren, ist der Woiwode befugt, lokale Dienststellen ins Leben zu rufen. Der Aufbau der allgemeinen Regierungsverwaltung auf Woiwodschaftsebene ist in der vom Woiwoden genehmigten Satzung des Woiwodschaftsamtes festgeschrieben.

Regionale Organe der Fachverwaltung (Regierungsverwaltung)

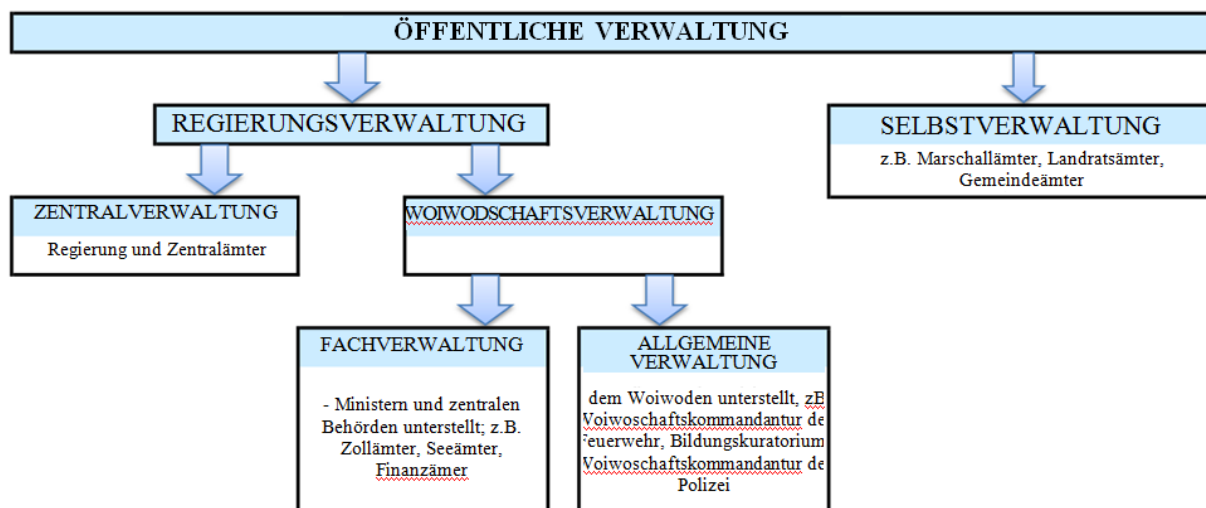
Die Organe der Fachverwaltung setzen sich aus regionalen Dienststellen der Organe der Regierungsverwaltung zusammen und sind den entsprechenden Ministerien unterstellt. Die Organe der Fachverwaltung können ausschließlich per Gesetz ins Leben gerufen werden; in der Regel entsprechen sie dem Zentralisierungsprinzip. Dabei erfolgt die Gründung und Auflösung von Organen der Fachverwaltung auf Antrag des Woiwoden oder mit seiner Zustimmung. In Bezug auf diese Organe ist der Woiwode berechtigt, ihre Arbeit zu koordinieren, zu beurteilen und – in besonderen Fällen – zu kontrollieren. Die auf Woiwodschaftsebene tätigen Organe der Fachverwaltung sind verpflichtet, ihre Entwürfe der Akten des lokalen Rechts mit dem Woiwoden abzustimmen und die Übereinstimmung der eigenen Tätigkeit mit den Anordnungen des Woiwoden zu gewährleisten. Überdies sind die Organe der Fachverwaltung verpflichtet, gegenüber dem Woiwoden laufend und jährlich Berichte über ihre Tätigkeit abzugeben.

Zu den Organen der Fachverwaltung gehören:

- Kommandanten der Militärbezirke, Chefs der Woiwodschaftsmilitärstäbe, Chefs der Wehrrersatzbehörden,
- Direktoren der Zollkammern und Leiter der Zollämter,
- Direktoren der Finanzkammern, Leiter der Finanzämter, Direktoren der Ämter für Finanzkontrolle,
- Direktoren der Bezirksbergämter und Fachämter im Bergbaubereich,
- Direktoren der Eichämter und Leiter der Bezirkseichämter,
- Direktoren der Regionaldirektionen für Wasserwirtschaft,
- Direktoren der Seeämter,
- Direktoren der Statistikämter,

- Direktoren für Binnenschifffahrt,
- Grenz- und Kreisarzt für Tiermedizin,
- Kommandanten der Grenzschutzabteilungen, Kommandanten der Grenzschutzwachen, Grenzschutzposten und -divisionen, '
- Bezirksinspektoren für Seefischfang,
- Staatliche Grenz-Sanitätsinspektoren,
- Regionale Direktoren für Umweltschutz.

Abb. 2. Aufbau der Regierungsverwaltung in Polen



Quelle: Eigene Darstellung.



BUNDEREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das grundlegende Prinzip des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland ist der Föderalismus, der sich sowohl im territorialen als auch im Kompetenzbereich niederschlägt. Der Föderalismus zählt in der Welt von heute zu den komplexesten Staatssystemen. Der deutsche Föderalismus stellt eine Quintessenz von modernen und fortgeschrittenen Systemregeln und traditionellen Eigenarten dar. Diese Eigenschaft ist sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene sehr deutlich zu sehen. Die allgemeine Charakteristik des deutschen Föderalismus kann anhand von vier Grundeigenschaften – Klauseln – dargestellt werden, die in verstreuter Form im Grundgesetz festgeschrieben wurden. Dazu zählen die Homogenitätsklausel, die Kompetenzklausel, die Kollisionsklausel und die Mitwirkungsklausel.

Die Homogenitätsklausel besagt, dass die verfassungsrechtliche Ordnung der einzelnen Bundesländer den in der Verfassung festgeschriebenen Prinzipien des föderalen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen muss.

Die Kompetenzklausel besagt, dass die Ausübung der Staatskompetenzen und die Ausführung von Staatsaufgaben den Bundesländern obliegen, soweit die Verfassung es nicht anders vorsieht.

Laut der Kollisionsklausel steht bei Interpretationsunterschieden das Bundesrecht über dem Landesrecht.

Die Mitwirkungsklausel gewährt den einzelnen Bundesländern das Recht, über den Bundesrat die Gesetzgebung und die Verwaltung des Bundes mitzugestalten.

Föderale Verfassungsorgane

Die föderalen Machtorgane und ihre wichtigsten Kompetenzen wurden im Grundgesetz vom 23. Mai 1949 festgeschrieben. Zu den grundlegenden Prinzipien gehören der föderale Aufbau des Staates und die Dreiteilung der Macht in gesetzgebende, ausübende und rechtsprechende Macht

Legislative

Die gesetzgebenden Kompetenzen obliegen dem Parlament, das aus zwei Kammern besteht: dem Bundestag und dem Bundesrat. Gemeinsame Sitzungen beider Parlamentskammern erfolgen im Rahmen der Bundesversammlung.



Deutscher Bundestag

BUNDESTAG

Der Bundestag ist das Unterhaus des deutschen Parlaments. Seine Legislaturperiode dauert vier Jahre. Die Anzahl der Abgeordneten bestimmt das Wahlgesetz (seit 2002 zählt der Bundestag 598 Mitglieder). Die Zusammensetzung des Bundestages wird im Rahmen einer freien, allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahl festgelegt. Das aktive Wahlrecht hat jeder deutsche Bürger ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, das passive ab dem 21. Lebensjahr. Das Datum der Wahlen wird vom Bundespräsidenten bestimmt. Der Bundestag ist das einzige Organ, welches von der Bevölkerung der Bundesrepublik gewählt wird und sie auf Bundesebene vertritt.

Das Wahlsystem zum Bundestag gilt aufgrund der Verknüpfung von Mehrheitswahl und der Verhältniswahl als eines der kompliziertesten in Europa. Die Hälfte der Abgeordneten wird über Wahlkreise gewählt, wo derjenige Kandidat ein Mandat erhält, der die relative Mehrheit erzielt. Die zweite Hälfte der Abgeordneten zieht in den Bundestag über Parteilisten ein, die von politischen Gruppierungen für das jeweilige Bundesland erstellt werden. Jeder Wähler hat zwei Stimmen: Die eine wird auf einen Einzelkandidaten in seinem Wahlkreis abgegeben, die andere auf eine Parteiliste. Das Zählverfahren erfolgt über mehrere Stufen. Als erste ziehen in den Bundestag diejenigen Kandidaten ein, die in den Wahlkreisen die Wahl gewonnen haben. Die zweite Hälfte der Mandate wird nach dem Verhältnisverfahren von Sainte-Laguë auf die Parteilisten verteilt. 1987 wurde das d'Hondt-Verfahren durch das Hare-Niemeyer-Verfahren ersetzt. Seit 2005 gilt das Sainte-Laguë-Verfahren. Bei der Mandatsverteilung werden Parteien berücksichtigt, die mindestens 5% der Gesamtzahl der Zweitstimmen erhalten haben (sog. Sperrklausel) oder in den Wahlkreisen mindestens drei Direktmandate erreichten.

Wenn die Zahl der Mandate, die mit Erststimmen errungen wurde, höher ist, als der Partei gemäß dem Ergebnis der Zweitstimmen zustehen würde, bekommt die Partei sog. Überhangmandate. In der 17. Legislaturperiode des Bundestages gab es 24 Überhangmandate. Laut dem Grundgesetz sind die Abgeordneten im Bundestag „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Überdies sind die Bundestagsabgeordneten durch Immunität geschützt.

Eine vorgezogene Auflösung des Bundestages kann in zwei Fällen vom Bundespräsidenten angeordnet werden: 1) wenn der Bundestag im dritten Wahlgang nicht im Stande ist, mit absoluter Stimmenmehrheit den Bundeskanzler zu wählen; 2) Wenn der Bundestag über den Antrag des Bundeskanzlers auf Vertrauensvotum nicht abgestimmt hat. In dem zweiten Falle wird der Bundestag auf Antrag des Bundeskanzlers aufgelöst, allerdings müssen zwischen dem Antrag auf Vertrauensvotum und der Auflösung des Bundestages mindestens 21 Tage vergehen. In dieser Zeit kann der Bundestag einen neuen Kanzler wählen und dadurch die Auflösung verhindern.

Bundestagspräsident

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist das Hauptorgan des Bundestages und wird während der ersten Sitzung gewählt. Er übt die Ordnungsmacht im Parlamentsgebäude aus, er vertritt den Bundestag nach außen und organisiert seine Sitzungen. Zusammen mit dem Bundestagspräsidenten werden seine vier Stellvertreter gewählt, die mit ihm das Bundestagspräsidium bilden. Die Mitglieder des Bundestagspräsidiums bilden zusammen mit 23 Abgeordneten der einzelnen Fraktionen, deren Anzahl von der politischen Stärke der jeweiligen Fraktion abhängt, den Ältestenrat. In der Parlamentspraxis verfügt der Ältestenrat über die breitesten Kompetenzen. Dieser legt die wichtigsten Richtungen der parlamentarischen Arbeiten fest, entscheidet über die Anzahl der parlamentarischen Ausschüsse und die Verteilung der Posten der Vorsitzenden. Überdies legt dieses Gremium die Tagesordnung des Bundestages fest. Aufgrund der besonderen Stellung des Ältestenrates werden seine Entscheidungen im Rahmen von Abstimmungen einstimmig gefasst

Ausschüsse des Bundestages

Die wichtigsten parlamentarischen Organe, in deren Rahmen die inhaltlichen Tätigkeiten der Abgeordneten konzentriert sind, stellen die Ausschüsse des Bundestages dar. Ihre Anzahl und

Art wird mit Beschlüssen des Bundestages zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode festgelegt. Je nach der zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Gruppierungen im Bundestag designieren die Fraktionen ihre Mitglieder zu den Ausschüssen. Die Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in Absprache mit dem Ältestenrat nach Parteienschlüssel besetzt. Die Bundestagsausschüsse lassen sich in folgende wichtigste Kategorien gliedern: ständige Ausschüsse, außerordentliche Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse. Überdies wird zu Beginn jeder Legislaturperiode der sog. Gemeinsame Ausschuss ins Leben gerufen, der sich zu 2/3 aus den Mitgliedern des Bundestages und zu 1/3 aus denen des Bundesrates zusammensetzt. Bei der Verhängung des Kriegsrechts übernimmt dieser Ausschuss die Kontroll- und Gesetzgebungsfunktion der beiden Kammern des deutschen Parlaments.

Neben zahlreichen Kontrollfunktionen im Bereich der Gesetzgebung beteiligt sich der Deutsche Bundestag an der Wahl des Bundespräsidenten, der Richter des Bundesverfassungsgerichtshofes und des Bundeskanzlers. Formell verfügt der Bundestag auch über einige Kompetenzen zur Änderung der Personalbesetzung dieser Posten vor dem Ablauf der in der Verfassung festgeschriebenen Amtsperioden. Überdies ist der Bundestag befugt, den Bundespräsidenten für eine vorsätzliche Straftat vor dem Verfassungsgerichtshof zu verklagen.

Das Grundgesetz hat den Bundestag ferner mit der Befugnis ausgestattet, durch einen Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Bundeskanzler die Exekutive zu stürzen. Andererseits ist der Bundestag verpflichtet, eine Stellung zu dem vom Bundeskanzler gestellten Antrag auf Vertrauensvotum zu nehmen.



DER BUNDESRAT

Der Bundesrat fungiert aus formeller Sicht als zweite Kammer (das Oberhaus) des deutschen Parlaments. Das Organ vertritt 16 deutsche Bundesländer, die an legislativen Prozessen und der Bundesverwaltung beteiligt sind. Der Bundesrat zählt 68 Mitglieder und hat keine Legislaturperiode. Seine Mitglieder sind Delegierte der einzelnen Landesregierungen bzw.

ihre Stellvertreter. Je nach Bevölkerungsstärke haben die einzelnen Bundesländer drei bis sechs Vertreter im Bundesrat. Damit die Stimme des jeweiligen Bundeslandes zählt, müssen die Delegierten aus den jeweiligen Bundesländern einstimmig sein. Fast die Hälfte aller vom Bundestag verabschiedeten Gesetze bedürfen einer Zustimmung des Bundesrates, d.h. ohne die Zustimmung des Bundesrates oder gegen seinen Willen können sie nicht in Kraft treten. Seiner bedingungslosen Akzeptanz bedürfen in erster Linie Gesetze, die sich auf die Angelegenheiten des Bundes oder auf wesentliche Interessen der Bundesländer beziehen, z. B. ihre Finanzen betreffen oder in ihre Verwaltungshoheit eingreifen. Neben Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates benötigen, hat der Bundesrat ferner den Anspruch auf einen aufschiebenden Einspruch. Je nach der Anzahl der Stimmen, die im Bundesrat gegen ein Gesetz abgegeben wurden, kann der Bundestag mit identischer Stimmenzahl, wie der Bundesrat, d.h. mit einer absoluten oder einer 2/3-Stimmenmehrheit, den Einspruch zurückweisen. Können der Bundestag und der Bundesrat im Rahmen eines legislativen Verfahrensweges kein Einverständnis erreichen, so versucht der Vermittlungsausschuss, der aus Mitgliedern der beiden Parlamentskammern besteht, einen Kompromiss auszuarbeiten. Aus dem Kreis der Landesvertreter wählt der Bundesrat in einer festgelegten Reihenfolge für ein Jahr den Bundesratspräsidenten. Ist der Bundespräsident nicht im Stande, seinen Pflichten nachzugehen, übernimmt diese der Bundesratspräsident.

Oft gewinnen im Bundesrat die Interessen der Bundesländer über die der Parteien die Oberhand, so dass die Abstimmungen manchmal anders ausfallen, als dies aus den Mehrheitsverhältnissen hätte resultieren können. Dies ist eine Eigenschaft der föderalen Verfassungssysteme. Nicht immer kann die Bundesregierung davon ausgehen, dass eine von derselben Partei gebildete Landesregierung alle ihre Handlungen akzeptieren wird. Denn jedes Bundesland vertritt hier seine Interessen und geht oft – unabhängig von der politischen Färbung der jeweiligen Landesregierung – Bündnisse mit anderen Bundesländern ein, die dasselbe Ziel verfolgen.

DIE BUNDESVERAMMLUNG

Die Bundesversammlung ist ein Staatsorgan, das eigens zur Wahl des Bundespräsidenten zusammentritt. Es besteht aus den Mitgliedern des Bundestags und aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Landtagen gewählt werden. Die Bundesversammlung wird vom

Bundestagspräsidenten spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten berufen; der Bundestagspräsident leitet auch die Sitzungen der Bundesversammlung.

Die Exekutive

Die exekutiven Aufgaben obliegen dem Bundestagspräsidenten und der Bundesregierung, an der Spitze der Bundeskanzler steht.



DER BUNDESPRÄSIDENT

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt sie völkerrechtlich gegenüber anderen Staaten und ist Symbol der Staatsmacht. Der Bundespräsident ist für eine Amtszeit von fünf Jahren von der Bundesversammlung gewählt. Die anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig.

Der Bundespräsident schließt im Namen des Bundes zwischenstaatliche Verträge ab und beglaubigt Botschafter anderer Staaten. Er verfügt ferner über das Begnadigungsrecht, er ernennt und entlässt Bundesrichter, Bundesbeamte (darunter den Bundeskanzler und die Bundesminister), Offiziere und Unteroffiziere, sofern nichts anderes durch Gesetze bestimmt ist. In Praxis wurde der Kompetenzbereich des Bundespräsidenten erheblich beschränkt. Das Grundgesetz gewährt ihm kein Recht auf legislatives Veto gegenüber den Gesetzen, die von parlamentarischen Organen verabschiedet werden. Der Bundespräsident ist verpflichtet, die Beschlüsse des Parlaments und die Personalvorschläge der Bundesregierung zu akzeptieren. Gleichzeitig behält er das Recht auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze.

Der Bundespräsident schlägt dem Bundestag unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse den Kandidaten zum Bundeskanzler vor; auf Antrag des Bundeskanzlers ernennt und entlässt er die Bundesminister. Wenn das Vertrauensvotum für den Bundeskanzler verweigert wird, kann der Bundespräsident auf Antrag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen. Der Bundespräsident symbolisiert in einer

besonderen Weise die Einheit der deutschen Bundesgemeinschaft. Er gilt als Element, welches den Staat und das Verfassungssystem vereint und über allen parteipolitischen Trennlinien steht. Obwohl seine Aufgaben vor allem repräsentativer Art sind, kann der Bundespräsident als eine ausgleichende und neutrale Kraft, die über den politischen Kämpfen des Alltags steht, hohes Ansehen erlangen. Bisher bekleideten diese Funktion meistens ausgezeichnete Staatsmänner. Wegen der Art und Weise, wie die prestigeträchtige Funktion trotz Parteizugehörigkeit ausgeübt wurde, genießt das Amt des Bundespräsidenten ein hohes Ansehen und wird als eine Kraft betrachtet, die über allen gesellschaftlichen Trennlinien steht.



DER BUNDESKANZLER UND DIE BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Der Bundeskanzler nimmt in der Regierung und gegenüber den Bundesministern eine herausragende Rolle ein. Er steht an der Spitze der Bundesregierung und hat als einziger das Recht, die Bundesregierung zu bilden. Auf den Vorschlag des Bundeskanzlers ernennt bzw. entlässt der Bundeskanzler die Bundesminister. Er regelt die Zahl und die Zuständigkeiten der Ministerien. Die starke Position des Bundeskanzlers resultiert aus seiner Kompetenz, die Richtlinien seiner Regierungspolitik festzulegen (sog. Kanzlerprinzip). Im Rahmen dieser Richtlinien leiten die Minister selbstständig und auf eigene Verantwortung (sog. Ressortprinzip) ihre Ministerien. Bei Unstimmigkeiten zwischen Ministern wird der Streit endgültig von der gesamten Regierung entschieden (sog. Kollegialprinzip). In der politischen Praxis der Bundesrepublik stehen die Bundeskanzler gewöhnlich an der Spitze von Koalitionsregierungen und müssen mit dem jeweiligen Koalitionspartner geschlossene Vereinbarungen beachten.

Als einziges Regierungsmitglied wird der Kanzler vom Bundestag gewählt und allein vor diesem Organ trägt er die Verantwortung für seine Tätigkeit. Diese Verantwortung ist in

erster Linie mit der Institution des konstruktiven Misstrauensvotums verbunden. Dadurch wird verhindert, dass die Regierung durch sie ablehnende, aber in sich nicht einige und keine Alternative bietenden Koalitionen von Oppositionsparteien gestürzt wird. Falls der Bundestag durch sein Misstrauensvotum den Bundeskanzler zum Rücktritt zwingen will, muss er gleichzeitig mit einer Stimmenmehrheit einen Nachfolger für den Bundeskanzler vorschlagen. Hat der Bundeskanzler den Eindruck, dass die Regierungsparteien ihn nicht mehr unbeschränkt unterstützen, kann er jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Erhält er im Rahmen der Abstimmung kein Vertrauensvotum, d.h. stimmt der Bundestag dem Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht mit absoluter Mehrheit zu, entscheidet der Bundespräsident über das weitere Vorgehen. Der Bundespräsident kann den Bundestag auflösen und Neuwahlen ausschreiben und zuvor die im Bundestag vertretenen Parteien auffordern, einen Versuch der Regierungsbildung zu unternehmen.

Judikative

Die föderale Gerichtsbarkeit kennzeichnet sich durch Komplexität und Streuung. Eine weitere Eigenschaft ist der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht bei Hervorhebung seiner besonderen Stellung ein Element dieses Systems bildet. Das Organ der Verfassungsjustiz stellt in Deutschland einen integralen Teil der Gerichtsmacht dar. Außer dem Bundesverfassungsgericht bestehen fünf weitere höchste Gerichtsorgane: der Bundesgerichtshof – die höchste Instanz bei Straf- und Zivilsachen, das Bundesverwaltungsgericht – die höchste Instanz öffentlich-rechtlichen Sachen, der Bundesfinanzhof – die höchste Instanz der Finanzgerichtsbarkeit (Steuern und Zollgebühren), das Bundesarbeitsgericht – ein Sondergericht für Arbeitsrecht und das Bundessozialgericht – die höchste Instanz im Bereich der Sozialversicherung. Die Folge der föderalen Struktur Deutschlands ist das Vorhandensein – neben der föderalen Gerichtsbarkeit – von 16 Landesgerichtssystemen samt Landesverfassungsgerichten bzw. Staatsgerichtshöfen, die auf der Grundlage des Landesrechts verfassungsrechtliche Streitigkeiten entscheiden und das Landessystem sowie die Verwaltung und ihre Zuständigkeiten regeln.



DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Spruchsenaten mit je acht Richtern, die zur Hälfte vom Bundestag und dem Bundesrat gewählt werden. Sie haben eine Amtszeit von zwölf Jahren und können nicht wieder gewählt werden. Die Richter müssen mindestens 40 Jahre alt sein und über hohe Qualifikation verfügen. Das Gericht hat seinen Sitz in Karlsruhe; mit dieser Tatsache wird das dezentralisierte, föderale System der Bundesrepublik hervorgehoben.

Als Hüter der Verfassungsordnung entscheidet das Bundesverfassungsgericht u.a. Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern sowie zwischen den einzelnen Organen des Bundes. Das Bundesverfassungsgericht ist befugt, Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Wird ein Gesetz für nicht verfassungsmäßig erkannt, darf es nicht angewendet werden. Das BVG wird nur auf Antrag der Bundesregierung, Landesregierungen oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundestags bzw. der Gerichte tätig. Überdies hat jeder Bürger das Recht eine Verfassungsklage zu erheben, wenn er behauptet, dass der Staat seine Grundrechte verletzt hat. Eine Bedingung hierzu ist jedoch generell, dass die Sache durch entsprechende Instanzen zuvor negativ entschieden wurde,

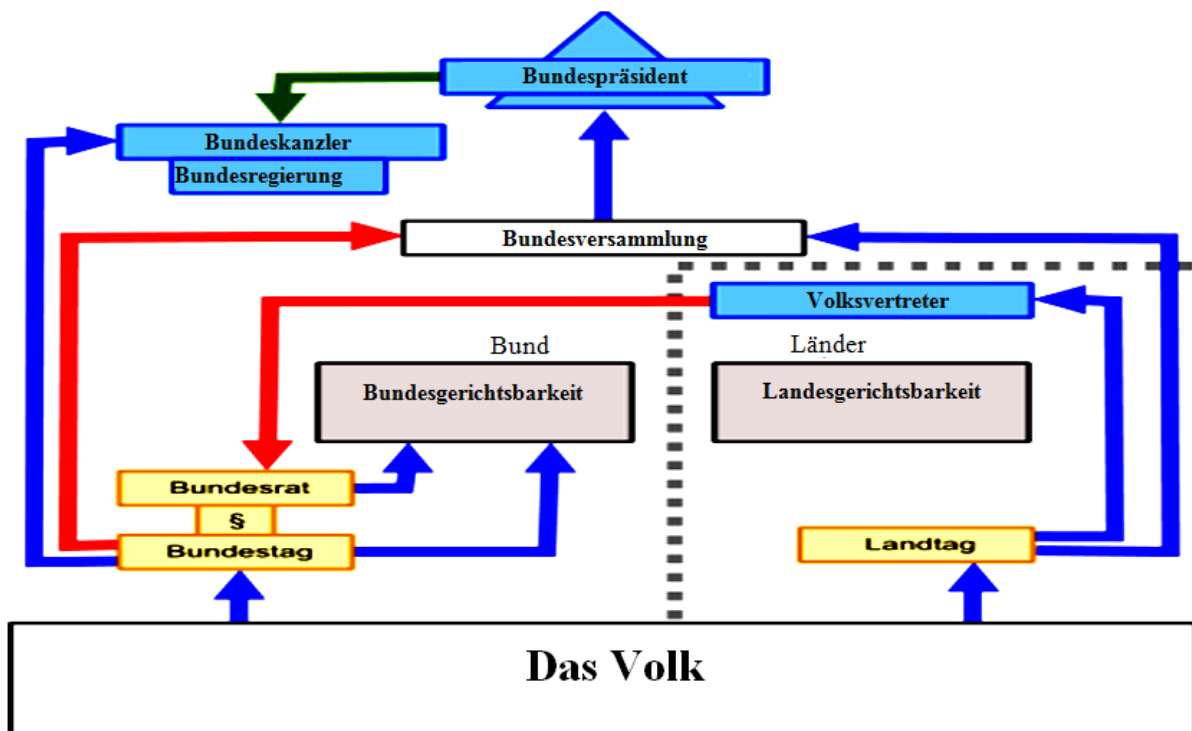
Die Entscheidungen des BVG sind verbindlich für alle, auch für den Bundestag, den Bundesrat, den Kanzler und die Bundesregierung, den Bundespräsidenten, die Landesbehörden und die ihnen unterstellten Institutionen.

Gesetzgebungsweg -Verfahren

Über das Initiativrecht verfügen alle Bundestags- und Bundesratsabgeordneten sowie die Mitglieder der Bundesregierung. In den letzteren zwei Fällen sieht das deutsche Grundgesetz die sog. Verbundinitiative vor. Diese besteht darin, dass zu Gesetzentwürfen gegenseitig Stellung genommen wird, d.h. dass vor der ersten Lesung im Bundestag seine Gesetzentwürfe vom Bundesrat geprüft werden und zu Entwürfen des Bundesrates der Bundestag Stellung nimmt. Ein Gesetzentwurf kann vom Bundestag zurückgewiesen oder genehmigt, bzw. in veränderter Form genehmigt werden. In einem nächsten Schritt wird der Entwurf zum Bundesrat weitergeleitet, der ihn in unveränderter oder veränderter Form annimmt oder (je

nach Gesetzesart) ein absolutes oder aufschiebendes Veto einlegt. Bevor gegen einen Gesetzentwurf ein Veto eingelegt wird, wird eine Vermittlungskommission einberufen. Im Rahmen ihrer Arbeiten kommt es in der Regel zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Entwurfes, so dass das Gesetz im Rahmen eines erneuten Verfahrens angenommen wird. Wenn die Vermittlungskommission keinen Erfolg erzielt und der Bundesrat ein absolutes Veto einlegt (gilt nur für Bundesgesetze), ist damit der Gesetzgebungsweg erschöpft. Wenn aber der Entwurf sich auf andere Angelegenheiten bezieht, die mit dem föderalen Charakter des Staates nicht verbunden waren, kann das Veto des Bundesrates im Rahmen eines speziellen Verfahrens durch den Bundestag zurückgewiesen werden. Ein auf diesem Wege verabschiedetes Gesetz wird vom Bundeskanzler und dem zuständigen Minister gegengezeichnet und dem Bundespräsidenten zwecks Promulgation vorgelegt. In diesem Falle verfügt der Bundespräsident über kein Veto-Recht. Im Zweifelsfall kann er die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes überprüfen lassen.

Abb. 3. Verfassungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung

System der föderalen Verwaltung

Das System der deutschen föderalen Verwaltung wurde weitgehend im Grundgesetz festgeschrieben, wo die Akzente in erster Linie auf den Gegenstand der Verwaltung gesetzt wurden. Bei der Analyse der deutschen Verwaltung spielen die Art, der Umfang und die Aufgabenaufteilung die Schlüsselrollen und nicht zentralistisch und systematisch hierarchisierte Abhängigkeiten zwischen übergeordneten und untergeordneten Stellen, d.h. Bund – Land – Regierungsbezirk – Kreis – Gemeinde. In diesem Zusammenhang sind der Bundesverwaltung nur in Ausnahmefällen ihre eigenen Ämter bis zur niedrigsten Ebene unterstellt. Denn die Verfassung der Bundesrepublik erkannte die deutschen Bundesländer als selbständige Gebilde, die gegenüber dem Bund primär sind. Ihre Souveränität ist zwar beschränkt, allerdings nur in einem von der Verfassung festgelegten und genehmigten Umfang. Bei der Verteilung von Verwaltungs- und Ausführungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern geht das Grundgesetz von dem Prinzip aus, dass die Ausführung dieser Kompetenzen und die Ausführung der staatlichen Aufgaben den Ländern obliegt, sofern die Verfassung nicht abweichende Bestimmungen enthält. In diesem Zusammenhang werden die meisten Verwaltungsaufgaben von Ländern übernommen. Die gesetzgebenden Kompetenzen des Bundes hängen wiederum davon ab, ob in bestimmten Bereichen einheitliche Regelungen für alle 16 Bundesländer erforderlich sind oder selbständiges Handeln erwünscht ist. Dieses Prinzip ist bei der Kompetenzverteilung in ausschließliche, konkurrierende und Rahmengesetzgebung sichtbar. Außer den dem Bund vorbehaltenen Bereichen (internationale Beziehungen, Verteidigung, Währungsangelegenheiten, Luftfahrt und einigen Elemente der Besteuerung) obliegen alle weiteren Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung den Ländern. Dieses Prinzip gilt solange mit einem Bundesgesetz keine weiteren Regelungen getroffen werden. Der Bund ist nur dann dazu berechtigt, wenn die Vereinheitlichung für den gesamten Staat erforderlich ist. Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören heute u.a. das Zivil- und Strafrecht, das Wirtschaftsrecht, das Atomrecht, das Arbeits- und Landrecht, Ausländerangelegenheiten, Wohnungsbau, Schifffahrt und Verkehr, Recycling, Umweltschutz usw.

In diesen Bereichen verfügen die Länder de facto über keine Kompetenzen mehr; anders gestaltet sich der Bereich des Rahmenrechts, der ausschließlich Ländern obliegt, sofern dies nicht gegen die Rahmenvorschriften des Bundes verstößt (z.B. Bildungswesen).

Entsprechend diesen Regelungen kann der Bund Organe und Stellen seiner direkten Verwaltung nur dann bilden, wenn dies vom Grundgesetz verlangt oder zugelassen wird. Angesichts dieser Lösung unterhält die Bundesverwaltung keinen ausgebauten Apparat der allgemeinen Verwaltung. Die bestehenden Organe kennzeichnen sich durch eine hohe Spezialisierung und Konzentration. Über eine ausgebaute, eigene Verwaltung verfügt der Bund im Prinzip nur im Bereich des diplomatischen Dienstes, der Arbeitsvermittlung, der Zollbehörden, der Polizei, des Grenzschutzes und des Militärs.

Der Bundeskanzler

Den Mittelpunkt der föderalen Verwaltung und der gesamten Verwaltung der Bundesrepublik bildet die Bundesregierung. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Der Bundeskanzler leitet das Bundeskanzleramt. Den Gegenstand der Handlungen des Bundeskanzleramtes stellt die Umsetzung der Verwaltungsaufgaben des Kanzlers dar. Dies erfolgt durch die Vorbereitung seiner Entscheidungen und die Beaufsichtigung deren Ausführung, die Unterrichtung des Kanzlers über die aktuellen politischen Belange und die Überwachung der Arbeit der Bundesministerien. Überdies unterhält die Regierung ständige Kontakte zu anderen Bundesämtern, was dem Kanzler den Zugang zu laufenden Informationen über die realisierten Aufgaben gewährleistet. Geleitet wird das Amt vom Chef des Bundeskanzleramtes im Rang des Staatssekretärs oder des Bundesministers für besondere Aufgaben, der zugleich als Regierungsekretär fungiert. Damit ist das Bundeskanzleramt zugleich das Sekretariat der Bundesregierung. Überdies vertritt der Chef des Bundeskanzleramtes die Bundesregierung im Ältestenrat des Bundesrates.

Die Bundesregierung und die Bundesministerien

Die Bundesministerien führen ihren Kompetenzbereichen entsprechend die Aufgaben der direkten Bundesverwaltung aus. Die Anzahl der Ministerien und der Umfang ihrer Aufgaben variieren und hängen vom Bundeskanzler ab. Generell gliedern sich die Ministerien in klassische Ministerien (Auswärtiges Amt, Finanzministerium, Justizministerium, Innenministerium, Verteidigungsministerium, Wirtschafts- und Technologieministerium, Ministerium für Bau und Stadtentwicklung) sowie jene, die für konkrete, vom Bundeskanzler bestimmte Verwaltungsaufgaben gebildet oder restrukturiert werden.

Das Auswärtige Amt verwaltet die für sich typischen Bereiche wie den diplomatischen (Botschaften) und den konsularischen (Konsulate) Korps.

Der Handlungsumfang des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz unterscheidet sich nicht von typischen Aktivitätenbereichen ähnlicher Ministerien in anderen europäischen Staaten. Der Finanzminister verfügt als Chef des Bundesfinanzministeriums über einen ausgebauten Apparat der Bundesoberbehörden (z. B. das Bundeszentralamt für Steuern, das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein), über Mittelbehörden (obere Finanzdirektionen, das Zollkriminalamt) und föderale Unterbehörden (Zollfahndungsämter, Hauptzollämter). Dem Justizministerium obliegen wiederum zahlreiche oberste Gerichte, darunter die Verwaltungsgerichte und die Bundesstaatsanwaltschaft.

Das Bundesministerium des Innern hat im Verwaltungsbereich die breitesten und zugleich die vielfältigsten Aufgaben. Zu seinen Zuständigkeiten gehören nicht nur allgemeine Verwaltungsaufgaben (Verwaltungsangelegenheiten und Verwaltungsdienst im weitesten Sinne), sondern auch Polizeiaufgaben auf Bundesebene (Kriminalpolizei, Verfassungsschutz, Grenzschutz). Dem Bundesministerium des Innern obliegen ferner zahlreiche weitere Bereiche wie die Zivilwehr, die Sicherheit der Atomkraftwerke, die Abfallwirtschaft, Ausländerangelegenheiten u.ä. Dem Ministerium sind solche Bundesoberbehörden wie der Bundesverfassungsschutz, das Bundesverwaltungsamt, das Statistische Bundesamt, die Bundeszentrale für Politische Bildung sowie Mittel- und Unterbehörden unterstellt (der Grenzschutz und die ihm untergeordneten Ämter).

Das Bundesministerium der Verteidigung ist mit typischen Verwaltungszuständigkeiten ausgestattet: In erster Linie übt es die Verwaltungsaufsicht über die Streitkräfte aus. Die Verwaltung verfügt über in allen Instanzen einen eigenen Apparat. Ihre Aufgaben verfolgt sie über das dem Verteidigungsminister unterstellte Bundeswehrverwaltungsamt sowie zahlreiche Verwaltungsstellen der Ober-, Mittel- und Unterbehörden.

Zu den wichtigsten Ministerien gehört das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Es kennzeichnet sich durch eine besonders breite Palette von Verwaltungsaufgaben. Hierzu gehören die Industrie, der Bergbau, der Energiesektor, der Handel und das Handwerk, mit der Verteidigung verbundene Wirtschaftsangelegenheiten und die Wirtschaftsaußenpolitik. Das Bundesministerium für Wirtschaft verfügt über einen ausgebauten Verwaltungsapparat der Ober-, Mittel- und Unterbehörden, zu dem u.a. das

Bundeskartellamt, die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zählen.

Die Bereiche Transport sowie Infrastruktur- und Investitionspolitik obliegen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Das Ministerium verfügt über einen ausgebauten Verwaltungsapparat, darunter zahlreiche Ober-, Mittel- und Unterbehörden. Behörden, wie das Bundesamt für Güterverkehr, das Luftfahrt-Bundesamt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie Wasserdirektionen, Wasser- und Schifffahrtsämter.

Bundesoberbehörden sowie Mittel- und Unterbehörden

Die Bundesoberbehörden haben eine große Bedeutung innerhalb des Verwaltungsapparats der Bundesrepublik Deutschland. Die Grundlage für ihre Gründung bildet das Grundgesetz. Die Bundesoberbehörden sind als Organe zentraler Verwaltung zu verstehen, welche den zuständigen Ministern direkt unterstellt sind. Die letzteren üben auch Aufsicht über sie aus. Die Bundesoberbehörden verfügen über einen hohen Grad an Selbständigkeit, allerdings haben sie in der Regel keine untergeordneten Mittel- und Unterbehörden. Auch gegenüber den Landesverwaltungsbehörden haben die Bundesoberbehörden keine Anweisungskompetenzen. Zu den klassischen Bundesoberbehörden, die per Bundesgesetz ins Leben gerufen werden, gehören u.a. das Bundesverwaltungsamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. 2002 wurde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebildet, in deren Rahmen drei bisher tätige Bundesoberbehörden zusammengeschlossen wurden: das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel.

Neben den Bundesoberbehörden verfügt der Bund über einen eigenen regionalen Verwaltungsapparat – die Mittel- und Unterbehörden, die allerdings nur in den im Grundgesetz festgeschriebenen Bereichen tätig sein dürfen. Gem. Art. 87 des Grundgesetzes hat der Bund in folgenden Bereichen eigene regionale Behörden zu errichten: Außendienst, Finanzverwaltung, Verwaltung der Bundeswasserstraßen und Schifffahrt. Fakultativ kann der Bund eigene regionale Mittel- und Unterbehörden errichten, sofern „dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben erwachsen“. Solche Behörden dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages errichtet werden.

Der bundeseigene Verwaltungsapparat wird nicht in allen Bereichen gleichmäßig ausgebaut. Die meisten Ressorts haben zwar ihre regionalen Behörden, allerdings sind diese im beschränkten Umfang und nur in bestimmten Bereichen tätig.

Mittelbare Bundesverwaltung

Innerhalb der föderalen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik besteht überdies die sog. Mittelbare Bundesverwaltung, die von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben realisiert. Diese wurden aus dem hierarchischen Verwaltungssystem ausgesondert und stellen nun selbständige Verwaltungszellen dar (Personen des öffentlichen Rechts). Diese Stellen unterliegen der in entsprechenden Gesetzen festgeschriebenen Aufsicht, meistens handelt es sich dabei um Kontrolle vonseiten der Regierung oder des Parlaments. Mittelbare Bundesverwaltung kennzeichnet sich durch einen hohen Dezentalisierungsgrad. Sie umfasst das Netzwerk von Anstalten der Sozialversicherung, deren territoriale Zuständigkeiten meistens mehr als ein Bundesland umfassen. So sind beispielsweise in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bundesknappschaft, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Berufsgesellschaften organisiert. Eine weitere Kategorie bilden die Landesversicherungsanstalten, die meistens zu den Verwaltungsanstalten der einzelnen Bundesländer gehören (eine Ausnahme stellt in diesem Bereich die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die eine Verwaltungsanstalt der mittelbaren Bundesverwaltung bildet). Eine weitere Institution der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Bundessender Deutsche Welle, der in Form einer Verwaltungsanstalt getragen wird und TV- und Radiosendungen über die Bundesrepublik für ausländische Zuschauer/Zuhörer ausstrahlt. Eine Person des öffentlichen Rechts ist auch die Deutsche Bundesbank, die allerdings weder der Aufsicht der Regierung noch der des Parlaments unterstellt ist. Der Deutschen Bundesbank sind die Zentralbanken der Bundesländer unterstellt, die in Form von nicht selbständigen Außenstellen organisiert sind.

Landesbehörden, die Aufgaben der Bundesverwaltung im Auftrag oder als eigene Aufgaben realisieren

Wie bereits erwähnt, verfügen die Länder über eigene Verwaltungskompetenzen, soweit die Verfassung nicht anders besagt. In diesem Zusammenhang realisieren die Länder neben eigenen Verwaltungsaufgaben auch die des Bundes und zwar als eigene Aufgaben oder im

Auftrag der Bundesverwaltung. Der Unterschied zwischen diesen zwei Kategorien besteht in der Art der Aufsicht.

Bei der Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung errichten die Landesregierungen entsprechende Verwaltungsbehörden und legen für sie per Gesetz entsprechende Verfahrensregeln fest. In einem solchen Falle beaufsichtigen Bundesorgane die Umsetzung der Bundesgesetze durch Landesbehörden, allerdings beschränkt sich diese Kontrolle auf die Erteilung von Anweisungen und die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Handlungen. Die Bundesregierung ist befugt, an die obersten Landesbehörden ihre Beauftragten zu entsenden. Dies kann jedoch nur bei Zustimmung der betroffenen Landesbehörden erfolgen. Bei fehlender Zustimmung hat die Bundesregierung trotzdem bei Zustimmung des Bundesrates das Recht auf Entsendung ihrer Beauftragten. Der Bundesrat kann überdies einer Entsendung der Beauftragten an die den Landesbehörden unterstellten Verwaltungsbehörden zustimmen.

Im Bereich der Bundesauftragsverwaltung sind zwar die Länder verpflichtet, kompetente Behörden zu errichten, die gesetzliche Regelung der geltenden Verfahren obliegt allerdings den Bundesbehörden. In diesem Falle beaufsichtigen die Organe des Bundes nicht nur die Rechtmäßigkeit der Umsetzung der Bundesgesetze, sondern erteilen auch Anweisungen und kontrollieren ihre Zweckmäßigkeit. Um die Ziele zu erreichen, ist die Bundesregierung berechtigt, Berichte anzufordern, Vorlage der Akten zu verlangen und an alle Behörden ihre Beauftragten zu entsenden.

Bei Nichterfüllung durch die Landesbehörden ihrer verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Aufgaben, vor allem der Verwaltungsaufgaben, ist die Bundesregierung bei Zustimmung des Bundesrates berechtigt, „notwendige Mittel“ anzuwenden, um im Wege des Bundeszwangs das Bundesland zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen. Diesbezüglich hat die Bundesregierung das Recht, allen Landesbehörden Anweisungen zu erteilen.

Zusammenarbeit der Landesverwaltung mit der Bundesverwaltung

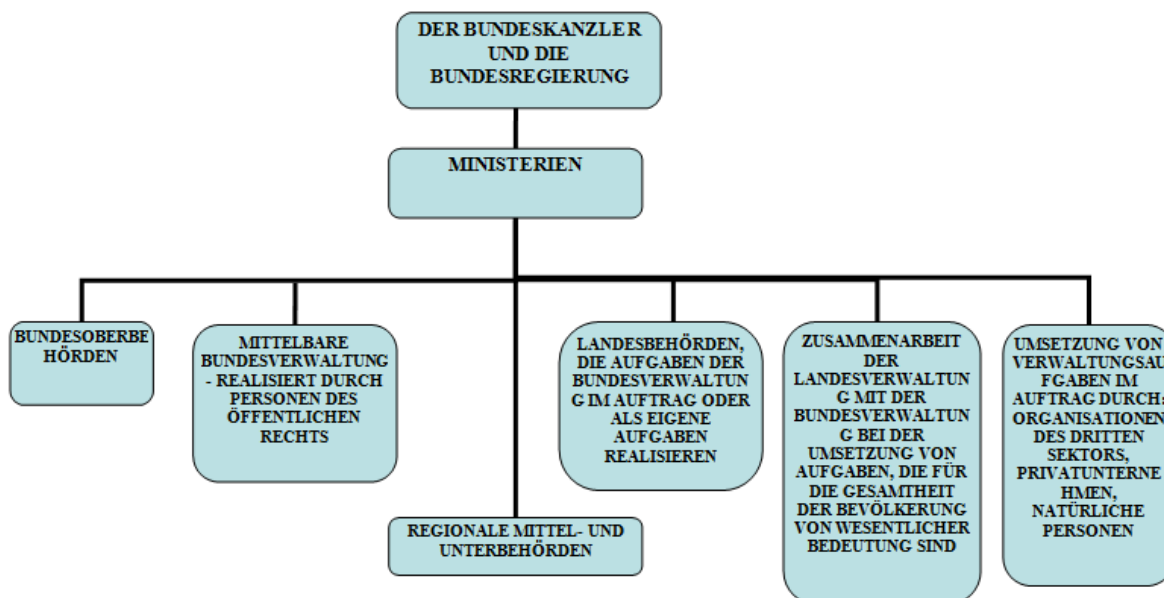
Trotz der formellen Trennung sieht das deutsche Grundgesetz im Artikel 91a vor, dass die Bundesverwaltung mit den Landesverwaltungen „bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mitwirkt, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist“. Konkret gemeint sind folgende Aufgaben: Errichtung und Ausbau von Hochschulen, Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Zu diesem

Zweck können per Gesetz Institutionen und Verfahren für „gemeinsame Rahmenplanung“ geschaffen werden, so dass eine enge und gesetzmäßige Koordinierung von Verwaltungsaktivitäten möglich ist. Entscheidungen dieser Institutionen sind für Bundes- und Landesbehörden verbindlich.

Die Beteiligung an Verwaltungsaufgaben durch vielfältige nichtstaatliche Organisationsformen gehört zur Tradition der deutschen Verwaltung. Sowohl die Bundes- als auch die Landesverwaltung bezieht gerne in ihren Dienst Organisationen des dritten Sektors (Vereine), Gesellschaften, Privatunternehmen und sogar natürliche Personen ein. Diese Subjekte erfüllen öffentliche Aufgaben im Auftrag, wobei sie mit verwaltungsmäßigen Attributen wie Anweisung, Zwang, Kontrolle und Sanktionen ausgestattet sind.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal der Bundes- und Landesverwaltung stellen zahlreiche Kollegialorgane dar, die im Rahmen von Verwaltungsaufgaben mitwirken und ein beratendes oder mitentscheidendes Stimmrecht haben. Gewöhnlich handelt es sich dabei um Fachräte und sich aus Fachleuten aus der Wirtschaft und Technik zusammensetzende Think-Tanks, Vertreter bestimmter Berufsgruppen oder sogar Gewerkschaften, die entweder direkt an Organen der Bundesverwaltung oder an regionalen Bundesoberbehörden tätig sind.

Abb. 4. Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 1. Die Charakteristik der Verwaltungssysteme der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

Die Verfassungssysteme der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland (allgemeine Zusammenstellung)	
Republik Polen	Bundesrepublik Deutschland
<p>Grundlage des politischen Systems: Verfassung der Republik Polen aus dem Jahr 1997;</p> <p>Die im Rahmen von allgemeinen Wahlen gewählten Vertretungsorgane, die über die höchsten Gesetzgebungsbefugnisse verfügen, sind der Sejm der Republik Polen mit 460 Abgeordneten und der Senat der Republik Polen mit 100 Senatoren;</p> <p>Die Nationalversammlung ist ein Verfassungsorgan, das sich aus beiden Parlamentskammern zusammensetzt und zur Vereidigung eines neu gewählten Präsidenten, zur Ansprache des Präsidenten oder zwecks Anklage des Präsidenten (<i>Impeachment</i>) zusammentritt;</p> <p>Asymmetrische dualistische Exekutive; ausübende Aufgaben obliegen dem Staatspräsidenten und dem Präsidenten des Ministerrates (dem Ministerpräsidenten), der an der Spitze der Regierung steht. Obwohl der Staatspräsident über ein legislatives Vetorecht verfügt, hat der Präsident des Ministerrates die führende Rolle bei der Gestaltung der Verwaltung und Politik des Staates.</p> <p>Zu den Schlüsselorganen im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit gehören der Verfassungsgerichtshof und das Staatstribunal. Sie überprüfen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Handlungen aller Staatsorgane.</p>	<p>Grundlage des politischen Systems: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1949;</p> <p>Das im Rahmen von allgemeinen Wahlen gewählte Vertretungsorgan, das über die höchsten Gesetzgebungsbefugnisse verfügt, ist der Bundestag mit 598 Abgeordneten;</p> <p>Ein weiteres, im Rahmen von allgemeinen Wahlen gewähltes Vertretungsorgan, das über die höchsten Gesetzgebungsbefugnisse verfügt, ist der Bundesrat mit 69 Abgeordneten;</p> <p>Die Bundesversammlung ist ein Verfassungsorgan, das zur Wahl des Bundespräsidenten zusammentritt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder (Landtagen) gewählt werden;</p> <p>Stark asymmetrische dualistische Exekutive; ausübende Aufgaben obliegen dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung, an deren Spitze der Bundeskanzler steht. In Gesetzgebungsverfahren verfügt der Bundespräsident über kein Vetorecht. Damit ist die Bedeutung des Bundeskanzlers bei der Gestaltung der Politik und der Staatsverwaltung deutlich höher.</p> <p>Die stärksten Akzente im Bereich der Prüfung der Verfassungs- und Rechtmäßigkeit aller Staatsorgane wurden auf das Bundesverfassungsgericht gesetzt. Das System der Verfassungsgerichtsbarkeit ist jedoch im Rahmen der gesamten Bundesrepublik sehr komplex und zerstreut.</p>

Quelle: Eigene Darstellung

Abb. 2. Charakteristik der Verwaltungssysteme der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungssysteme der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland (allgemeine Zusammenstellung)	
Republik Polen	Bundesrepublik Deutschland

<p>Die obersten Organe der Regierungsverwaltung bilden einen Bestandteil des Ministerrates und werden vom Sejm oder (und) dem Staatspräsidenten ins Leben gerufen: der Präsident des Ministerrates und die Mitglieder des Ministerrates;</p> <p>Die zentralen Organe der Regierungsverwaltung bilden keinen Bestandteil des Ministerrates und werden mit einem Beschluss des obersten Organs der Regierungsverwaltung ins Leben gerufen;</p> <p>Zwei Ebenen der Regierungsverwaltung: die zentrale und die regionale;</p> <p>Die zentrale Ebene bilden die obersten und die zentralen Organe der Regierungsverwaltung;</p> <p>Die regionale Verwaltung bilden die regionalen Organe der Regierungsverwaltung, welche dem Woiwoden unterstellt sind (allgemeine Verwaltung) sowie die Organe der Fachverwaltung, die direkt den Ministern oder den zentralen Organen der Regierungsverwaltung unterstellt sind;</p> <p>Stellen ohne den Status der Regierungsverwaltung werden per Gesetz oder vom obersten Organ der Regierungsverwaltung errichtet. Sie führen ausgewählte Verwaltungsaufgaben aus, vor allem im Wirtschafts- und sozialen Bereich. Hinsichtlich der Zivil- und Verwaltungsvorschriften haben sie verschiedene Formen und unterscheiden sich untereinander hinsichtlich der Finanzwirtschaft und der Handlungsverfahren. Meistens werden sie als Agenturen, Anstalten oder Fonds bezeichnet (z.B. Staatliche Versicherungsanstalt ZUS, Nationaler Gesundheitsfonds), Organisation, Büro, Komitee oder Zentrum.</p> <p>Die Selbstverwaltungsstellen der Woiwodschaften, Kreisen und Gemeinden können im Auftrag Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung ausführen. Detaillierte Regelungen hierzu befinden sich in entsprechenden Gesetzen.</p>	<p>Die obersten Bundesorgane sind der Bundestag, der Bundesrat, der Bundespräsident, die Bundesversammlung, der Bundeskanzler, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht;</p> <p>Die obersten Bundesbehörden werden auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundeskanzlers und der Bundesminister besetzt;</p> <p>Die Bundesoberbehörden fungieren als zentrale Behörden, die den einzelnen Ministern direkt unterstellt sind. Diese üben auch Aufsicht über sie aus.</p> <p>Die Mittel- und Unterbehörden stellen die regionale Ebene des Regierungsverwaltungsapparats dar, allerdings nur in den von der Verfassung festgeschriebenen Bereichen (u.a. Außendienst, Finanzverwaltung, Verwaltung der Bundeswasserstraßen und Schifffahrt. Fakultativ kann der Bund eigene regionale Mittel- und Unterbehörden errichten, sofern „dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben erwachsen“.</p> <p>Die mittelbare Bundesverwaltung wird von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts umgesetzt. Diese wurden aus dem hierarchischen Verwaltungssystem ausgesondert und stellen selbständige Verwaltungszellen dar (Personen des öffentlichen Rechts). Diese Stellen unterliegen der in entsprechenden Gesetzen festgeschriebenen Aufsicht, meistens handelt es dabei sich um Kontrolle vonseiten der Regierung oder des Parlaments. Oft sind es Anstalten der Sozialversicherung, deren territoriale Zuständigkeiten meistens mehr als ein Bundesland umfassen</p> <p>Die Aufgaben der Bundesverwaltung dürfen im Auftrag von den Verwaltungsbehörden der Bundesländer realisiert werden. Detaillierte Regelungen hierzu befinden sich in entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern und in Gesetzen.</p>
---	---

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 3. Die grundlegenden Unterschiede zwischen den Verfassungs- und Verwaltungssystemen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

<p style="text-align: center;">CHARAKTERISTISCHE MERKMALE (Unterschiede)</p>	
<p style="text-align: center;">Republik Polen</p>	<p style="text-align: center;">Bundesrepublik Deutschland</p>

Unitarische Staatsstruktur, einheitliches Verfassungs- und Rechtssystem, einheitliches System von gesetzgebenden, ausübenden und rechtsprechenden Organen;	Föderale Staatsstruktur, 16 Verfassungs- und Rechtssysteme, 16 gesetzgebende, ausübende und rechtsprechende Systeme + ein übergeordnetes föderales System;
Zwei Parlamentskammern – der Sejm und der Senat, deren Mitglieder für vier Jahre gewählt werden;	Nur das Unterhaus des Parlaments, der Bundestag, wird alle vier Jahre gewählt;
Die Amtsperiode der zweiten Parlamentskammer, des Senats, dauert vier Jahre, was bei gleichzeitigen Sejm-Wahlen keine Kontinuität der gesetzgebenden Behörden gewährleistet;	Da die Amtszeit der zweiten Kammer nicht begrenzt ist, wird damit die Kontinuität der gesetzgebenden Behörden gewährleistet;
Keine optimale Verknüpfung zwischen der Oberkammer, dem Senat, und den Selbstverwaltungswoiwodschaften; der Senat ist nicht in einem rationalen Umfang an gesetzgebenden Prozessen beteiligt;	Starke und komplexe Verknüpfung zwischen der zweiten Kammer, dem Bundesrat, und dem gesetzgebenden Prozess auf Bundesebene. Der Bundesrat fungiert als eine Plattform, in deren Rahmen die Interessen der Bundesländer gegenüber dem Bund ausgedrückt, verhandelt und verteidigt werden;
Mehrheitswahl (Sejm-Wahlen);	Mehrheits- und Verhältniswahl (Bundestag);
Der Staatspräsident wird in einer allgemeinen und direkten Wahl gewählt. Er verfügt über das legislative Vetorecht;	Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt und hat kein legislatives Vetorecht;
Ausgebauter Apparat der allgemeinen Regierungsverwaltung;	Kein Ausgebauter Apparat der allgemeinen föderalen Regierungsverwaltung;
Einheitliches und hierarchisches System der zentralen und regionalen Regierungsverwaltung;	Die Regierungsverwaltung ist auf der Bundesebene teilweise einheitlich; auf der Landesebene starke Differenzen innerhalb der Verwaltungsinstitutionen, die aus den Unterschieden zwischen den einzelnen Verfassungssystemen resultieren;
Trotz einer gewissen Tradition und Erfahrungen der Zwischenkriegszeit befindet sich das Verfassungs- und das Verwaltungssystem immer noch in der Phase der (weit fortgeschrittenen) Systemumstrukturierung, die 1989 begonnen hat und laufend im Verfassungs- und Verwaltungsbereich neue Erfahrungen macht.	Starke Verfassungstradition seit 1949, lange Tradition und reiche Erfahrungen im Verwaltungsbereich, die bis ins 19. Jh. zurückreichen.

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 4. Die wichtigsten Ähnlichkeiten zwischen den Verfassungssystemen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

CHARAKTERISTISCHE MERKMALE (Ähnlichkeiten)	
Republik Polen	Bundesrepublik Deutschland

Parlamentarisches und rationalisiertes Regierungssystem, Grundlage: Dreiteilung der Macht in ausübende, gesetzgebende und rechtsprechende Macht;

Dualistische Exekutive, umgesetzt durch den Ministerpräsidenten / Bundeskanzler und den Staatspräsidenten;

Zweikammerparlament mit einer Amtsperiode von vier Jahren;

Sainte-Laguë-Verfahren bei der Mandatsverteilung für die untere Kammer;

5%-Sperrklausel bei den Wahlen zur unteren Kammer;

Eine besondere und sehr starke Rolle im verfassungspolitischen Bereich innerhalb ihrer Kabinette und innerhalb der gesamten Machts- und Verwaltungsstruktur haben der Ministerpräsident und der Bundeskanzler;

Konstruktives Misstrauensvotum als Mittel zur Amtshebung des Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers;

Ministerpräsident / Bundeskanzler und Minister zeichnen Rechtsakten des Präsidenten gegen;

Starke und begründete Position der Verfassungsgerichtshöfe, deren Entscheidungen für alle Verfassungs- und Verwaltungsinstitutionen unanfechtbar und verbindlich sind;

Konstruktives Misstrauensvotum als Mittel zur Amtshebung des Ministerpräsidenten und des Kanzlers.

Quelle: Eigene Darstellung.

TEIL II

REGIONALE UND KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNGSSYSTEME

REPUBLIK POLEN

Eine Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung bildet die Verfassung der Republik Polen von 1997 und entsprechende Gesetze. Der Aufbau der territorialen Selbstverwaltung beruht auf drei Stufen: Woiwodschaft, Kreis und Gemeinde. Alle drei Ebenen sind jedoch einander hierarchisch in Bezug auf die Machtbefugnisse nicht unterstellt. Ihre Verhältnisse haben einen räumlichen Charakter, der auf dem Subsidiaritätsprinzip basiert. Ein übergeordnetes Ziel der Woiwodschaft, des Kreises oder der Gemeinde ist es nämlich, die Bedürfnisse der Kommunen optimal zu befriedigen. Gerade deswegen, für dieses grundsätzliche Ziel ist der Staat verpflichtet, die Woiwodschaften zu unterstützen, die weiter den Kreisen helfen sollen, die dann gegenüber den Gemeinden subsidiär sein sollen. Im Subsidiaritätsprinzip werden definitionsgemäß jegliche Hierarchien und Kompetenzvorränge ausgeschlossen. Anstatt dessen sieht es vor, dass größere Einheiten den kleineren Einheiten bei der Erfüllung von Aufgaben Hilfe leisten. Das Subsidiaritätsprinzip steht in der Präambel der polnischen Verfassung und die Gesetzgebung hinsichtlich der territorialen Selbstverwaltung aller Ebenen ist davon stark geprägt. Es setzt voraus, solche Regierungsform zu bilden, wobei die Rolle des Staates bei der Befriedigung der individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Das Prinzip der Dezentralisierung der Regierungsorgane ordnet die Übergabe der möglichst vielen öffentlichen Aufträge an diejenigen Subjekte an, die auf eigene Verantwortung tätig sind und bei der Sicherstellung einer angemessenen Unabhängigkeit und der erforderlichen Mittel. Dieses Prinzip wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass ein wesentlicher Teil der öffentlichen Aufträge an die Selbstverwaltung übergeben wird. Die Verfassung führt ein Prinzip ein, das besagt Folgendes: Falls die Einzelgesetze keine anderen Regelungen vorsehen, werden die Kompetenzen der Selbstverwaltung vermutet. In diesem Fall wird die Kompetenz der Gemeinde vermutet. Eine Hauptrichtlinie zur Gliederung der polnischen Gebietseinheiten stellt das Prinzip der Einheit des ganzen Systems, d.h. äußere und innere Einheit dar. Es gibt demnach keine Möglichkeit, irgendwelche Autonomien zu bilden oder den öffentlichen Subjekten legislative Befugnisse zu erteilen, die die Einheit des Staates verletzen könnten. Alle Gebietseinheiten der grundsätzlichen territorialen Gliederung müssen zu den Einheiten der Selbstverwaltung gehören.

Das polnische Selbstverwaltungssystem ist durch den Verwaltungsdualismus gekennzeichnet, was bedeutet, dass vor Ort ihre Aufträge durch die Verwaltung zweier Arten: Staats- und

Selbstverwaltung erledigt werden, die einander nicht untergeordnet sind. Die Selbstverwaltung unterliegt nur einer rechtlichen Aufsicht der Regierungsverwaltung. Diese Verwaltung realisiert auch die gemäß gesetzlichen Entscheidungen übertragenen sowie gemäß den Vereinbarungen ihnen anvertrauten Aufgaben. Das Dualismusprinzip besteht auf der Woiwodschaftsebene. Auf der Gemeinde- und Kreisebene erfüllen die Funktionen der Regierungsverwaltung exekutive Selbstverwaltungsorgane. Um unterscheiden zu können, welche Maßnahmen in der Kompetenz der Selbst- und Staatsverwaltung liegen, sind ihre Finanzierungsquellen sowie die Art und Weise der Aufsichtsführung zu ermitteln.

Woiwodschaftsselbstverwaltung

Unter Woiwodschaft versteht man eine „regionale Selbstverwaltungskörperschaft“ und zugleich die größte Gebietseinheit der grundsätzlichen territorialen Gliederung des Staates, deren Ziel ist, die öffentliche Verwaltung auszuüben. Polen ist in 16 Woiwodschaften geteilt. Woiwodschaften als Gebietseinheiten umfassen einzelne Gemeinden und Kreise, die kraft Gesetzes in die bestimmten Woiwodschaften aufgenommen wurden. In den Woiwodschaften werden die Befugnisse durch die folgenden Personen ausgeübt: Woiwode als von dem Ministerpräsidenten ernannter und ihm unterstellter Vertreter der Staatsverwaltung, und Woiwodschaftssejmik mit dem Marschall als Selbstverwaltungsmacht der Gemeinschaft der Woiwodschaft. Der Sitz des Woiwoden und der Selbstverwaltungsbehörden der Woiwodschaft befinden sich in der Regel in derselben Woiwodschaftsstadt. Nicht in allen Fällen überschneiden sie sich. Es betrifft die Woiwodschaft Kujawien-Pommern (Der Sitz des Sejmik ist in Toruń und das Woiwodschaftsamt liegt in Bydgoszcz) und Woiwodschaft Lebus (Der Sitz des Sejmik ist Zielona Góra und das Woiwodschaftsamt liegt in Gorzów Wielkopolski).

Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft gehört zu den Einwohnern der Woiwodschaft, die nach den Rechtsvorschriften eine regionale Selbstverwaltungskörperschaft bilden. Zu den Aufgaben der Selbstverwaltung der Woiwodschaft zählt die Ausführung der woiwodschaftsbezogenen öffentlichen Aufgaben, die nach den Gesetzen nicht für die Staatsverwaltung vorbehalten sind. Der Aufgabenbereich der Selbstverwaltung der Woiwodschaft darf die Unabhängigkeit der Kreise und Gemeinden nicht beeinträchtigen.

Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft realisiert die in den Gesetzen bestimmten, öffentlichen Aufträge im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung sowie verfügt über das Vermögen der Woiwodschaft, beschäftigt sich mit der Finanzwirtschaft aufgrund des jeweiligen Haushaltes. Die woiwodschaftsbezogenen, gesetzlich festgelegten Aufgaben, die

von der Selbstverwaltung der Woiwodschaft ausgeführt werden, beziehen sich u. a. auf folgende Bereiche: öffentliches Bildungswesen, darunter Hochschulwesen, Gesundheitsförderung und –schutz, Raumplanung, Umweltschutz, öffentlicher Verkehr und öffentliche Wege, Sport und Touristik, Verbraucherrechtsschutz, Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Aktivierung des kommunalen Arbeitsmarkts.

Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft ist wie bei allen anderen Selbstverwaltungseinheiten in der Woiwodschaftssatzung geregelt. Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft bestimmt selbst die Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft und kann eine Gewerbetätigkeit unter der Bedingung ausüben, dass sie sich auf die Förderungs-, Bildungs- und Verlagsmaßnahmen beziehen werden, die der Entwicklung der Woiwodschaft dienen.

Woiwodschaftssejmik

Ein Vertretungsorgan der Selbstverwaltung der Woiwodschaft ist der Woiwodschaftssejmik.

Die Funktion des Sejmik beruht darauf, dass er die Entscheidungen trifft und die Kontrolle ausübt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Woiwodschaftssejmik besteht aus den Mitgliedern, die in unmittelbaren Wahlen gewählt werden. In den Woiwodschaften mit der Einwohnerzahl bis 2.000.000 werden 30 Mitglieder ernannt, für die jeden nächsten 500.000 Einwohner werden 3 Mitglieder gewählt. Bei der Selbstverwaltung der Woiwodschaft ist ähnlich wie bei der Selbstverwaltung der Gemeinde sowie des Kreises neben der repräsentativen Demokratie auch die direkte Demokratie rechtlich zulässig, deren Grundsätze und Verfahren in einem entsprechenden Gesetz geregelt sind. Deswegen können über die Auflösung des Sejmik vor Ablauf seiner Amtsperiode die Einwohner der Woiwodschaft in einem Referendum entscheiden.

In die Kompetenz des Sejmik fallen u.a.: Erlassen von lokalen Rechtsakten, darunter Genehmigung der Woiwodschaftssatzung, Verabschiedung der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft, Genehmigung der Raumbewirtschaftungsplans, Genehmigung des Haushaltsplans, Beschlussfassung über die Erteilung oder die Verweigerung der Entlastung des Vorstandes der Woiwodschaft für die Haushaltsführung, Verabschiedung (in den gesetzlich bestimmten Grenzen) der Rechtsvorschriften bezüglich der Steuern und lokalen Abgaben, Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in internationalen Regionalverbänden sowie die Beteiligung an den sonstigen Formen der regionalen Zusammenarbeit, Ein- und Abberufung des Vorstandes der Woiwodschaft, Festsetzung der Vergütung für den Marschall der Woiwodschaft, Ein- und Abberufung (auf Antrag des Marschalls der Woiwodschaft) des

Schatzmeisters der Woiwodschaft, der als Hauptbuchhalter des Haushalts der Woiwodschaft gilt, Beschlussfassung über die vermögensrechtliche Angelegenheiten der Woiwodschaft, Beschlussfassung über die Verfahren zur Gewährung von Stipendien für Schüler und Studenten.

Der Sejmik wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden in geheimer Abstimmung und höchstens 3 dessen Stellvertreter mit absoluter Mehrheit unter Beteiligung von mindestens Hälfte der gesetzlichen Besetzung des Sejmik. Zu den Aufgaben des Sejmikvorsitzenden gehört die Organisation seiner Arbeiten und Leitung dessen Sitzungen. Der Woiwodschaftssejmik tagt während der Sitzungen, die von dem Vorsitzenden im Bedarfsfall, aber mindestens einmal pro Quartal einberufen werden. Für die Erfüllung seiner Aufgaben werden von dem Sejmik aus seinen Mitgliedern ständige und zeitlich begrenzte Ausschüsse gebildet. Für die Kontrolle des Vorstands der Woiwodschaft und der Organisationseinheiten der Woiwodschaftsselbstverwaltung ist von dem Sejmik ein Prüfungsausschuss obligatorisch zu bilden, der die Haushaltsführung begutachtet und bei dem Woiwodschaftssejmik die Erteilung oder die Verweigerung der Entlastung des Vorstandes der Woiwodschaft beantragt. Der Antrag muss auch durch den Regionalen Rechnungshof begutachtet werden.

Vorstand und Marschall der Woiwodschaft

Der Vorstand ist ein Exekutivorgan. Seine Mitglieder werden von dem Woiwodschaftssejmik innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntmachung der Wahlergebnisse gewählt. Sollte der Sejmik innerhalb dieser Frist den Vorstand nicht bilden, wird er aufgelöst. Der Vorstand besteht aus insgesamt 5 Personen, darunter Marschall der Woiwodschaft als dessen Vorsitzender, höchstens 2 stellvertretende Marschällen und anderen Mitgliedern. Der Marschall wird jedoch in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt, die für die gesetzliche Besetzung des Woiwodschaftssejmik vorgesehen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, zurückzutreten, wenn der Sejmik einen Beschluss über die Verweigerung der Entlastung mit absoluter Mehrheit der Stimmen fasst, die für die gesetzliche Zusammensetzung des Woiwodschaftssejmik vorgesehen ist. Der Marschall der Woiwodschaft kann auch aus einem anderen Grund abberufen werden, seine Abberufung muss allerdings mindestens 1/4 der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder des Sejmik beantragen. Der Antrag wird wirksam sein, wenn für ihn mindestens 3/5 die gesetzlich vorgesehenen Mitglieder des Sejmik abstimmen werden.

Der Vorstand der Woiwodschaft realisiert die Aufgaben, die zur Selbstverwaltung der Woiwodschaft gehören und dem Woiwodschaftssejmik und den Organisationseinheiten der

Woiwodschaftsselbstverwaltung nicht vorbehalten sind. Sein Aufgabenbereich umfasst u.a.: Vollzug der Beschlüsse des Woiwodschaftssezjmik, Verfügung über das Vermögen der Woiwodschaft, Vorbereitung des Haushaltsvorwurfs und Haushaltsführung, Vorbereitung der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft, des Raumbewirtschaftungsplans und der regionalen operationellen Programme sowie deren Umsetzung, Aufnahme der Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungseinheiten in den anderen Ländern und mit den internationalen Regionalverbänden, Leitung, Koordination und Überwachung der Arbeit der Selbstverwaltungseinheiten auf der Woiwodschaftsebene (z.B. Schulen, Bibliotheken, Krankenhäuser, Kulturhäuser, Museen usw.). Der Marschall der Woiwodschaft als Ein-Personen-Exekutivorgan organisiert die Arbeit des Vorstands und des Marschallamts, erledigt die laufenden Angelegenheiten und vertritt die Woiwodschaft nach außen.

Der Haushalt der Woiwodschaft stellt eine Grundlage für die separate Finanzwirtschaft der Woiwodschaft dar. Eigene Einnahmen der Woiwodschaft sind eine Hauptfinanzierungsquelle für die zu realisierenden Aufgaben. Zu denen gehören vor allem: Anteil an den Steuern, die in den Staatshaushalt fließen, Einnahmen aus dem Vermögen der Woiwodschaft, Nachlässe, Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten der Woiwodschaft, Einnahme der Einheiten, die aus dem Haushalt der Woiwodschaft finanziert werden, Einzahlungen der Organisations-einheiten der anderen Woiwodschaftsselbstverwaltungen und sonstige eigene Einnahmen, wie z.B. Ausgleichssubvention aus dem Staatshaushalt, Zweckzuwendungen aus dem Staatshaushalt und staatlichen Sondervermögen für die Aufgaben der Woiwodschaft, Zweckzuwendungen aus dem Staatshaushalt für die Aufgaben im Bereich Regierungsverwaltung, die von der Woiwodschaft aufgrund der Vereinbarungen mit den Behörden erfüllen, Zweckzuwendungen aus dem Gemeinde- oder Kreishaushalt für die Aufgaben, die zwar zum Bereich dieser Selbstverwaltungseinheiten gehören, doch aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen einem Gemeinde- oder Kreisorgan von der Woiwodschaft erfüllt werden.

Aufsicht über die Woiwodschaftsselbstverwaltung

Die Arbeit der Woiwodschaftsselbstverwaltung wird von dem Ministerpräsidenten und dem Woiwoden überwacht. Die Kontrolle der Finanzen gehört zu den Aufgaben des Regionalen Rechnungshofs, der eine staatliche, externe und unabhängige Kontroll- und Aufsichtsbehörde ist. Sie ist für die Kontrolle und Aufsicht der Selbstverwaltungseinheiten im Bereich Finanzwirtschaft (Haushalt) und öffentliches Vergabewesen zuständig. Der Überwachung unterliegt die Arbeit der Selbstverwaltung, was bedeutet, dass sie sich auf die Ausführung von

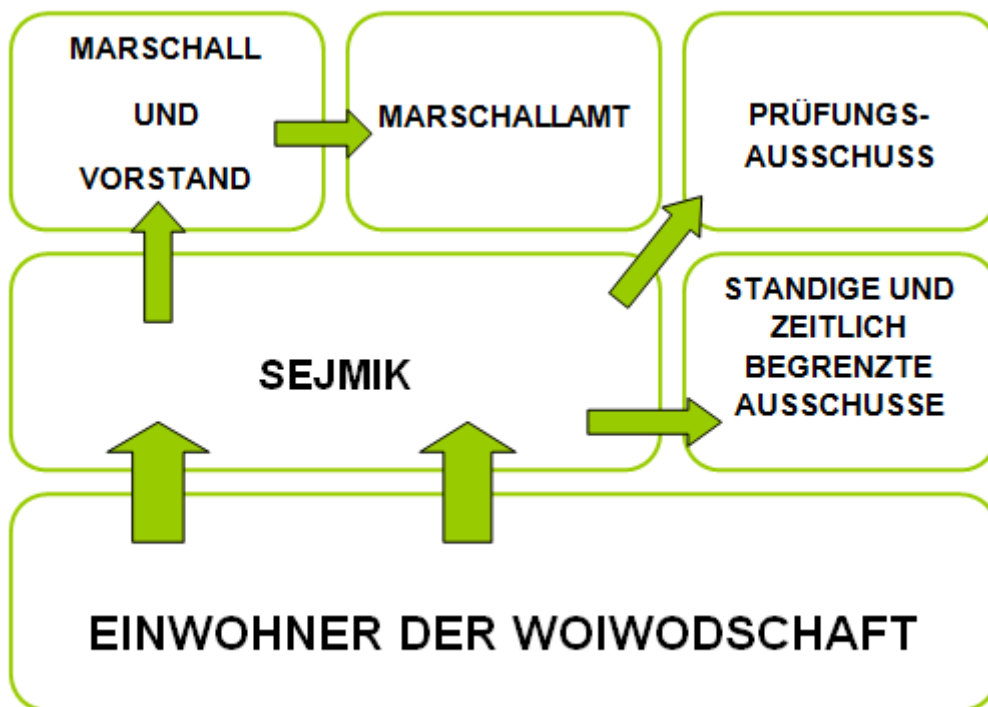
eigenen sowie erteilten Aufträgen erstreckt. Hinsichtlich der eigenen Aufgaben wird die Überwachung nach dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz, d.h. dem Legalitätsprinzip geführt. Die übertragenen Aufgaben werden nach dem Legalitäts-, Zweckmäßigkeitsprinzip, dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit überwacht. Die Woiwodschaftsselbstverwaltung kann ähnlich wie die Gemeinden und Kreise die überwachungsbezogenen Entscheidungen bei dem Verwaltungsgericht anfechten und ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.

Kooperation innerhalb der Woiwodschaftsselbstverwaltung

Das Hauptziel der Zusammenarbeit zwischen den Selbstverwaltungseinheiten ist es, dass sie die öffentlichen Aufträge realisieren, die zur besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Kommunen - regionalen Selbstverwaltungskörperschaft führen. Zu diesem Zweck kann die Woiwodschaft freiwillige Vereinbarungen über die Realisierung der anvertrauten öffentlichen Aufgaben mit den anderen Woiwodschaften und den kommunalen Selbstverwaltungseinheiten einer anderen Woiwodschaft treffen. Um die öffentlichen Verwaltungsaufgaben besser ausführen zu können, ist es zulässig, dass die Einheiten der Woiwodschaftsselbstverwaltung (darunter auch Kreise und Gemeinden) einander in Form der Sach- und Finanzberatung helfen.

Die Woiwodschaften können auch in den Formen des öffentlichen Rechts freiwillige, gemeinsame Zweckverbände und –vereine, darunter auch mit den Gemeinden und Kreisen bilden. Sollte kraft Gesetzes notwendig sein, einen Selbstverwaltungsverband oder –verein zu bilden, ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Abb. 5. Aufbau der Woiwodschaftsselbstverwaltung



Quelle: Eigene Darstellung.

Abb. 6. Administrative Gliederung Polens nach Woiwodschaften und Kreisen



Quelle: www.mapy.pl

Kreiselbstverwaltung

Der Kreis ist eine territoriale Selbstverwaltungseinheit und verwaltet sein bestimmtes Gebiet. Die Einwohner des Kreises bilden eine Selbstverwaltungskörperschaft des Kreises. Neben den klassischen Einheiten der Kreiselbstverwaltung, die aus den einzelnen Gemeinden bestehen, gibt es noch in Polen sog. eine kreisfreie Stadt. Sie ist zugleich eine Gemeinde und ein Stadtkreis, der die Aufgabe des Kreises übernimmt. In allen Stadtkreisen gilt der Oberbürgermeister als Exekutivorgan.

Der Kreis, der eine Rechtspersönlichkeit besitzt, erfüllt bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Aufgaben in seinem Namen und auf eigene Verantwortung. Die Selbstständigkeit des Kreises unterliegt dem Gerichtsschutz. Ein Dokument, das die Struktur und das Funktionieren des jeweiligen Kreises regelt, ist die Satzung. Zu den Aufgaben des Kreises gehören viele gesetzlich bestimmte öffentliche Aufgaben, die nicht der Gemeinde, sondern dem Kreis vorbehalten sind. Dazu zählt man u.a.: öffentliches Bildungswesen, Gesundheitsförderung und -schutz, Sozialhilfe, Familienpolitik, Behindertenunterstützung, öffentlicher Verkehr und öffentliche Wege, Kultur, Sport und Touristik, Geodäsie, Immobilienwirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Landwirtschaft, öffentliche Ordnung

und Bürgersicherheit, Hochwasser- und Brandschutz, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung können dem Kreis als vom Staat übergebene Aufgaben anvertraut werden. Die Kreise dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinesfalls den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Gemeinden beeinträchtigen. Der Kreis ist verpflichtet, auf begründeten Antrag der Gemeinde ihr die bestimmten Kompetenzen aufgrund entsprechender Vereinbarung zu übergeben.

Kreisrat

Die Funktion des Kreisrates beruht darauf, dass er die Entscheidungen trifft und die Kontrolle ausübt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Ratsmitglieder werden in unmittelbarer Wahl gewählt. Der Kreisrat besteht aus 15 Mitgliedern bei den Kreisen mit der Einwohnerzahl bis 40.000. Für die jeden nächsten 20.000 Einwohner werden 3 Mitglieder gewählt. Es darf jedoch höchstens 39 Ratsmitglieder bestellt werden. Eine vorzeitige Auflösung des Kreisrates kann mit einer Volksabstimmung unter den Kreisbewohnern erfolgen.

In den Bereich ausschließlicher Zuständigkeit des Kreisrates fallen u.a.: Erlassen von lokalen Rechtsakten, darunter der Satzung des Kreises, Ein- und Abberufung des Vorstands (Exekutivorgan), Ein- und Abberufung (auf Antrag des Landrates) des Kreissekretärs und des Schatzmeisters des Kreises (Hauptbuchhalter des Kreishaushalts), Genehmigung des Kreishaushalts, Verabschiedung (in den gesetzlich bestimmten Grenzen) der Rechtsvorschriften bezüglich der Steuern und lokalen Abgaben, über die vermögensrechtliche Angelegenheiten des Kreises, Beschlussfassung über die Annahme der Aufgaben im Bereich der Regierungsverwaltung und über die Übergabe der öffentlichen Aufgaben an die anderen Selbstverwaltungseinheiten, Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit den Kommunen anderer Länder und über die Mitgliedschaft in inländischen und internationalen Regionalverbänden, Beschlussfassung über das Wappen und die Flagge des Kreises.

Der Kreisrat wählt aus allen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder 2 Stellvertreter in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit unter Beteiligung von mindestens Hälfte der gesetzlichen Zusammensetzung. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Rates gehört die Organisation seiner Arbeit und Leitung dessen Sitzungen. Der Kreisrat tagt während der Sitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Kreisrat kann aus seinen Mitgliedern ständige und zeitlich begrenzte Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden, wobei es ihren Zweck und ihre Zusammensetzung bestimmen muss.

Jedes Ratsmitglied ist ähnlich wie bei einer Einheit der Gemeindeselbstverwaltung dazu verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Pflichten das Wohl der Selbstverwaltungskörperschaft zu

berücksichtigen. Er soll eine andauernde Bindung zu den Bewohnern und deren Organisationen halten, und insbesondere ihre Verlangen annahmen und sie dann den Kreisbehörden zur Prüfung vorlegen. Es ist dabei durch die Anweisungen der Wähler nicht gebunden.

Landrat und Kreisvorstand

Ein Exekutivorgan des Kreises ist der Vorstand, der sich aus den folgenden Personen zusammensetzt: Landrat als Vorsitzender und von 3 bis 5 Mitglieder, darunter stellvertretender Landrat. Der Vorstand wird durch den Kreisrat innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntmachung der Wahlergebnisse bestellt. Sollte der Kreisrat den Vorstand innerhalb von 3 Monaten nicht wählen, wird er nach dem Gesetz aufgelöst.

Der Vorstand beschäftigt sich mit dem Vollzug der Beschlüsse des Kreisrates und der in den Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben des Kreises. Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören insbesondere: Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen des Rates, Verwaltung des Kreisvermögens, Kreishaushaltsführung, Anstellung und Entlassung der Leiter von Organisationseinheiten des Kreises. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist der Kreisvorstand ausschließlich dem Kreisrat unterstellt.

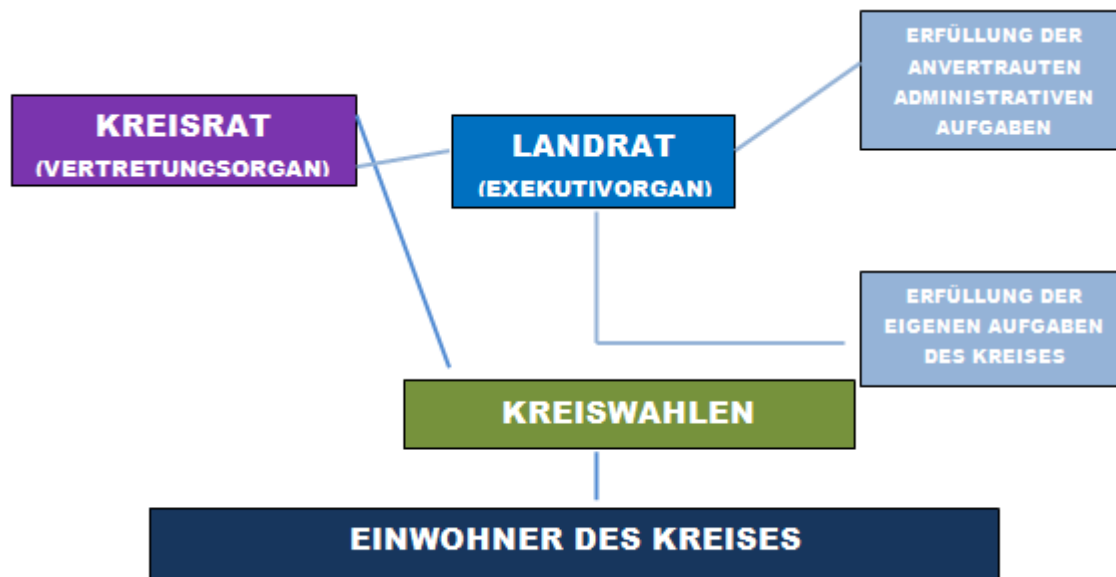
An der Spitze jedes Kreises steht der Landrat. Er ist zugleich ein Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und Leiter von den dem Kreis unterstellten Organisationseinheiten sowie ein Vorgesetzter der gemeinnützigen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden und Hilfsorganisationen. Der Landrat gestaltet die Arbeit des Kreisvorstands und Landratsamtes, erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreises und vertritt den Kreis nach außen. Der Kreis verwaltet selbst die Finanzen aufgrund des Haushalts, der durch den Kreisrat genehmigt wird. Der Kreis ist berechtigt, Vereinbarungen über die Betrauung mit den gemeinsamen öffentlichen Aufgaben mit den Einheiten der kommunalen sowie regionalen Selbstverwaltung zu treffen, in deren Bezirk sich das Kreisgebiet befindet. Die Kreise wie auch die Kreisvereine und –verbände können einander oder den anderen Selbstverwaltungseinheiten, darunter auch finanziell helfen. Auf die Vereinbarungen, die durch den Kreis getroffen werden, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Gemeindeselbstverwaltung entsprechend Anwendung.

Aufsicht über die Kreiselbstverwaltung

Die Arbeit der Kreiselbstverwaltung wird von dem Ministerpräsidenten und dem Woiwoden überwacht. Die Kontrolle der Finanzen gehört zu den Aufgaben des Regionalen Rechnungshofs. Die Aufsichtsbehörden können in den Tätigkeitsbereich des Kreises nur in

den gesetzlich bestimmten Fällen eingreifen. Bei der Rechtsverletzung durch den Kreis darf die Überwachungsbehörde im Extremfall den Kreisrat auflösen. Die überwachungsbezogenen Entscheidungen können bei dem Verwaltungsgericht wegen deren Rechtswidrigkeit angefochten werden.

Abb. 7. Struktur der Kreisselbstverwaltung



Quelle: Eigene Darstellung.

Gemeindeselbstverwaltung

Die Bewohner jeder Gemeinde bilden nach dem Gesetz eine Selbstverwaltungskörperschaft. Die Gemeinde selbst realisiert die öffentlichen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde besitzt außerdem eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Selbstständigkeit wird rechtlich geschützt. Die Struktur und die Funktion der Gemeinde sind in deren Satzung bestimmt. Bezüglich des Tätigkeitsgegenstandes wird der Grundsatz der Vermutung der Kompetenzen angewendet, was bedeutet, dass zu den Aufgaben der Gemeinde alle Angelegenheiten gehören, die nach dem Gesetz nicht den anderen Subjekten vorbehalten sind.

Eine grundlegende Eigenaufgabe der Gemeinde ist es, die kollektiven Bedürfnisse der Gesellschaft der Gemeinde zu befriedigen. Der Umfang der einzelnen Fragen, die zu den eigenen Aufgaben der Gemeinde gehören, ist sehr breit. Unter den wesentlichsten Aufgaben, die durch den Gesetzgeber der Gemeinde zugeordnet sind, sind zu finden u.a.: Raumordnung, Immobilienwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Gemeindewege,

Wasserleitung und -versorgung, lokaler Personenverkehr, Gesundheitsschutz, Sozialhilfe, Kultur, öffentliche Ordnung, Gemeindeförderung, grenzübergreifende Zusammenarbeit.

Nach den Kriterien, die durch den polnischen Gesetzgeber in Bezug auf die Selbstverwaltungsgesetzgebung festgelegt werden, teilen sich die Aufgaben der Gemeindevselbstverwaltung grundsätzlich in eigene und übertragene Aufgaben, die sich intern nach dem nachstehenden Schema voneinander unterscheiden:

Tabelle 5. Eigene und übertragene Aufgaben der Gemeinde

Eigene Aufgaben	Übertragene (anvertraute) Staatsaufgaben
Pflichtaufgaben	kraft Gesetzes anvertraute Aufgaben
freiwillige Aufgaben	Aufgaben, die aufgrund der getroffenen Vereinbarungen erfüllt werden

Quelle: Eigene Darstellung.

Die anvertrauten Aufgaben können durch die Gemeinde auch infolge der getroffenen Vereinbarungen mit den Kreis- und Woiwodschaftseinheiten erfüllt werden.

Gemeinderat

In der Struktur der Gemeindevselbstverwaltung spielt hinsichtlich der Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse der Gemeinderat eine Hauptrolle. Der Gemeinderat ist ein Vertretungs- und Kollegialorgan, das in allgemeiner Wahl durch die Bewohner der Gemeinde für 4 Jahre gewählt wird. Um für den Gemeinderat kandidieren zu können, muss die Person 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Bei der Kandidatur zum Gemeinderat ist nicht unbedingt die polnische Staatsangehörigkeit erforderlich. Die Kandidaten müssen dagegen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

Der Gemeinderat handelt im Namen der Einwohner und für die Einwohner. Falls sein Sitz in einer Stadt liegt, die zum Gebiet dieses Rates gehört, nennt man ihn dann den Stadtrat. Im Rahmen der Entscheidungsbefugnisse werden durch den Rat Beschlüsse verschiedener Art gefasst, wie z.B. Erlass der allgemein geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigung des Haushalts, Genehmigung der örtlichen Raumbewirtschaftungspläne, Bestellung der eigenen Organe, Ausschüsse, Treffen der Vereinbarungen über die Erfüllung der übertragenen Aufgabe mit den Behörden, Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder Beschlussfassung über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Im Rahmen der

Kontrollbefugnisse überwacht der Rat die Tätigkeit des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters, Oberbürgermeisters), der Organisationseinheiten und Hilfseinheiten der Gemeinde. Dabei beansprucht er die Gutachten des Prüfungsausschusses oder des regionalen Rechnungshofes. Der Rat tagt während der Sitzungen, die durch den Vorsitzenden im Bedarfsfall aber mindestens einmal pro Quartal einberufen werden.

Der Gemeinderat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und von 1 bis 3 dessen Stellvertreter mit absoluter Mehrheit der Stimmen, die für die gesetzliche Zusammensetzung des Rates vorgesehen sind, in geheimer Abstimmung. Die einzige Aufgabe des Vorsitzenden ist, die Arbeit des Rates zu gestalten und dessen Sitzungen zu leiten. Die Abberufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kann auf Antrag von mindestens 1/4 der gesetzlichen Zusammensetzung des Rates sowie bei der Einberufung, d.h. mit absoluter Mehrheit unter Beteiligung von mindestens Hälfte der gesetzlichen Zusammensetzung erfolgen. Die Anzahl der Ratsmitglieder hängt von der Anzahl der Gemeindebewohner: Gemeinde bis 20.000 -15 Mitglieder, Gemeinde bis 50.000 – 21 Mitglieder, Gemeinde bis 100.000 – 23 Mitglieder, Gemeinde bis 200.000 – 25 Mitglieder und für jede angefangene 100.000 Bewohner werden 3 weitere aber höchstens 45 Ratsmitglieder gewählt. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Pflichten das Wohl der Selbstverwaltungskörperschaft zu berücksichtigen. Um ihre Arbeit zu optimieren, können die Ratsmitglieder Klubs bilden, deren Funktion in der Satzung der Gemeinde bestimmt ist. Es ist unzulässig, ein Mandat des Ratsmitglieds und zugleich ein Mandat im Senat, die Funktion des Woiwoden oder stellvertretenden Woiwoden innezuhaben sowie das Mitglied einer anderen Selbstverwaltungseinheit zu sein.

Gemeindevorsteher / Bürgermeister / Oberbürgermeister

Ein Exekutivorgan der Gemeinde ist der Gemeindevorsteher (in der Regel in den Landgemeinden). Der Bürgermeister ist ein Exekutivorgan in den Gemeinden, wo der Sitz der Verwaltung in einer Stadt ist, die im Gemeindegebiet liegt. Bei den Städten mit der Bewohnerzahl von über 100.000 gilt als Exekutivorgan der Oberbürgermeister. In diesem Fall wird das Exekutivorgan unterschiedlich genannt, der Kompetenzbereich ist jedoch in allen Fällen gleich. Ursprünglich, bis 2002 besagte das Gesetz über die Gemeindeselbstverwaltung, dass ein Exekutivorgan der Gemeindevorstand als Kollegialorgan unter Leitung eines Gemeindevorstehers, Bürgermeisters oder eines Oberbürgermeisters war. Die Vorstandsmitglieder waren durch den Gemeinderat meistens aus den Ratsmitgliedern berufen. In der Praxis hat der auf diese Art und Weise bestellte Vorstand bei dem Rat keine Unterstützung gefunden, wo die partikularen und wechselnden politischen Bedingungen über das öffentliche Interesse

die Oberhand gewonnen haben. Die Wahl des Vorstands hat viele Konflikte verursacht und zur Pathologisierung des ganzen Systems. Es war oft der Fall, dass der Rat nicht imstande war, den Gemeindevorstand zu bestellen, was die Auflösung des Rates und die neuen Gemeindewahlen zur Folge hatte. Um aus System der Gemeindeselbstverwaltung eine potenzielle Quelle der Konflikte zwischen dem Rat und Vorstand auszuschließen, die eine reibungslose Funktionsweise der Gemeinde beeinträchtigen können, und in Anlehnung u.a. an die in den anderen europäischen Ländern angewendeten Lösungen, darunter vor allem in den deutschen Gemeinden, wurde eine direkte Wahl des Exekutivorgans eingeführt. Dieses Systems hat die Stellung des Gemeindevorstehers, Bürgermeisters und Oberbürgermeisters befestigt, indem ein monokratisches Organ der Exekutive gebildet worden ist. Der Vorsteher (Bürgermeister, Oberbürgermeister) wird in allgemeiner, gleicher und geheimer Gemeindewahl direkt gewählt. Als Wahlkreis mit einem Mandat gilt das Gemeindegebiet, die Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zum Gemeinderat jede 4 Jahre. Um kandidieren zu können, müssen die Kandidaten 25 Jahre alt sein und die polnische Staatsangehörigkeit haben. Ihr Hauptwohnsitz braucht nicht unbedingt in der Gemeinde zu sein, in der sie kandidieren. Die Abberufung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters, Oberbürgermeisters) vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtszeit, die früher so oft erfolgt hat, tritt heute selten auf, weil nur die Wähler, die für ihn abgestimmt haben, berechtigt sind, ihn in einer Volksabstimmung abzuberaufen.

Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Oberbürgermeister) verfügt über sehr breite Befugnisse. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Oberbürgermeister) kann mit einer entsprechenden Anordnung seinen oder seine Stellvertreter ein- und abberufen sowie ihre Anzahl bestimmen. Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich die gleiche Funktion in einer anderen Gemeinde innehaben. Sie dürfen auch nicht die Mitglieder in den Organen der Selbstverwaltung, darunter in der Gemeinde, wo sie Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter sind, Angestellte bei den Behörden und Abgeordnete oder Parlamentsmitglieder sein. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Oberbürgermeister) beschäftigt sich mit dem Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der gesetzmäßigen Aufgaben. Zu den Aufgabe des Gemeindevorstehers gehören insbesondere: Vorbereitung der Beschlussentwürfe für den Gemeinderat, Bestimmung der Art und Weise des Vollzugs von Beschlüssen, Verfügung über das kommunale Vermögen, Haushaltsführung, Anstellung und Entlassung der Leiter von Organisationseinheiten der Gemeinde. Der Gemeindevorsteher erledigt die laufenden Angelegenheiten der Gemeinde und vertritt sie nach außen. Der Gemeindehaushaltsentwurf wird durch den

Gemeindevorsteher vorbereitet. Für die entsprechende Finanzwirtschaft der Gemeinde ist auch der Gemeindevorsteher verantwortlich. Nur der Gemeindevorsteher ist dazu berechtigt, die Verpflichtungen für die Deckung der im Haushaltsbeschluss festgelegten Ausgaben einzugehen. Er handelt dabei aufgrund der ihm durch den Gemeinderat erteilten Vollmachten. Er darf auch im Rahmen der ihm durch den Gemeinderat erteilten Vollmachten Wertpapiere ausgeben lassen, die Haushaltsausgaben tätigen und die Haushaltsmittel in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen sperren.

Aufsicht über die Gemeindeselbstverwaltung

Die Aufsicht über die Gemeinden wird nach dem Grundsatz der Rechtskonformität geführt. Als Aufsichtsbehörden gelten der Ministerpräsident und der Woiwode und hinsichtlich der Finanzen der Regionale Rechnungshof. Die Aufsichtsbehörden können in den Tätigkeitsbereich des Kreises nur in den gesetzlich bestimmten Fällen eingreifen. Die überwachungsbezogenen Entscheidungen können bei dem Verwaltungsgericht wegen deren Rechtswidrigkeit angefochten werden und die Ansprüche, die deswegen entstehen, können gerichtlich geltend gemacht werden.

Finanzierung der Gemeindeaufgaben

Jeder Gemeinde sollen für die von ihr zu erfüllenden Aufgaben aller Art angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe die Erfüllung sämtlicher Aufgaben ermöglicht. Zu den Einnahmen der Gemeinden werden eigene Einnahmen, allgemeine Subvention und Zweckzuwendungen aus dem Staatshaushalt gezählt.

Alle Steueraufkommen werden vor allem Einnahmen aus den örtlichen Steuern bezeichnet, die auf Grund der anderen Gesetze festgesetzt und erhoben werden. Dazu gehören: Agrar-, Wald-, Grund-, Kraftfahrzeug-, Hunde-, Erbschaft- und Schenkungssteuer, Steuer auf zivilrechtliche Handlungen, Gewerbesteuer bei natürlichen Personen.

Die örtlichen Steuern fließen ausschließlich in den Haushalt der Gemeinde. Die Haushalte der Kreise und Woiwodschaften werden mit solchen Einnahmen nicht versorgt. Charakteristisch für die oben genannten Einnahmen ist es, dass die Gemeinden ihre Höhe frei aber nur in den durch die Gesetze festgesetzten Grenzen bestimmen können, was ihnen die Verfassung garantiert. Daraus geht hervor, dass die Gemeinde nicht berechtigt ist, neue Steuerlasten einzuführen und schon bestehende Steuerlasten aufzulösen. Als Organ, das für die Festsetzung der Höhe von Steuern und deren Erhebung zuständig ist, kann sie jedoch über die

Anwendung von manchen Steuerbegünstigungen entscheiden oder die Steuersätze aber nur in den durch die geltenden Gesetze festgesetzten Grenzen bestimmen.

Eine fakultative Einnahmequelle der Gemeinde ist die Selbstbesteuerung ihrer Bewohner. Sie kann nur mit dem öffentlichen Zweck zusammenhängen, der in den Aufgabenbereich und die Kompetenz der Gemeindeorgane fällt. Die Selbstbesteuerung ist zeitlich begrenzt, hat einen bestimmten Zweck, wofür sie eingeführt wird. Nach deren Umsetzung ist schon unzulässig, dieses Finanzierungsinstrument noch einmal anzuwenden.

Eine wesentliche Einnahmequelle der Gemeinde sind sog. Anteile an den Einkommensteuern. Sie stellen eine besondere Rechtsform der Verteilung der Einnahmen aus einer für die Haushalte der Selbstverwaltung und den Staatshaushalt gemeinsamen Steuerquelle dar. Neben den Steueraufkommen gelten als eigene Einnahmen der Gemeindehaushalte auch die Stempel-, Nutzungs-, Stand-, Orts-, Verwaltungsgebühren und Stundungsgebühr für nicht fristgerecht bezahlte Forderungen, die eine Gemeindeeinnahme ausmachen. Unter den Vermögens- und Kapitaleinnahmen befinden sich die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen (z.B. bei Veräußerung, Vermietung, Verpachtung) und solche Einnahmen, die von den Einheiten, Betrieben und Hilfseinrichtungen, die aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden, erzielt werden.

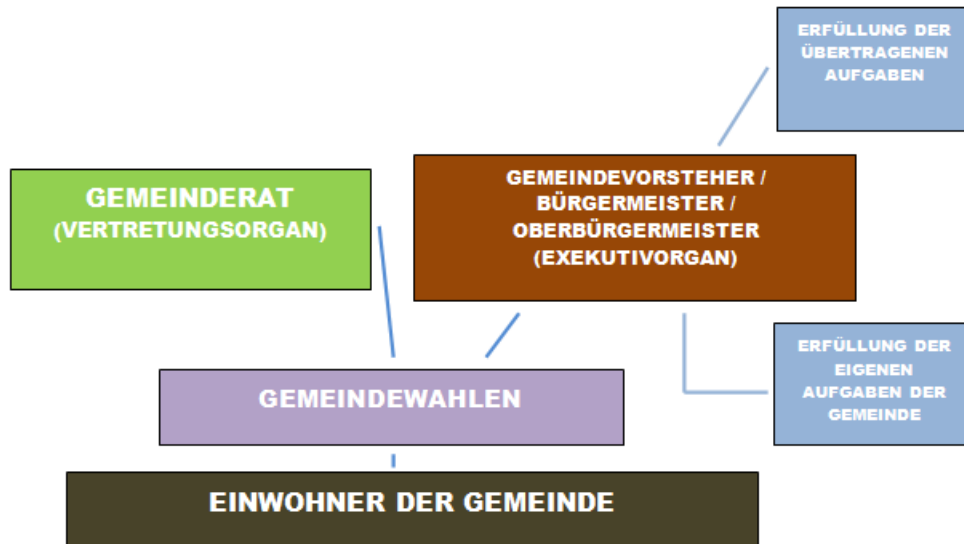
Die Gemeindeeinnahmen umfassen auch allgemeine Subventionen und Zweckzuwendungen. Allgemeine Subventionen teilen sich in Kompensations-, Ausgleichs- und Bildungssubventionen. Sofern sich die Subventionen für die Finanzierung eigener Aufgaben beziehen, betreffen die Zuwendungen sowohl eigene wie auch übertragene Aufgaben. Die allgemeinen Subventionen werden zusätzlich und unabhängig von den Zweckzuwendungen gewährt.

Kooperation innerhalb der Gemeindeselbstverwaltung

Die Zusammenarbeit der Einheiten der territorialen Selbstverwaltung, darunter auch der Gemeindeselbstverwaltung beruht auf der Freiwilligkeit und Gleichstellung der kooperierenden Subjekte im Fall, wenn keine Über- und Unterordnungsverhältnisse bestehen. Ein Hauptziel der Mitwirkung ist, die Effektivität bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde zu optimieren. Deswegen bietet die Gesetzgebung den Gemeinden die Möglichkeit, Verträge mit den anderen Subjekten zu schließen und Organisationseinheiten zwischen den einzelnen Einheiten der territorialen Selbstverwaltung, darunter auch mit den ausländischen Subjekten zu bilden. Gemeinden und Interkommunalen sowie Verbände, die durch die Einheiten der territorialen Selbstverwaltung gegründet werden, können einander oder den anderen ähnlichen Einheiten, darunter auch finanziell helfen. Auf die

Vereinbarungen, die durch die Gemeinden getroffen werden, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Gemeindeselbstverwaltung entsprechend Anwendung.

Abb. 8. Aufbau der Gemeindeselbstverwaltung



Quelle: Eigene Darstellung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Administrative Gliederung der Bundesländer

Die Struktur der öffentlichen Verwaltung ist in den Bundesländern nicht homogen trotz ihrer einheitlichen Aufgaben, d.h. Erledigung der Angelegenheiten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung, die zu deren eigenen Aufgabenbereich gehören, sowie der Bundesangelegenheiten, mit denen sich die Bundesländer auf Antrag des Bundes befassen.

Jedes der 16 Länder hat eine eigene Verfassung, die jedoch mit dem Grundgesetz konform sein muss. Die Landesverfassungen regeln die administrative Gliederung der einzelnen Bundesländer, das kleinere oder größere Landesgebiet und die Machtbefugnisse. Es trägt zur erheblichen Differenzierung der administrativen Gliederung in den einzelnen Bundesländern. Diese Unterschiede stammen außerdem von der Tradition und Geschichte der ehemaligen deutschen Länder. Trotz der eingeleiteten Reformen, die zur Vereinheitlichung der territorialen Verwaltung der Länder sowie der territorialen Selbstverwaltung, ist die Differenzierung der einzelnen Bundesländer nach wie vor sehr groß. Nach dem Grundgesetz ist zwar solche Differenzierung zulässig, sondern ist in vielen Bereichen eine gewisse Standardisierung der Bundesländer erforderlich. Es handelt sich dabei u.a. um die Staatsform Republik, Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative.

Landtag

Als Landtag bezeichnet man ein gesetzgebendes Organ, das von allen Wahlberechtigten eines bestimmten Bundeslandes in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen gewählt wird. Landesparlamente bestehen in der Regel aus einer Kammer. Die Amtszeit beträgt im Regelfall 4 Jahre, die Wahlordnungen sind vergleichbar. Die Zahl der zu vergebenden Mandate wird in den einzelnen Wahlordnungen bestimmt und schwankt je nach Bundesland von ca. 100 bis ca. 200 Abgeordneten. Landesabgeordnete ähnlich wie Bundesabgeordnete üben ihr Mandat frei aus und unterliegen keinen Anweisungen, obwohl die Abgeordneten zum Bundestag der Parteidisziplin unterworfen sind. Die Landesparlamente sind die höchste gesetzgebende Gewalt innerhalb des Landes. Sie dürfen die Rechtsvorschriften des deutschen Rechts in den im Grundgesetz festgesetzten Grenzen erlassen und die Landesverfassungen ändern. Die Gesetzesinitiative steht in allen Fällen der Regierung und den Abgeordneten zu. In der Praxis ist die Funktion der Landesgesetzgebung im Vergleich zu der Bundesgesetzgebung unbedeutend. Eine führende Rolle spielen denn die Landesregierungen, die

administrative Aufgabe erfüllen und zum Erlass der Verfügungen berechtigt sind, was sie oft in Anspruch nehmen.

Der Aufbau der Landtage unterscheidet sich nicht viel von der Struktur des Bundesparlaments. Der Landtag wird von dem Landtagspräsidenten mit dem kollegialen Präsidium geleitet. Die Arbeit des Parlaments wird im Rahmen der vorschriftsmäßigen ständigen und Untersuchungsausschüsse geleistet. Die Landtage sind an der Bestellung der wichtigsten Landesorgane, d.h. Regierungschefs beteiligt und genehmigen die Zusammensetzung der bestellten Regierung. Sie wählen u.a. Richter zu einem jeweiligen Landesverfassungsgericht und nehmen an der Bestellung der Mitglieder zu einem jeweiligen Landesrechnungshof (Landesrechnungskammer) teil. Die Landesparlamente überwachen des Weiteren die Exekutive, d.h. Ministerpräsidenten und Landesminister und können ihm gegenüber das *Misstrauensvotum* anwenden und zur politischen Verantwortung ziehen.

Ministerpräsident, Landesregierung und obere Landesbehörden

Die vollziehende Gewalt gehört zur Landesregierung, an deren Spitze der Ministerpräsident, berufen durch das Landesparlament für dessen Amtszeit steht. Die Staatsminister werden von dem Ministerpräsidenten ernannt und entlassen und ihre Wahl wird durch das Landesparlament genehmigt. Der Ministerpräsident und die Landesregierung sind kollegial vor dem Landtag politisch verantwortlich, nach dem Modell des Bundeskanzlers und der Bundesregierung und ihrer politischen Verantwortlichkeit vor dem Bundesparlament. Die Position des Regierungschefs ist im Allgemeinen sehr stark, was mit einer besonderen Stellung der Landesregierung verbunden ist, die wegen des fehlenden Amtes des Präsidenten die einzige Exekutivgewalt des Landes (sog. Monismus in der Exekutivgewalt) ist. Der Landesregierungschef ähnlich wie Bundeskanzler kann die Richtlinien bestimmen, im Rahmen deren die Minister ihre Ministerien leiten. Sollte der Ministerpräsident von seinem Amt zurücktreten, wird die gesamte Landesregierung aufgelöst.

Landesregierung, Regierungschef und Minister bilden die zentralen Verwaltungsorgane auf der Landesebene. Die administrativen Aufgaben der Regierung sind mit der Regierungsfunktion eng verbunden, deswegen bestehen sie zum großen Teil in der Leitung und Koordinierung der Landesverwaltung. Der Ministerpräsident koordiniert die Aufgaben und administrative Maßnahmen der Minister. Die Minister sind in den bestimmten Geschäftsbereichen (z.B. Minister für Inneres, Wirtschaftsministerium, Kultusministerium usw.) tätig.

Den Landesministern sind die Landesbehörden der höheren Ebene unmittelbar unterstellt. Sie erfüllen besondere Verwaltungsaufgaben innerhalb des ganzen Landes. Sie verfügen jedoch über keine untergeordneten und ausgebauten lokalen Behörden. Zu diesen Landesbehörden gehören u.a. Landesamt für Statistik, Landeskriminalamt, Landesamt für Verfassungsschutz, Landesgesundheitsamt, Landesamt für Soziales und Versorgung, Landesamt für Ausbildungsförderung.

Mittlere und untere Landesbehörden: Regierungsbezirke und Regierungspräsidenten sowie Landräte

Die Struktur der lokalen Landesverwaltung ist mit der territorialen Selbstverwaltung eng verbunden. In den meisten Bundesländern weist die Landesverwaltung einen zweistufigen Verwaltungsaufbau auf: gewöhnlich Regierungsbezirk mit dem Regierungspräsidenten und Landkreis mit dem Landtag. Es sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Als Ergänzung kommen zahlreiche besondere Behörden bzw. Sonderbehörden hinzu, die einen unterschiedlichen Charakter, verschiedene Kompetenzen und diverse Verhältnisse zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung, z.B. Industrieaufsichtsbehörde, Straßenbauamt, Forstamt, Finanzamt, Bergbauamt, Schulamt usw. haben.

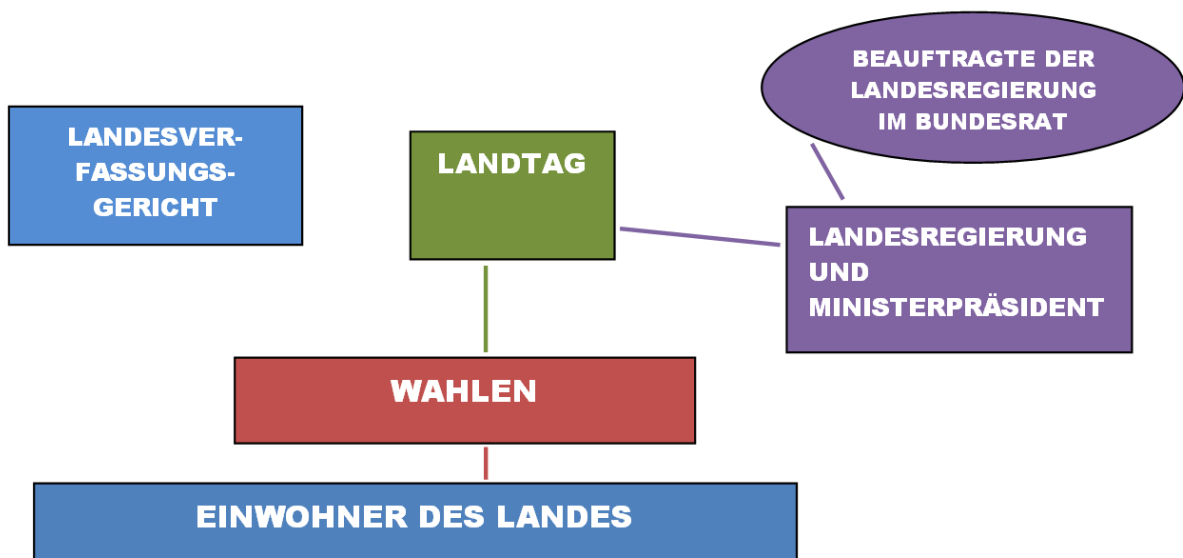
Die Regierungspräsidenten leiten die Regierungsbezirke. Sie unterstehen dem Ministerpräsidenten oder einem zuständigen Minister. Zu den Aufgaben der Regierungspräsidenten gehören grundsätzlich alle Angelegenheiten im Bereich der Staatsverwaltung auf dieser Ebene, es sei denn, dass manche Aufgaben den Sonderbehörden zugeordnet werden.

Landräte zählt man zu den unteren Landesbehörden im Vergleich zu den Regierungsbezirken. Der Landrat nimmt eine doppelte Stellung in der Verwaltung; er erfüllt die Aufgaben der Bundesverwaltung innerhalb des ihm unterstellten Landkreises und als gewähltes Organ der Gebietskörperschaft im Landkreis regiert sie als selbstständige Verwaltungsbehörde.

Die Aufgaben der Landesverwaltung, die zum Aufgabenbereich der Landräte gehören, werden auch durch die kreisfreien Städte oder großen Kreisstädte realisiert. Es sind die Städte, die keinem Landkreis (in der Regel über 100.000 Einwohner) untergeordnet sind. Sie haben eine besondere Rolle; sie sind sowohl für die Aufgaben der Gemeinden wie auch der Landkreise zuständig. Sie stellen also zugleich eine Gemeinde und einen Landkreis dar. Das Exekutivorgan, das die Aufgaben der Landesverwaltung erfüllt, ist der Bürgermeister oder Oberbürgermeister. In der Regel führt er die administrative Aufgaben als Selbstverwaltungsorgan im Auftrag des Staates aus. In Hinsicht der Verwaltung werden kleinere Städte, die meistens von 20.000 bis 40.000 Einwohner haben, anders betrachtet. Sie

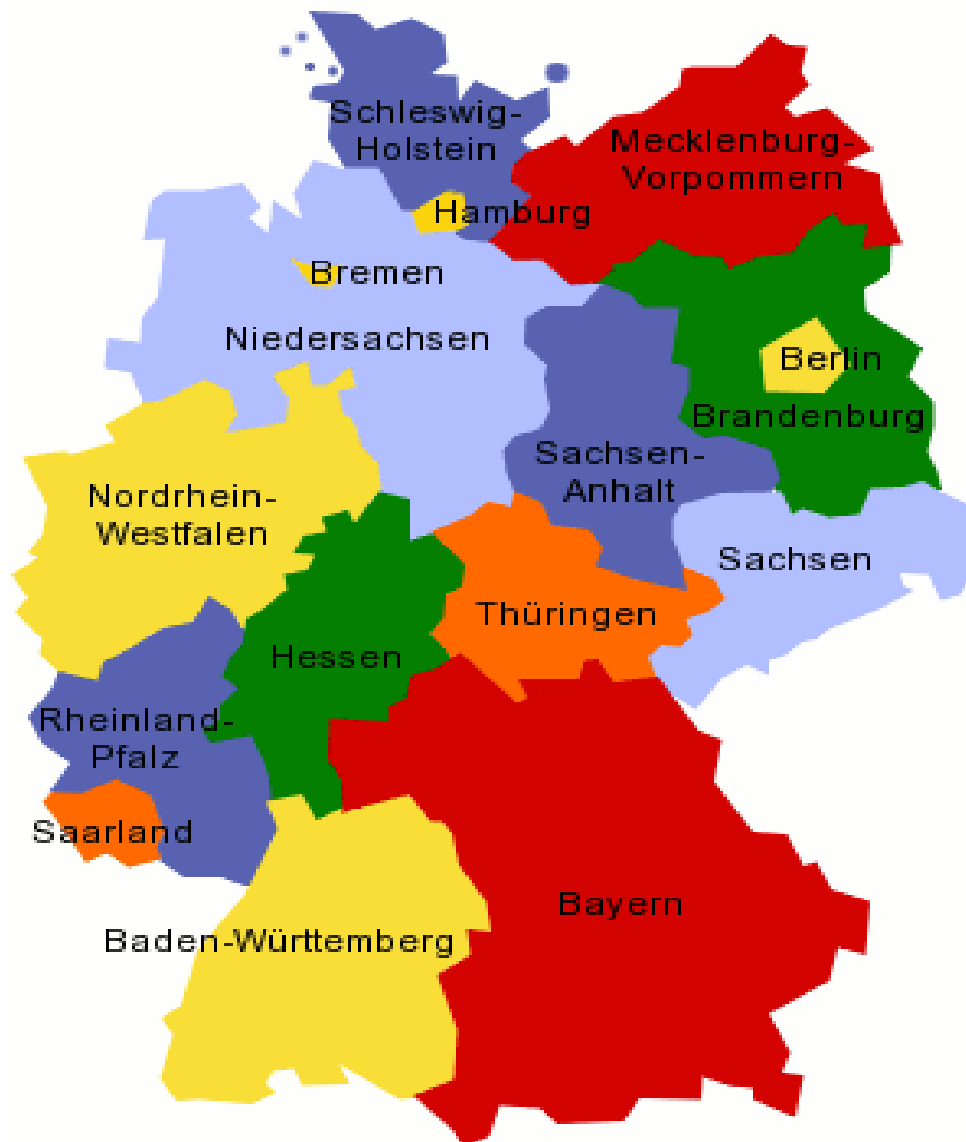
sind denn zu klein, dass sie als kreisfreie Stadt eingestuft werden können, und zu groß, dass sie als Gemeinde, Teil des Landkreises anerkannt werden. Solche Städte werden formell an einen Landkreis als kreisangehörige Städte angeschlossen, sie übernehmen allerdings im Rahmen der anvertrauten Verwaltung einige Aufgaben des Landkreises oder des Landrates als untere Landesbehörde. Sie bilden eine besondere Kategorie der Städte, die nur „teilweise aus dem Landkreis“ ausgeschlossen sind.

Abb. 9. Struktur der Staatsorgane im Bundesland



Quelle: Eigene Darstellung.

Abb. 10. Bundesrepublik Deutschland mit der Gliederung nach Bundesländern



Quelle: www.diercke.de

Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland wurde im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Bundesländer gestaltet und bis heute hat trotz der Reformen, die eine organisatorische Vereinheitlichung zum Ziel haben, eine komplizierte Struktur. Das Grundgesetz garantiert dem Vol in den Städten, Gemeinden und Kreise eine Vertretung. Die Gesetzgebung über die kommunale Selbstverwaltung wurde doch den einzelnen Ländern übergeben. Es wurde doch vorbehalten, dass diese Gesetzgebung der im Grundgesetz garantierten Selbstverwaltung entsprechen muss. Die kommunale Selbstverwaltung wurde demnach in die einzelnen Bundesländer aufgenommen. Deswegen darf die deutsche kommunale Selbstverwaltung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen

der Gesetze in eigener Verantwortung regeln. Sie muss den Grundsätzen der Demokratie, dem Grundsatz entsprechen und sich einer Aufsicht unterziehen.

Kreisverwaltung

Landkreise neben den Gemeinden stellte eine grundlegende Struktur der kommunalen Selbstverwaltung dar. Der Kreis (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen) oder Landkreis ist eine Gebietskörperschaft auf übergemeindlicher Ebene. Zwischen den Kreisen und Gemeinden gibt es keine Über- oder Unterordnungsverhältnisse, obwohl die einzelnen Gemeinden immer zu einem Kreis gehören. Der Kreis funktioniert gegenüber der Gemeinde als parallele Struktur, die ihr bei der Erfüllung der ihre Möglichkeiten übersteigenden Aufgaben hilft und ihre Maßnahmen ergänzt. Die Kreis treten nicht in den Gebieten der Städte auf, die zugleich Bundesländer bilden (Berlin, Hamburg, Bremen), und die aus dem Kreis ausgeschlossen sind. In diesen Fällen sind die Städte für die Aufgaben des Kreises zuständig.

Die innere Organisation jedes Landkreises wird in einer Landkreisordnung bestimmt. Je nach der Tradition der Selbstverwaltung und der Regelungen sowie der Landesgesetzgebung ist der Aufbau einzelner Landkreise unterschiedlich. Grundsätzlich gibt es in allen Landkreisen ein vertretendes und beschlussfassendes Organ – Kreistag und ein Exekutivorgan, bezeichnet als Landrat. Nur in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Brandenburg und Mecklenburg existiert noch das dritte Organ, und zwar ein Kreisausschuss.

Die Mitglieder des Kreistages werden unmittelbar von allen Kreisbürgern gewählt und gelten als ihre politischen Vertreter. Die Wahlperiode der Kreistage dauert meistens 5 Jahre. Nur in Bayern finden die Kreistagswahlen alle 6 Jahre statt, in Hessen und Schleswig-Holstein werden die Wahlen alle 4 Jahre abgehalten. Je nach Struktur des bestimmten Landkreises wird zum Vorsitzenden des Kreistages ein Abgeordneter aus der Kreis der Abgeordneten oder ein Vertreter der vollziehenden Gewalt – Landrat gewählt. Zu dessen ausschließlichen Kompetenzen gehören u.a. Erlass von Akten des örtlichen Rechts, Genehmigung des Haushalts, Bestellung der Angestellten für Kreisverwaltung.

Der Landrat als Exekutivorgan des Landkreises wird in der Regel von den Kreisbürgern in unmittelbaren Wahlen gewählt. Seine Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Kreistages. In den meisten Landkreisordnungen werden die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Landrat bestimmt. Für das Amt des Landrats ist zudem nur wählbar, wer das 21. Lebensjahr (in Sachsen-Anhalt und Thüringen) oder 30. Lebensjahr (in Baden-Württemberg) vollendet hat. Das Amt des Landrates kann bis zum 57. Lebensjahr (in Brandenburg) oder 65.

Lebensjahr innegehabt werden. Der Landrat ist ein Chef der Landkreisverwaltung, ist für die Landesverwaltung zuständig. In den meisten Landkreisen ist der Landrat bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben an die Stellung des vertretenden und beschlussfassenden Organs nicht gebunden.

Die Aufgaben des Landkreises gliedern sich in eigene Kreisaufgaben (Pflicht- und freiwillige Aufgaben) übertragene Staatsaufgaben. Die grundlegenden eigenen Kreisaufgaben beziehen sich u.a. auf eine ergänzende und ausgleichende Funktion. Die ergänzende Funktion betrifft all diese administrativen Maßnahmen, denen aus rein technischen Gründen die Gemeinde als kleinere Einheit selbst nicht imstande ist, vorzunehmen. Mit anderen Worten ist der Landkreis für die Befriedigung solcher gesellschaftlichen Bedürfnisse verantwortlich, die von der Gemeinde nicht in vollem Umfang befriedigt werden können. Es sind hier vor allem die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zu erwähnen: Straßen, Personenverkehr, Entwicklung der Wirtschaft, Verwaltung der Schuleinrichtungen. Die ausgleichende Funktion besteht in der Minderung wirtschaftlicher Unterschiede zwischen den Gemeinden, indem die Finanzbelastungen der zum Landkreis gehörenden Gemeinden kontrolliert werden.

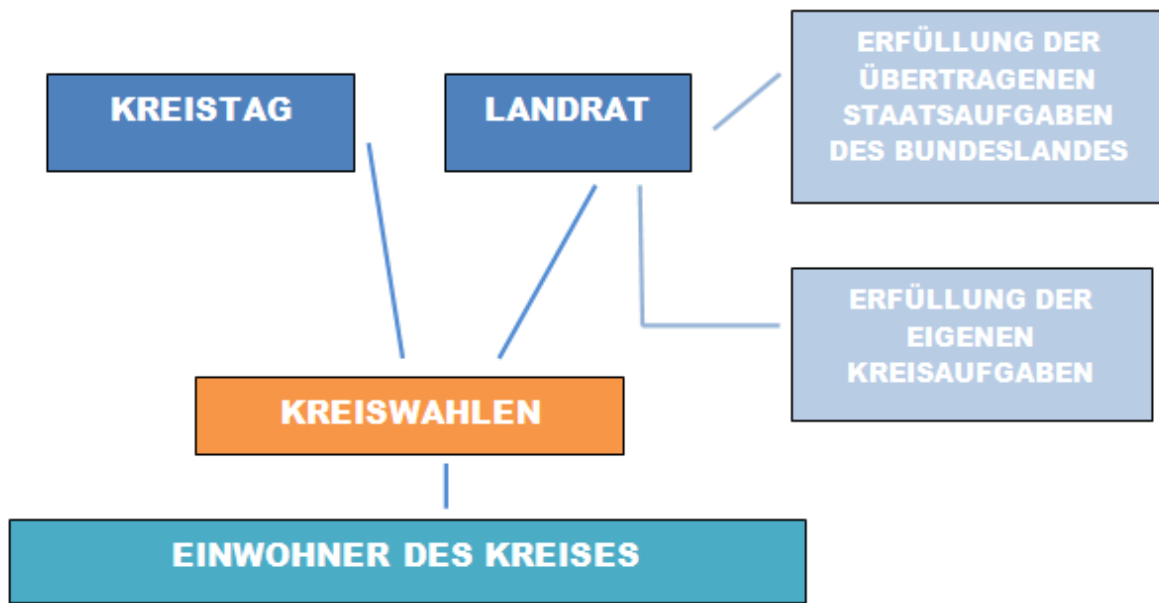
In Bezug auf die Stellung des Exekutivorgans und dessen Verhältnisse gegenüber dem vertretenden und beschlussfassenden Organ konnte man bisher in Deutschland vier Verfassungstypen unterscheiden: Kreisabteilungsverfassung (Hessen, Schleswig-Holstein), Landratsverfassung (Rheinland-Pfalz, Saarland), süddeutsche Kreistagsverfassung (Bayern, Baden-Württemberg) und Direktorialverfassung (Niederschlesien, Nordrhein-Westfalen). Infolge der Umstrukturierung der inneren Organisation des Kreises bestehen heute nur zwei grundsätzliche Verfassungstypen: süddeutsche Kreistagsverfassung und Kreis-ausschussverfassung.

Die süddeutsche Kreistagsverfassung tritt in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Saarland auf. Dieses Modell ist dual, in dem der Landrat eine besonders starke Stellung hat. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg wird der Landrat von den Kreisbürgern in unmittelbaren Wahlen gewählt. Er ist auch der Vorsitzende des Kreistages. Er vertritt den Landkreis nach außen und erledigt selbst die laufenden Angelegenheiten der Kreisverwaltung. In Baden-Württemberg wird der Landrat durch den Kreisrat für dessen Wahlperiode gewählt.

Der Kreis Ausschussverfassung besteht dagegen in Brandenburg, Mecklenburg, Niederschlesien und Nordrhein-Westfalen. Die Stellung des Landrates ist im Vergleich zur süddeutschen Kreistagsverfassung etwa schwach, obwohl er im Regelfall in unmittelbaren Wahlen (Ausnahme: in Brandenburg wird der Landrat durch den Kreistag bestellt) gewählt

wird. Über breite Beschluss-, Exekutiv- und Kontrollbefugnisse verfügt dagegen ein kollegiales Organ, das durch den Kreistag, Kreisausschuss gewählt wird. Der Landrat leitet zwar die Kreisverwaltung, ist doch verpflichtet, die Beschlüsse der beiden Kollegialorgane, d.h. des Kreistages und Kreisausschusses zu vollziehen.

Abb. 11. Aufbau der Kreisverwaltung



Quelle: Eigene Darstellung.

Gemeindeverwaltung

Die allgemeinen Grundsätze der Gemeindeverfassung und das grundlegende Status der deutschen Gemeinde sind im Grundgesetz geregelt. Im Allgemeinen ist allen Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Einzelheiten zu der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung in den einzelnen Bundesländern enthalten die Gemeindeordnungen. In der deutschen Gesetzgebung über die Selbstverwaltung funktioniert im Prinzip ein einheitliches Gemeindemodell, obwohl zwischen den einzelnen Gemeinden einige tatsächliche und wesentliche Unterschiede zu erkennen sind. Nach diesen Ansätzen ist die Gemeinde eine elementare Gebietskörperschaft, die ein bestimmtes Gebiet besitzt, auf der obligatorischen Mitgliedschaft aller Bürger, der Macht über das Gebiet (vermutete Kompetenz nach dem Subsidiaritätsprinzip) und dem demokratischen Verfahren zur Wahl ihrer Vertretungsorgane beruht. Nach dieser Definition gelten die Gemeinde und die Gemeindeverbände als lokale Verwaltungen im Rahmen der öffentlichen Verwaltung und

sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, d.h. territoriale Gebietskörperschaften. Den Gemeinden wird neben der Garantie der Selbstverwaltung auch der Schutz dieser gemeinschaftlichen Selbstverwaltung gewährt, indem die Gemeinden eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung einlegen. In vielen Bundesländern ist die Gemeinde nicht die unterste Stufe der Verwaltungsgliederung. Es gibt denn noch die Einheiten, die den polnischen sołectwo oder osiedle ähnlich sind, und die als Ortsteile bezeichnet werden. Innerhalb der Ortsteile funktionieren Ortschaftsräte und Ortsvorsteher als Exekutivorgane mit den Beratungsbefugnissen und ausnahmsweise Entscheidungsbefugnissen. In den Stadtstaaten bestehen hingegen die Bezirke.

Die Gemeinden sind doch die wichtigsten Gebietskörperschaften, die innerhalb des eigenen Gebiets alle lokale Verwaltung selbst führen. Auf Gemeindeebene gibt es keine Landesbehörden. Alle Staatsaufgaben werden von der Gemeinde als übertragene Ausgaben erfüllt.

Die Tätigkeit der Gemeinden untersteht der rechtlichen Aufsicht in Bezug darauf, ob sie das Recht beachten, und der Fachaufsicht, die unter Berücksichtigung des Zweckmäßigkeitprinzips nur die von dem Land übertragenen Aufgaben betrifft. Die Struktur der Aufsichtsorgane ist sehr ausgebaut. Zu den unteren Aufsichtsorganen gehören: Landräte, die alle Gemeinden des Kreises beaufsichtigen. Die oberen Aufsichtsbehörden umfassen Bezirkspräsidenten, die grundsätzlich die kreisfreien Städte und Landkreise überwachen. Die oberste Aufsicht wird von den Ministern des Innern der einzelnen Bundesländern geführt.

Die deutschen Gemeinden lassen sich im Allgemeinen nach deren Größe und Lage in Land- und Stadtgemeinden einteilen. Außerdem treten auch kreisangehörige und kreisfreie Städte auf.

Je nach Art und Größe der Gemeinde sehen auch anders ihre innere Organisation, Aufgaben und Befugnisse aus. Alle Gemeinden haben jedoch nach dem Grundgesetz ein kollegiales Vertretungs- und Exekutivorgan. Als kollegiales Vertretungsorgan gilt der Rat, der das Volk – alle Gemeindebürger vertritt. Im Vergleich zur polnischen Nomenklatur der Gemeinden wird in Deutschland der Rat auch anders bezeichnet, und zwar Gemeinderat oder Stadtrat (Stadtrat in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wird das Organ einfach Rat genannt. In Hessen, Brandenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein wird die Bezeichnung Gemeindevertretung und Stadtvertretung gebraucht. Die Stadtverordnetenversammlung existiert in den Städten der Bundesländer Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein.

Die Gemeinder, Stadtratsmitglieder oder Gemeindevertreter werden nach den demokratischen Grundsätzen (allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen) gewählt, die durch das Grundgesetz bestimmt sind. Die Amtszeit ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich und beträgt meistens 5 Jahre (in Bayern 6 Jahre). Die Zahl der Mitglieder hängt von der Einwohnerzahl einer bestimmten Gemeinde. An der Spitze des Rates steht in der Regel ein Exekutivorgan – der Bürgermeister. Zur inneren Organisation des Rates gehören Ausschüsse. Die Ausschüsse werden durch den Rat einberufen und können eine Beratungsfunktion als beratende Ausschüsse sowie in Verwaltungs-, Finanz- und technischen Angelegenheiten eine Beschlussfunktion als beschließende Ausschüsse erfüllen. In manchen Landesordnungen werden Pflichtausschüsse (z.B. Prüfungs-, Finanz-, Verwaltungsausschuss) vorgesehen, in den anderen werden sie freiwillig gebildet. Die Tätigkeit der Ausschüsse soll auf dem Professionalismus ihrer Mitglieder basieren. In den meisten Bundesländern werden daher in einen bestimmten Ausschuss oft einfache Gemeindebürger, die nicht dem Rat angehören, und die sich mit den anderen Wissensgebieten beschäftigen und verschiedene Erfahrung haben, was für die Arbeit des Rates geeignet wäre.

Die Gemeinderäte können Beschlüsse fassen und alle Angelegenheiten kontrollieren, die nicht den anderen Gemeindeorganen vorbehalten sind. Zu dem Kompetenzbereich des Rates gehören u.a.: alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, Erlass der allgemeinen Verwaltungsregelungen, Verabschiedung von örtlichen Rechtsvorschriften, Festlegung der allgemein geltenden Gebühren und Tarife, Gründung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen.

In den meisten Gemeinden ist ein einköpfiges Exekutivorgan der Bürgermeister – gewöhnlich in den kleinen Landgemeinden oder der Überbürgermeister – in der Regel in den Stadtgemeinden und kreisfreien Städten. In manchen Gemeinden hat das Exekutivorgan den kollegialen Charakter und als Stadt-/ Gemeindevorstand oder Magistrat bezeichnet.

Um zum Bürgermeister gewählt werden zu können, muss man 25. Lebensjahr vollenden und kann man nicht mehr als 65 Jahre alt sein. Es ist nicht erforderlich, dass der Kandidat seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben muss, er soll hier mindestens 6 Monate lang vor den Wahlen wohnen. Er muss die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine der EU-Mitgliedstaaten besitzen. Die Wahlperiode der Exekutivorgane der Gemeinde schwankt zwischen 5 und 8 Jahre.

Zu den grundlegenden Aufgabe jedes Bürgermeister gehören, die Gemeindeverwaltung zu leiten, die Gemeinde nach außen zu vertreten, die laufenden Angelegenheiten der Gemeinde

zu erledigen, die Beschlussentwürfe vorzubereiten und die Beschlüsse des Rates zu vollziehen, das Vermögen der Gemeinde zu verwalten und Verwaltungsbescheide zu erlassen. In den heutigen deutschen Gemeinden, nach den Reformen der Selbstverwaltung in den 90-er Jahren ist der Bürgermeister als Exekutivorgan, das von der Mehrheit der Gemeindebürger in unmittelbaren Wahlen gewählt wird, zugleich der Vorsitzende des Gemeinderates. Bis Mitte der 90-er Jahre der 20. Jh. bestanden in den deutschen Gemeinden je nach Tradition und geographischer Lage vier Haupttypen der Verfassung: Bürgermeisterverfassung, norddeutsche Ratsverfassung, süddeutsche Ratsverfassung und Magistratsverfassung. Infolge der eingeleiteten Reformen bestehen die Bürgermeisterverfassung und die norddeutsche Ratsverfassung nicht mehr.

Die süddeutsche Ratsverfassung gilt als optimales Modell und deswegen wurde es in den meisten Bundesländern mit verschiedenen Änderungen eingeführt. Auf die früheren traditionellen Lösung wurde verzichtet. Die klassische süddeutsche Ratsverfassung, auch bayerische Ratsverfassung genannt, gibt es in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen (seit 1993) und mit einigen Änderungen in Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland (seit 1994), Nordrhein-Westfalen (seit 1999), Niedersachsen (seit 1996), Schleswig-Holstein (seit 1998) und Mecklenburg (seit 1999). Es ist ein duales Modell, nach dem die Befugnisse zwischen zwei in allgemeinen Wahlen gewählten Organen geteilt sind: Gemeinderat und Bürgermeister. Die Stellung des Bürgermeisters ist in dem Fall besonders stark, weil er unmittelbar gewählt wird. Der Bürgermeister ist ein Vorsitzender des Rates, der seine Sitzungen leitet, die Entwürfe der Beschlüsse vorbereitet und sie vollzieht. Zugleich ist er Chef der lokalen Verwaltung. Die Positionen des Vertretungs- und Exekutivorgans sind somit gleich, obwohl in der Praxis der Bürgermeister das wichtigste Organ der Gemeinde ist – Vorsitzender des Rates und der Gemeindeverwaltung.

Diese Verfassung bezeichnet man als duales Modell „Rat –Bürgermeister“ unter der Herrschaft einer Person, die momentan eine führende Rolle spielt. In manchen Bundesländern wird die süddeutsche Ratsverfassung in einer modifizierten Form angewendet, was sich in der Trennung der Position des Bürgermeisters (als Exekutivorgan) und des Ratsvorsitzenden (Vertretungsorgan) widerspiegelt. Dieses Modell wird als duales Modell „Rat-Bürgermeister“ unter der Herrschaft zweier Personen genannt und kommt in Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Niederschlesien (ggf. kann der Bürgermeister zum Ratsvorsitzenden ernannt werden) vor.

Die Magistratsverfassung, anders preußische Verfassung genannt hat in der früheren, echten Form vorausgesetzt, dass die Machtbefugnisse zwei Kollegialorganen zustehen: Gemeinderat

und Magistrat. Der Rat ist von den Gemeindebürgern gewählt worden. Der Rat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und das Magistrat gewählt, das ein kollegiales Exekutivorgan war, an dessen Spitze der Bürgermeister und die Beigeordneten gestanden haben. Eine grundsätzliche Idee dieser Verfassung besteht darin, dass der Bürgermeister und die Beigeordneten durch den Rat mittelbar gewählt worden sind. Zurzeit funktioniert diese Verfassung als unechte Verfassung in Hessen und der Stadt Bremerhaven, wo seit 1993 der Bürgermeister von den Gemeindebürgern unmittelbar gewählt wird; nur die Beigeordneten werden nach wie vor durch den Rat bestellt.

Finanzierung der Gemeindeaufgaben

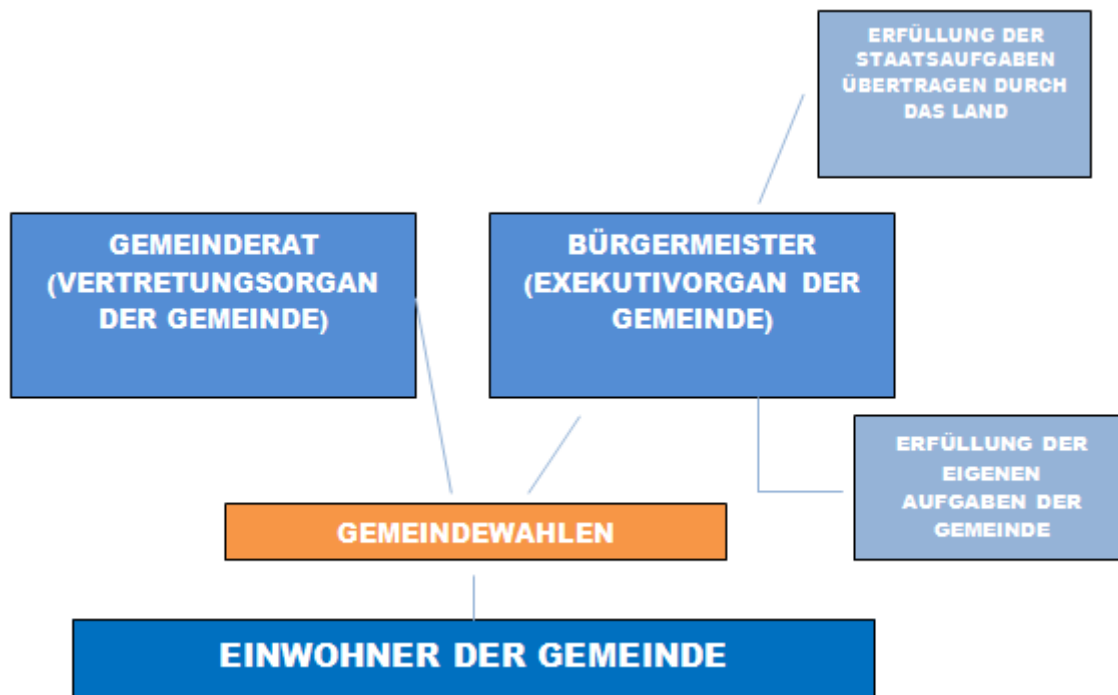
Für die Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben bedarf jede Gemeinde entsprechender Finanzmittel. Eine bedeutende Einnahmequelle der Gemeinde sind die Subventionen und andere Formen finanzieller Unterstützung des Bundes oder des Landes (von einigen bis mehr als zwanzig Prozent). Die Zuwendungen werden nach den Bestimmungen des Grundgesetzes gewährt, wo solche Hilfe im Rahmen einer Subvention zum Ausgleich der Gemeindefinanzen und einer Zwecksubvention zur Finanzierung besonderer Gemeindeinvestitionen vorgesehen wird.

Die Gemeinde verfügt auch über eigene Finanzmittel, die ihr nach dem Grundgesetz garantiert sind. Sie machen die Steuern und Abgaben aus, die von den Gemeinden auf ihrem Gebiet erhoben werden. Sie haben das Recht, sie frei zu verwalten. Die Gemeinde kann die Sätze der Grund-, Gewerbe- und örtlichen Verbrauchsteuer, die von den Landesgesetzen vorgesehen sind, selbst festsetzen. Die Gemeinden können jedoch nicht alle Ertragssteuern beeinflussen, weil hier eine Steuerverteilung gilt. Zu den Hauptquellen der gemeindlichen Einnahmen gehören:

- Anteil an der Ertrags- und Lohnsteuer in Höhe von 15% der erhobenen Beträge (ca. 40% der Einnahmen);
- Realsteuern, d.h. Gewerbesteuer (über 40% der Einnahmen) und Grundsteuer (ca. 10% der Einnahmen);
- Verbrauchs- und Luxussteuer (Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer);
- Hunde- und Jagdsteuer;
- Verwaltungsabgaben (ca. 20% der Einnahmen);
- Beiträge für die Finanzierung der öffentlichen Investitionen, wie Straßen- und Wegebau sowie ihre Instandhaltung (2% der Einnahmen);
- Erträge der gemeindlichen Wasser-, Strom- und Gasversorger (3% der Einnahmen);

- Veräußerung kommunalen Vermögens.

Abb. 12. Struktur der Gemeindeverwaltung



Quelle: Eigene Darstellung.

Bezirksverwaltung (Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen)

Der Bezirk stellt eine separate Ebene der Selbstverwaltung dar, die für Bayern, Rheinland-Pfalz und seit dem 1. August 2008 für Sachsen charakteristisch ist. Grundsätzlich kann man die Bezirke als Gebietskörperschaften betrachten, die zur Verwaltung der überörtlichen Angelegenheiten befugt sind. Die Angelegenheiten gehen über die Zuständigkeit und die Leistungsfähigkeit der Kreise hinaus, liegen dagegen im Bereich des Bezirks. Die Bezirke erfüllen außerdem die übertragenen Staatsaufgaben. Der Bezirk ist nicht die Form der Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Kreises und der Gemeinde, weil er eigene Vertretungs- und Exekutivorgane besitzt, die sich auf ein bestimmtes Gebiet und dessen Einwohner – Bezirksbürger erstrecken.

Bayern teilt sich in sieben Regierungsbezirke auf, die eine Form der Vereinigung der Landesverwaltung und der Selbstverwaltung (Gemeinden und Kreise) darstellen. Ein Organ der Staatsverwaltung ist der Regierungspräsident, der durch die Bayerische Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Bezirkstag bestellt wird. Die Verhältnisse zwischen den beiden Verwaltungen werden gesetzlich geregelt.

Der Bezirkstag ist ein Vertretungsorgan der Selbstverwaltung, das in allgemeinen, unmittelbaren Wahlen für 5 Jahre von den Einwohnern des jeweiligen Bezirks gewählt wird. Die Zahl der Bezirkstagsmitglieder hängt von der Zahl der Abgeordneten zum Landtag pro Wahlkreis ab. Die Bezirkstagsmitglieder bilden aus ihrer Mitte einen Bezirksausschuss, der erforderliche Dokumente für den Bezirkstag vorbereitet und über die durch den Bezirkstag übertragenen Angelegenheiten entscheidet. Neben dem Ausschuss darf der Bezirkstag andere beratende oder beschließende Ausschüsse.

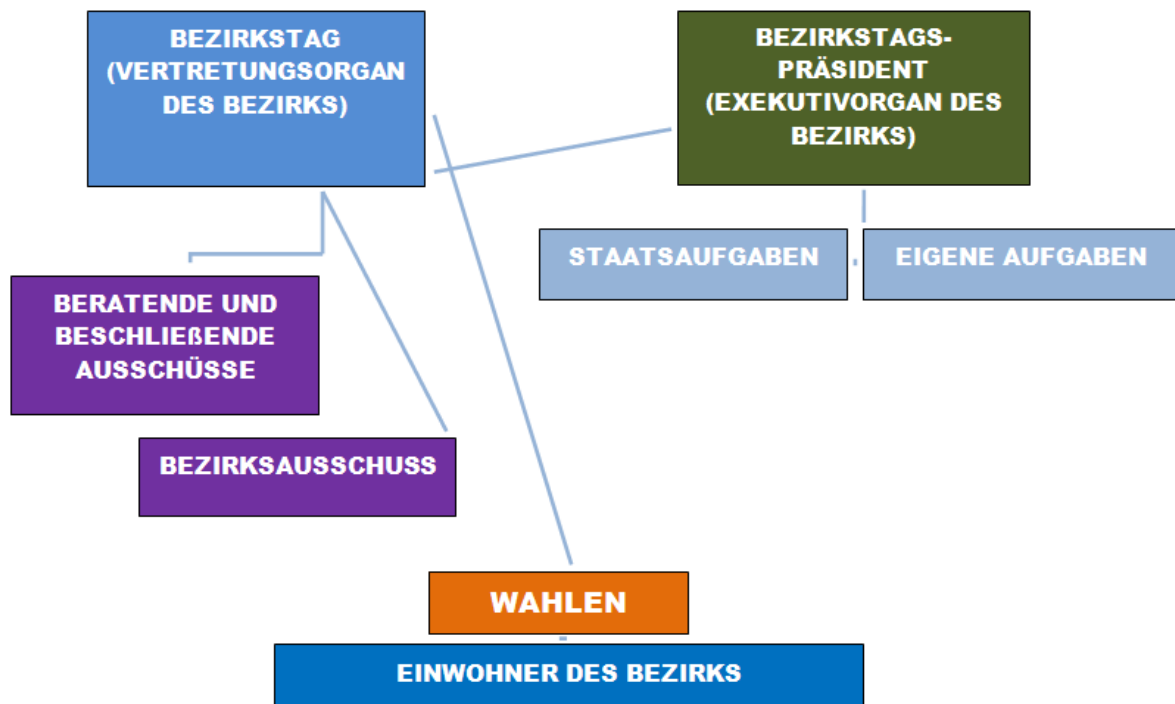
Eine Exekutivbehörde der Kreisverwaltung ist der Bezirkstagspräsident, der mit seinen Stellvertretern durch den Bezirkstag ernannt wird. Der Bezirkstagspräsident leitet die Sitzungen des Bezirkstages und gilt gewöhnlich als Vorsitzender des Bezirksausschusses.

Die Stellung und die Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten sind ähnlich denen des Bürgermeisters oder des Landrates. Der Bezirkstagspräsident verwaltet selbst alle Bezirkseinrichtungen, darf den Bezirksbeamten sowie den Staatsbeamten Anweisungen erteilen.

Die eigenen Aufgaben des Bezirks umfassen u.a.: Gründung der öffentlichen Einrichtungen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner notwendig sind, unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes. Im Rahmen der übertragenen Staatsaufgaben erfüllen die Bezirke alle Aufgaben, die ihnen aufgrund der durch das Gesetz bestimmten Vereinbarungen anvertraut werden.

In Rheinland-Pfalz existiert der Bezirksverband Pfalz, der eine ähnliche Struktur, Funktion und einen ähnlichen Aufgabenbereich wie die Regierungsbezirke in Bayern hat. Die Bezirke bestehen auch in Sachsen; in dem Fall gelten sie jedoch als mittlere Ebene der Landesverwaltung. Es sind ziemlich neue Strukturen, die die Unterstützung der Staatsverwaltung zum Ziel haben. Die Bezirke sind nach der im August 2008 durchgeführten Verwaltungsreform entstanden und haben frühere Regierungsbezirke ersetzt. Zurzeit ist Sachsen in 3 Bezirke eingeteilt: Direktionsbezirk Chemnitz, Direktionsbezirk Dresden und Direktionsbezirk Leipzig (weitere Information zu den sächsischen Direktionsbezirken im Kapitel III dieser Abhandlung).

Abb. 13. Struktur der Bezirksverwaltung



Quelle: Eigene Darstellung

Kooperation innerhalb der Selbstverwaltung

Zur Kooperation zwischen den Selbstverwaltungseinheiten soll dann kommen, wenn eine Gemeinde oder ein Kreis nicht imstande ist, die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung effektiv und rationell zu befriedigen und die öffentlichen Aufgaben wegen eines schwachen Wirtschafts-, Bevölkerungspotenzials und der von Natur benachteiligten Gebiete zu erfüllen.

Wegen der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der territorialen Selbstverwaltung fallen, hat ihre Kooperation eine enorme Bedeutung für eine effektive Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

Die Kooperation der Selbstverwaltung erfolgt gegenwärtig vor allem in folgenden Bereichen: Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Unterhalt von Müllkippen und Müllrecycling, Planung der lokalen Erholungsgebiete und Freizeiteinrichtungen, Kultur-, Bildungs- und soziale Leistungen, Rettungswesen und Naturkatastrophenschutz, regionale Einrichtungen, die die Vorteile dieser Kooperation hervorheben, Wirtschaft, Planung und Entwicklung der

Gebiete, die für eine Bebauung zu Handlungs-, Dienstleistungs- und Industriezwecken ausgewiesen sind, Anwendung der Datenverarbeitungstechnik in dem Verwaltungsprozess.

Die Rechtsgrundlagen der Mitwirkung der Selbstverwaltung enthalten die Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer. Die Selbstverwaltungseinheiten können freiwillig oder, wenn es das öffentliche Wohl verlangt, auch obligatorisch zusammenarbeiten. Die Kooperation der Selbstverwaltungseinheiten wird in einer funktionellen und institutionellen Form realisiert.

Die funktionelle Mitwirkung erfolgt auf der Basis der Organisationsstruktur, die schon vor der Aufnahme der Zusammenarbeit bestand. Diese Form besteht gewöhnlich darin, dass die zusammenarbeitenden Teilnehmer ihre Maßnahmen koordinieren, indem sie miteinander beraten und ihre Standpunkte vereinbaren. Die Maßnahmen selbst werden im Rahmen der Zuständigkeit von einem Teilnehmer oder von allen kooperierenden Teilnehmern und ihren Exekutivbehörden getroffen. Als Beispiel für solche Kooperation kann Folgendes angeführt werden: informelle Abstimmung, kommunale Arbeitsgemeinschaft, besondere Arbeitsgemeinschaft, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Verwaltungsvereinbarung, Zweckvereinbarung.

Die institutionelle Zusammenarbeit wird durch ein besonders zu diesem Zweck einberufenes Subjekt, das organisatorisch ausgesondert wird (mit einer Rechtspersönlichkeit oder ohne Rechtspersönlichkeit), und ihre Organe sowie durch alle Exekutivbehörden durchgeführt.

Eine grundlegende Form solcher Mitwirkung ist ein Zweckverband, der der Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise) ist. Er wird gebildet, um eine bestimmte Aufgabe oder die miteinander zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen. Der Zweckverband kann aufgelöst werden, falls sein Ziel erreicht wird oder unmöglich ist, das gesetzte Ziel zu verfolgen.

Tabelle 6. Verwaltungsstrukturen auf Selbstverwaltungs- und Landesebene in der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungssysteme der territorialen Selbstverwaltung in der Republik Polen und Verwaltungssysteme der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland (allgemeine Übersicht)	
Republik Polen	Bundesrepublik Deutschland
<u>Woiwodschaft:</u>	<u>Bundesland:</u>
Woiwodschaftssejmik – Vertretungsorgan, gewählt	Landtag: – vertretungsberechtigtes und

<p>von den Einwohnern der Woiwodschaft in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Marschall und Vorstand der Woiwodschaft – Exekutivorgan, das für die Verwaltung zuständig ist;</p> <p>Aufsichtsbehörden: Ministerpräsident und Woiwode, in Finanzsachen – regionale Rechnungshöfe;</p>	<p>gesetzgebendes Landesorgan, einberufen von den Bürgern in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Ministerpräsident und Landesregierung – Exekutivorgan, das für die Verwaltung zuständig ist;</p> <p>Aufsichtsbehörden: Prüfung, ob die Tätigkeit der Landesbehörden verfassungskonform ist, gehört zu den Landesverfassungsgerichten. Der Bundesaufsicht unterliegen die Aufgaben, die den Ländern durch den Bund übertragen werden;</p> <p>Bezirk – separate, dritte Ebene der territorialen Selbstverwaltung, die u.a. in Bayern besteht;</p> <p>Bezirkstag – Vertretungsorgan mit den Entscheidungsbefugnissen;</p> <p>Bezirkstagspräsident: - Exekutivorgan</p> <p>Aufsichtsbehörden: Ministerpräsident und durch das Gesetz bestimmte Landesaufsichtsbehörden;</p>
<p><u>Kreis</u></p> <p>Kreisrat – Vertretungsorgan mit Entscheidungsbefugnissen, einberufen von den Einwohnern des Kreises in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Landrat und Kreisvorstand: – Organ, das die administrativen Aufgaben des Kreises erfüllt, einberufen durch den Kreisrat;</p> <p>Aufsichtsbehörden: Ministerpräsident und Woiwode, in Finanzsachen – regionale Rechnungshöfe;</p>	<p><u>Kreis</u></p> <p>Kreistag – Vertretungsorgan mit den Entscheidungsbefugnissen, einberufen von den Einwohnern des Kreises in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Landrat – Exekutivorgan, gewählt von den Einwohnern des Kreises in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Aufsichtsbehörden: Ministerpräsident und durch das Gesetz bestimmte Landesaufsichtsbehörden;</p>
<p><u>Gemeinde</u></p> <p>Gemeinderat – Vertretungsorgan mit Entscheidungsbefugnissen, einberufen von den Einwohnern der Gemeinde in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Gemeindevorsteher / Bürgermeister / Oberbürgermeister – Exekutivorgan der Gemeinde, gewählt von den Einwohnern der Gemeinde in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Aufsichtsbehörden: Ministerpräsident und Woiwode,</p>	<p><u>Gemeinde</u></p> <p>Gemeinderat – Vertretungsorgan mit den Entscheidungsbefugnissen, einberufen von den Einwohnern der Gemeinde in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Bürgermeister / Oberbürgermeister – Exekutivorgan, gewählt von den Einwohnern der Gemeinde in allgemeinen Wahlen;</p> <p>Aufsichtsbehörden: Ministerpräsident und durch das Gesetz bestimmte Landesaufsichtsbehörden.</p>

in Finanzsachen – regionale Rechnungshöfe.	
--	--

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 7. Unterschiede zwischen den Verwaltungssystemen auf Selbstverwaltungs- und Landesebene in der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

CHARAKTERISTISCHE MERKMALE UNTERSCHIEDE	
Republik Polen	Bundesrepublik Deutschland
Die Verwaltungsstruktur hat den unitarischen Charakter und beruht auf einer homogenen Gesetzgebung, die alle Selbstverwaltungsbehörden gleich bindet, die administrative Aufgaben erfüllen;	Struktura administracji pozostaje we właściwościach każdego kraju związkowego. Ustrój administracyjny regulowany jest przez systemy konstytucyjno – prawne każdego z 16 krajów z osobna;
Nur dreistufige Gliederung der Selbstverwaltung, d.h. Woiwodschaft, Kreis und Gemeinde;	Im Rahmen des Landesrechts sind die zweistufige Selbstverwaltung, d.h. Kreis und Gemeinde, wie auch die dreistufige Selbstverwaltung, d.h. Bezirk, Kreis und Gemeinde (Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen) zugelassen;
Genehmigung und Anwendung der ausschließlich homogenen Verfassungsformen für die Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden;	Genehmigung und Anwendung der diversen Verfassungen (durch das Grundgesetz zugelassen) durch die Bundesländer, Kreise und Gemeinden;
Homogene, 4-jährige Wahlperioden der Selbstverwaltungsbehörden aller Ebenen;	Verschiedene Wahlperioden der Verwaltungsbehörden auf Bundes-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindeebene;
Die Exekutivbehörde des Kreises wird durch den Kreisrat gewählt. Der Landrat ist in der Regel nicht der Vorsitzende des Kreisrates;	In den meisten Kreisen wird der Landrat von den Bürgern des Kreises in unmittelbaren Wahlen gewählt. Er ist zugleich der Vorsitzende des Kreistages.
Die Tradition der Selbstverwaltung konnte sich tatsächlich erst nach 1990, d.h. nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Gemeindeselbstverwaltung entwickelt.	Die sehr stark geprägte Tradition der Selbstverwaltung konnte sich erst am Anfang des 19. Jh., d.h. nach der Umsetzung der preußischen Verwaltungsreform von H. F. Karl von Stein entwickelt.

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 8. Gemeinsame Merkmale der Verwaltungssysteme auf Selbstverwaltungs- und Landesebene in der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

CHARAKTERISTISCHE MERKMALE ÄHNLICHKEITEN	
Republik Polen	Bundesrepublik Deutschland
Die Selbstverwaltungsbehörden funktionieren als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und handeln auf eigene Rechnung, in eigener Verantwortung;	
Das Recht auf Selbstverwaltung ist durch die Verfassungsvorschriften garantiert und geschützt;	
Alle Selbstverwaltungssubjekte handeln im Rahmen der Verfassungsvorschriften und der entsprechenden Gesetze;	

Über alle Selbstverwaltungssubjekte wird die rechtliche Aufsicht geführt;

Einteilung in Exekutiv- und Vertretungsorgane;

Vertretungsorgane sind legitim, weil sie in allgemeinen Wahlen von den Kommunen bestellt werden;

Trotz vieler Unterschiede zwischen dem Einheitsstaat und Bundesstaat lässt sich feststellen, dass sowohl Bundesländer wie auch Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden bezüglich der Machtbefugnisse und der Größe ihres Territoriums eine gewisse Kompatibilität aufweisen, was z.B. die Klassifikation NUTS (*Nomenclature of Territorial Units for Statistics*) sichtbar macht:

NUTS 2

16 Bundesländer (darunter 3 Stadtstaaten) / 16 Woiwodschaften,

NUTS 4

402 deutsche Kreise (darunter 107 kreisfreie Städte) / 379 polnische Kreise (darunter 65 kreisfreie Städte

NUTS 5

11.250 Gemeinden mit einer Durchschnittsfläche von 31 km² / 2.479 Gemeinden mit einer Durchschnittsfläche von 126 km²

Andauernde Reformmaßnahmen, die in den zwei letzten Dekaden getroffen wurden, und die zum Ziel haben, die Funktion der Selbstverwaltung zu optimieren und die Erfüllung der administrativen Aufgabe zu verbessern;

Bereits 1989 eingeleitete, vielseitige und sehr intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit der deutschen und polnischen Gebietskörperschaften aller Ebenen;

Beachtung, Einführung und Anwendung der Bestimmungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die durch den Europarat ausgearbeitet wurde;

Quelle: Eigene Darstellung.

TEIL III

VERWALTUNGSSTRUKTUR DER WOIWODSCHAFT NIEDERSCHLESILIEN UND DES FREISTAATES SACHSEN



WOIWODSCHAFT NIEDERSCHLESILIEN

Tätigkeitsgegenstand der Woiwodschaft Niederschlesien ist, gemäß des Statuts der Woiwodschaft Niederschlesien, die Bewältigung von gesetzlich festgelegten woiwodschaftlichen Aufgaben und die Erschaffung von Umständen für eine rationelle, harmonische, wirtschaftlich-gesellschaftliche Entwicklung der Woiwodschaft und eine vollkommene Beteiligung am Leben der Gemeinschaft.

Gemäß des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft Niederschlesien bewältigt die Woiwodschaft Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich als eigene und solche, die durch die Kraft des Gesetzes und der Abkommen die mit den öffentlichen Verwaltungen und Organisationseinheiten der Selbstverwaltung beauftragt wurden.

Im Rahmen der rechtlich festgelegten Zuständigkeiten darf die Woiwodschaft:

- Abkommen mit anderen Woiwodschaften und Organisationseinheiten der Selbstverwaltung - im Kreis der Woiwodschaft - abschließen, bezüglich der Beauftragung der Bewältigung von eigenen Kommunalaufgaben durch die Behörden dieser Einheiten,
- Vereine mithilfe von anderen Selbstverwaltungseinheiten ins Leben rufen und diesen beizutreten, gemäß der gesetzlich definierten Regeln,
- die Zusammenarbeit mit regionalen Gemeinschaften anderer Länder, internationalen Einrichtungen und regionalen Verbänden aufnehmen, insbesondere mit Regionen der Nachbarstaaten, gemäß der in den Gesetzen und internationalen Verträgen definierten Regeln.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Woiwodschaft Niederschlesien wird vom Ministerpräsident und den Niederschlesischen Woiwoden ausgeübt; finanzielle Angelegenheiten werden von der Regionalen Abrechnungskammer in Breslau überwacht. Der Sitz der Einrichtungen der Woiwodschaft und des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien ist die Stadt Breslau.

Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien

Der Sejmik ist das bestimmende und kontrollierende Organ der Woiwodschaft. Die Amtszeit des Sejmik dauert 4 Jahre. Zur Besetzung des Sejmik gehören Ratsmitglieder, gewählt im Rahmen von direkten Wahlen, in der Zahl von 36 Personen. Der Sejmik berät in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Kompetenzfelder des Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien stützen sich auf dem Gesetz zur Selbstverwaltung der Woiwodschaft, das durch den Sejm der Republik Polen im Jahre 1998 verabschiedet wurde. Eine ausführliche Entfaltung und genauere Bestimmung der Eigenschaften des Sejmik, sowie die Beschreibung seiner Struktur sind im Statut der Woiwodschaft Niederschlesien enthalten.

Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien gehört die Erlassung des Ortsrechtes für die Woiwodschaft Niederschlesien. Zur kontrollierenden Kompetenzen des Sejmik gehört sowohl die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und der Organisationseinheiten der Selbstverwaltung, als auch die Prüfung von Beschwerden und Anträgen bezüglich der Tätigkeit des Vorstandes und des Marschalls, unter Ausschluss der zur beauftragten Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung gehörenden Angelegenheiten.

Die beschlussgebende Initiative kann durch einen Antrag des Vorstandes, Marschalls, des Vereins, Ausschusses oder Vorsitzenden des Sejmik und einer Gruppe von mindestens 3 Ratsmitgliedern eingeleitet werden.

Die Beschlüsse des Sejmik werden durch eine gewöhnliche Mehrheit der Stimmen verabschiedet, in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Besetzung des Sejmik, in einer offenen oder offenen namentlichen Abstimmung, es sei denn die Vorschriften sehen es anders vor.

Der Sejmik wählt in einer geheimen Abstimmung mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen aus eigenem Kreis den Vorsitzenden und drei Vizevorsitzende, bei einem Quorum von mindestens der Hälfte der gesetzlich festgelegten Besetzung des Sejmik. Der Vorsitzende gemeinsam mit den Vizevorsitzenden bildet den Vorsitz des Sejmik.

Die Aufgabe des Vorsitzenden ist vor allem die Organisation der Arbeit des Sejmik und die Leitung der Sitzungen. Eine ausführliche Bestimmung der Eigenschaften des Vorsitzenden ist im Statut der Woiwodschaft Niederschlesien enthalten.

Die Organe des Sejmik werden von Ausschüssen und deren Vorsitzenden gebildet. Der Sejmik kann aus eigenem Kreise ständige und zeitweilige Ausschüsse, zusammen mit dem entsprechenden Vorstand, zur Bewältigung entsprechender Aufgaben wählen. Tätigkeitsgegenstand des Ausschusses sind alle zur ausschließlichen Eigenschaft des Sejmik gehörende Angelegenheiten. Die Ausschüsse erfüllen dem Sejmik eine helfende Rolle gegenüber.

Zu den Grundaufgaben des Ausschusses gehören u.a. die Vorbereitung und Beurteilung der Gesetzentwürfe des Sejmik, Bewertung der vorstandsseitigen Umsetzung der Gesetze des Sejmik, sowie die Analyse und Beurteilung der Bürgerbeschwerden bezüglich der Tätigkeit des Sejmik und Vorstandes.

Der Sejmik beruft 10 ständige Ausschüsse: Prüfungsausschuss, Beschlussgebungs-, Rechts- und Sicherheitsbefolgungsausschuss, Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss, Umweltschutz- und Wasserwirtschaftsausschuss, Ausschuss für Regionalentwicklungspolitik und Wirtschaft, Ausschuss für Sozialpolitik, Gesundheit und Familie, Ausschuss für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume, Ausschuss für Tourismus, Erholung und Sport, Ausschuss für ausländische Zusammenarbeit. Darüber hinaus kann der Sejmik, auf dem Wege eines Beschlusses, sogenannte zeitweilige Problemausschüsse zur Bewältigung bestimmter Aufgaben berufen. Während der aktuellen 4. Amtszeit des Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien wurden 2 solche Ausschüsse ins Leben gerufen: zeitweiliger Ausschuss für Jugendangelegenheiten und ein zeitweiliger Ausschüsse für Angelegenheiten der kleinen und mittständischen Unternehmen. Um eine optimale Realisierung der gemeinsamen Aufgaben und Kompetenzen zu gewährleisten sind alle Ausschüsse zur Zusammenarbeit verpflichtet, u.a. durch gemeinsame Sitzungen und gegenseitige Bereitstellung des vorliegenden Wissens, sprich: Abhandlungen, Analysen und Gutachten. Ein ausführlicher Umfang des Gebiets der Kompetenzeigenschaften von einzelnen Ausschüssen wurde im Statut der Woiwodschaft Niederschlesien erfasst.

Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien

Der Marschall der Woiwodschaft wird durch den Sejmik gewählt, über die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzlich festgelegten Besetzung des Sejmik. Dem Marschall

steht das Recht zur Stellung eines Antrages auf Billigung der vorgeschlagenen Besetzung des Vorstandes beim Sejmik zu.

Der Marschall ist der Leiter des Marschallamtes, dienstlicher Vorgesetzter von den Mitarbeitern des Marschallamtes und von den Leitern der woiwodschaftlichen selbstverwalterischen Organisationseinheiten. Zu den Kompetenzen des Marschalls gehören u.a. die Organisation der Arbeit des Woiwodschaftsvorstandes und des Marschallamtes, Leitung der aktuellen Angelegenheiten der Woiwodschaft und die Vertretung des Marschallamtes nach außen. Der Marschall trifft Entscheidungen in individuellen Angelegenheiten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung, sobald die außerordentlichen Vorschriften es nicht anders vorsehen. In dringlichen Angelegenheiten, verbunden mit einer direkten Gefahrensituation für das Öffentliche Interesse, wo eine direkte Bedrohung der Gesundheit und des Lebens, gegeben ist und in Angelegenheiten die zur erheblichen materiellen Verlusten führen könnten, kann der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien entsprechende zur Eigenschaften des Vorstandes der Woiwodschaft gehörende Handlungen einleiten. Die unter einer solchen Vorgehensweise unternommenen Handlungen erfordern jedoch vorgelegt zu werden, während der nächst erfolgenden Sitzung des Vorstandes der Woiwodschaft. Ein ausführlicher Umfang des Gebiets der Kompetenzeigenschaften vom Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien wurde im Beschluss über die Selbstverwaltung und im Statut der Woiwodschaft Niederschlesien erfasst.

Vorstand der Woiwodschaft Niederschlesien

Der Vorstand der Woiwodschaft Niederschlesien ist ein kollegiales Organ der Exekutive. 5 Personen bilden den Vorstand: der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien, 2 Vizemarschalle und 2 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand der Woiwodschaft wird durch den Sejmik auf Antrag des Marschalls, mit einer gewöhnlichen Mehrheit der Stimmen gewählt, bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlich bestimmten Besetzung des Sejmik. Die Mitglieder des Woiwodschaftsvorstandes können auch von außerhalb der Besetzung des Sejmik gewählt werden.

Zum Aufgabenbereich des Woiwodschaftsvorstandes zählt die Ausführung der Beschlüsse des Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien. Zudem ist der Vorstand dazu berechtigt all die Kompetenzen der Selbstverwaltung auszuführen, die nicht für den Sejmik und die woiwodschaftlichen Organisationseinheiten der Selbstverwaltung vorbehalten wurden. Der Woiwodschaftsvorstand führt seine Eigenschaften u.a. durch Verabschiedung der

Beschlüsse aus. Der ausführliche Umfang der Aufgaben und Kompetenzen, sowie die Regeln und Verfahrensweise des Woiwodschaftsvorstandes wurden im Beschluss über die Selbstverwaltung und im Statut der Woiwodschaft Niederschlesien erfasst.

Schatzmeister

Der Schatzmeister der Woiwodschaft Niederschlesien ist der Hauptbuchhalter des Woiwodschaftshaushaltes und leitet die Finanzwirtschaft. Der Schatzmeister der Woiwodschaft Niederschlesien nimmt an den Arbeiten und Sitzungen des Woiwodschaftsvorstandes teil, mit beratenden Stimme.

Der ausführliche Umfang der Kompetenzen des Schatzmeisters der Woiwodschaft Niederschlesien wurde im Beschluss über die Selbstverwaltung, Statut der Woiwodschaft Niederschlesien und im Gesetz über öffentliche Finanzen erfasst.

Hilfsapparat zur Realisierung von Aufgaben der Woiwodschaft Niederschlesien

Der Woiwodschaftsvorstand führt seine Aufgaben mithilfe des Marschallamtes und der woiwodschaftlichen selbstverwalterischen Organisationseinheiten aus.

Das Marschallamt ist ein Hilfsapparat zur Realisierung von Aufgaben des Woiwodschaftsvorstandes. Einzelne Angelegenheiten werden von bestimmten Abteilungen, die meritorisch den gegebenen Vorstandsmitgliedern unterstehen, behandelt. Leiter der Behörde ist der Marschall. Die Organisationsstruktur, Kompetenzen und Funktionsweise des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien werden durch die Organisationsordnung des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien in Breslau bestimmt.

Um eigene und beauftragte Aufgaben bewältigen zu können, ist es der Woiwodschaft Niederschlesien gestattet Verträge mit anderen Subjekten abschließen und woiwodschaftliche selbstverwalterische Organisationseinheiten berufen. Diese Einheiten werden im Zuge eines Beschlusses des Sejmik berufen, sobald die Gesetze es nicht anders vorsehen. Die Leiter der Organisationseinheiten agieren als Einzelleiter, auf Grundlage der vom Vorstand erteilten Vollmacht zur Verwaltung des Guts dieser Einheiten. Zu den wichtigsten derartigen Einheiten in der Woiwodschaft Niederschlesien gehören: Niederschlesisches Zentrum für Sozialpolitik, Büro zur Stadtplanung der Woiwodschaft, Niederschlesische Vermittlungsinstitution, Niederschlesische Verwaltung für Melioration und Wasservorrichtungen, Niederschlesisches Büro für Geodäsie und Agrargebiete, Niederschlesische Gruppe der Landschaftsparks, Niederschlesisches Zentrum für die

Landwirtschaftsberatung, Regionales Büro der Woiwodschaft Niederschlesien in Brüssels, Niederschlesisches Straßen- und Bahndienst in Breslau, Verkehrsgesellschaft der Woiwodschaft Niederschlesien, Bedienungsbüro des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien, Niederschlesisches Woiwodschaftsarbetsamt und zahlreiche Einheiten des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Rehabilitationszentren), Bildungswesens (Schulen, Bibliotheken, Erziehungszentren) und Kulturwesens (Theater, Philharmonien, Museen).

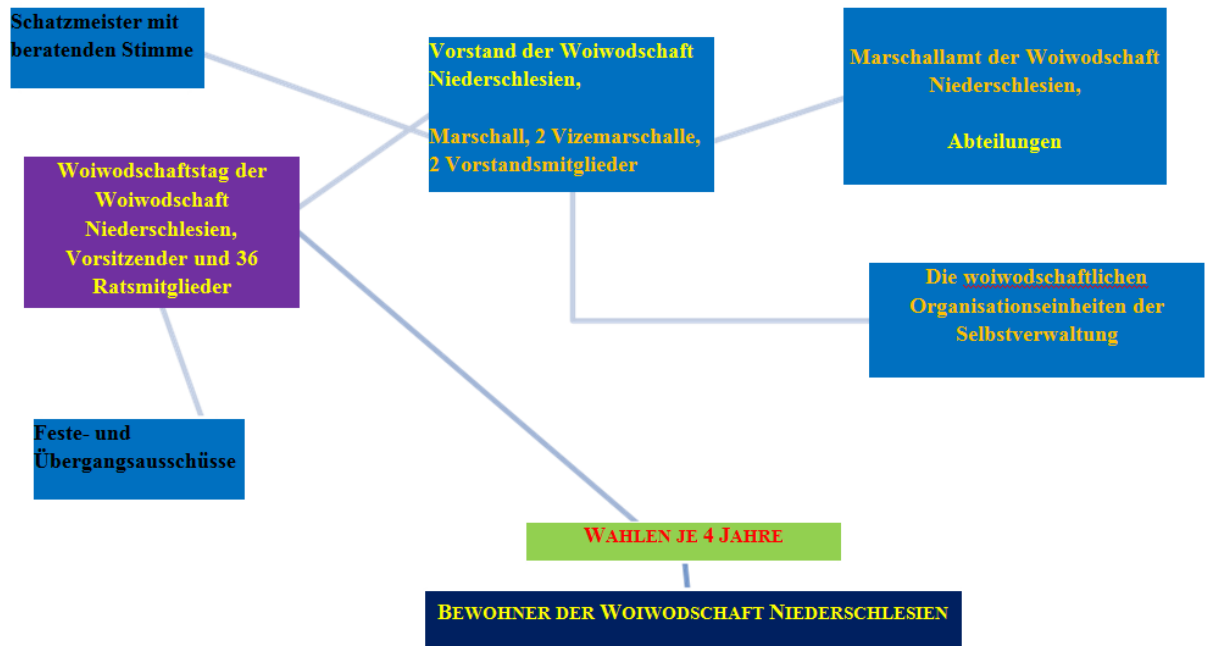
Eine vollständige Liste der woiwodschaftlichen selbstverwalterischen Organisationseinheiten wird durch den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien geführt.

Finanzen der Selbstverwaltung der Woiwodschaft Niederschlesien

Die Woiwodschaft führt die Finanzpolitik eigenständig, auf Grundlage des Haushaltbeschlusses der Woiwodschaft. Für die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft der Woiwodschaft ist der Vorstand zuständig. Die Einnahmensstruktur, die von der Woiwodschaft Niederschlesien erzielt werden kann, wurde ausführlich im Gesetz über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft bestimmt.

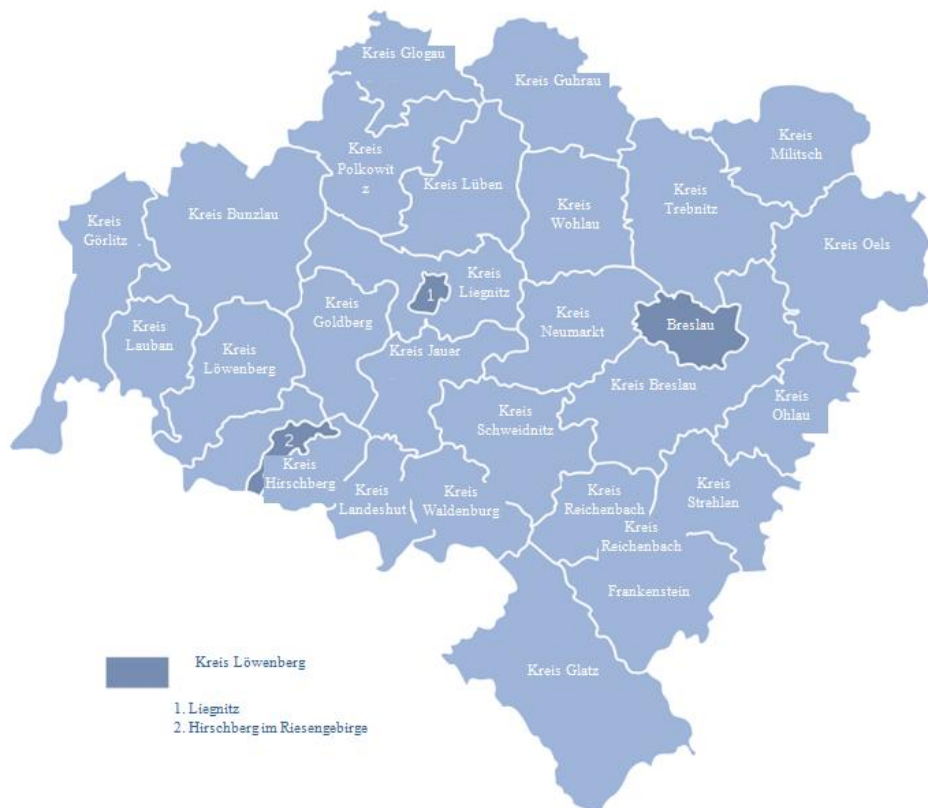
Der Entwurf des Finanzbeschlusses wird vom Vorstand vorbereitet und anschließend an den Sejmik zur Billigung vorgelegt. Der verabschiedete Haushaltbeschluss umfasst das ganze Haushaltsjahr. Nach dem Haushaltsvollzug, sollte der Vorstand dem Sejmik diesbezüglich einen ausführlichen Bericht vorlegen, der aus der Schließung der Haushaltsrechnung entstandene Einkommens- und Ausgabenaufstellung beinhaltet.

Abb. 14: Strukturen der Selbstverwaltung der Woiwodschaft Niederschlesien



Quelle: Eigenbearbeitung

Abb. 15: Landkreise der Woiwodschaft Niederschlesien



Quelle: www.bip.umwd.pl

Tabelle 9: Landkreise und Gemeinden der Woiwodschaft Niederschlesien

Gebiet der Woiwodschaft Niederschlesien belegt durch Landkreise und Gemeinden: 19948 km ²	
Landkreise allgemein	29
Normale Landkreise	26
Die kreisfreien Städte	3 (Hirschberg im Riesengebirge, Liegnitz, Breslau). Am 1. Januar 2013 r. wird Waldenburg der Status einer kreisfreien Stadt verliehen.
Gemeinden allgemein	169
Stadtgemeinden	36
Land- und Stadtgemeinden	55
Landgemeinden	78

Quelle: Eigenbearbeitung



FREISTAAT SACHSEN

Der Freistaat Sachsen ist einer von 16 Ländern, die zur Bundesrepublik Deutschland gehören. Der Freistaat Sachsen, so wie auch andere Bundesländer, nimmt durch den Bundesrat teil am Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik und währt damit einen reellen Einfluss auf die Form der Bundesgesetzgebung. Von insgesamt 69 Stimmen im Bundesrat, stehen dem Sachsenland 4 Stimmen zu. Sachsen wird auch im Bundsparlament durch Abgeordnete vertreten, die von sächsischen Wahlkreisen und Parteilisten gewählt werden. Darüber hinaus verfügt Sachsen, nach dem Vorbild anderer Länder, über eine Landesvertretung in Berlin. Ziel der sächsischen Landesvertretung ist die Einleitung von Handlungen im Interesse des Freistaates Sachsen und anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Das System der Regierung und Verwaltung des Freistaates Sachsen wird in der Verfassung vom 27. Mai 1992 bestimmt, die zwar keine Genehmigung durch die Bundesrepublik vorsieht, allerdings dessen Einträge dem Rahmen des Umfanges der Gerichtsbarkeit - festgelegt durch das Bundesgrundgesetz - entsprechen müssen. In Anlehnung an dieses Prinzip besitzt das Freistaat Sachsen beschränktes Recht internationale Beziehungen zu unterhalten, eine eigene Regierung, ein eigenes Parlament, eigene Verwaltung und Gerichtswesen zu besitzen. Der Bereich der rechtlichen Gerichtsbarkeit von Sachsen endet jedoch dort, wo vom Bundesgrundgesetz die genannten Berechtigungen nicht explizit und buchstäblich vergeben werden. Mit anderen Worten: gemäß des Bundesprinzips der Kompetenzvermutung für Länder, befinden sich jegliche Eigenschaften im Kompetenzbereich des Freistaates Sachsen, sobald sie nicht der Bundesregierung vorbehalten wurden.

Die Ausführung der Verwaltungseigenschaften im Bereich des Bundesbereiches ist eine Angelegenheit des Freistaats Sachsen, ausschließlich der für die Bundesregierung vorbehaltenen Kompetenzen. Die Bundesregierung hat in diesem Bereich lediglich eine Möglichkeit der Aufsicht über die Gesetzausführung gemäß dem aktuell geltenden Recht durch den Freistaat Sachsen inne.

Im Falle einer Nicht-Erfüllung der auf dem Freistaat Sachsen lastenden Verwaltungspflichten kann die Bundesregierung (nach Erlaubnis des Bundesrats) auf dem Wege eines so genannten Bundeszwangs den Freistaat Sachsen zur Erfüllung seiner Pflichten bringen. Zu diesem Zweck steht der Bundesregierung das Recht zu, jeder Regierungsabteilung des Freistaates Sachsen gegenüber Befehle zu erteilen.

Der Sächsische Landtag

Der Sächsische Landtag ist das höchste Gesetzgebungs- und Repräsentativorgan des Freistaats Sachsen. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Verkürzung der Amtszeit kann wegen einer Unfähigkeit der Wahl eines Ministerpräsidenten erfolgen oder gemäß eines Beschlusses zur Selbstauflösung, der mit dem 2/3 der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder angenommen wurde. Die Art und Weise der Abgeordnetenwahl zum Sächsischen Landtag weicht nicht allzu gravierend von den bei den Bundestagswahlen geltenden Regeln ab. Gemäß der Wahlordnung zum Sächsischen Landtag werden die Abgeordneten in allgemeinen, direkten, freien, gleichen und geheimen (gemäß der gemischten Wahlordnung, d.h. Mehrheits- und Verhältniswahl) Wahlen gewählt.

Die Verfassung des Freistaats Sachsen bestimmt die Mandatenzahl auf 120. Den Wählern stehen 2 Stimmen zur Verfügung. Die erste Stimme wird für Kandidaten in Wahlkreisen

abgegeben, in denen die Wähler die Abgeordneten direkt und namentlich wählen. Dadurch wird die Hälfte der Besetzung des Sächsischen Landtages gewählt, sprich 60 Abgeordnete. Die restlichen Mandaten - in der Regel ebenfalls 60 - werden im Rahmen einer Abstimmung auf Parteilisten verteilt. Die Voraussetzung, die eine solche Liste erfüllen muss, ist die Überwindung der fünfprozentigen Sperrklausel auf Landesebene. Andernfalls wird eine solche Liste nicht in Betracht gezogen bei der Verteilung der Mandate. Ähnlich wie auf Bundesebene, gilt auch bei den Wahlen zum Sächsischen Landtag die Regelung, dass eventuelle im Zuge der "ersten Stimmen" erhaltene Mandaten nicht verloren gehen können. Hierbei werden diese zu der in der Verfassung vorgesehenen Zahl von 120 Mandaten addiert - als zusätzlichen Mandaten. Während der aktuellen V Amtszeit gehören 132 Abgeordnete zum Sächsischen Landtag.

Der Sächsische Landtag nimmt eine besondere Stellung ein, da es das einzige Verfassungsorgan auf nationaler Ebene ist, welches direkt von den Bürgern des Freistaates Sachsen gewählt wird. Zu den wichtigen Funktionen des Sächsischen Landtages gehören gesetzgeberisch-kontrollierende Aufgaben. Der Landtag verabschiedet nationale Gesetze, billigt der nationale Haushalt und führt die Wahl des Premierministers und der Regierung durch. Als ein Kontrollorgan werden die Tätigkeiten der Landesregierung und der ihr unterstehenden Verwaltung seitens des der Sächsischen Landtages, mithilfe von verfassungsgesetzlichen Instrumenten, einer Kontrolle unterzogen. Der Sächsische Landtag nimmt auch an den Mitgliederwahlen für andere Staatsorgane teil, u.a. Wahlen zum Verfassungsgericht, zur nationalen Abrechnungskammer oder zum Datenschutzbeauftragten. Das Recht zur Einreichung von Initiativen zu den Gesetzentwürfen steht Parteifractionen, Gruppen von 6 oder mehr Abgeordneten, der Landesregierung und den Bürgern gemäß einer bürgerlichen gesetzgeberischen Initiative zu. Der Landtag verabschiedet Beschlüsse während der Plenarsitzungen im öffentlichen Modus.

Der Vorgesetzte des Sächsischen Landtages ist der Präsident, welcher mit seinen Stellvertretern den Vorsitz des Landtages bildet. Der Präsident ist für die richtige Ordnung des Arbeitsverlaufes des Sächsischen Landtages verantwortlich. Zur Vorbereitung der Beschlüsse auf die Plenarsitzungen beruft der Sächsische Landtag Ausschüsse zu denen die Abgeordneten aller Fraktionen gehören. Gemäß der sächsischen Verfassung haben die Ausschüsse einen Status der ständigen Ausschüsse, es sei denn sie wurden zu einer speziellen Aufgabe berufen - dann erhalten sie einen Charakter der zeitweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse bewältigen hauptsächlich Angelegenheiten die ihnen durch das Plenum des Landtages auferlegt wurden. Die Ausschüsse sind Orte einer besonderen Besprechung der

vorgeschlagenen Gesetze mit Experten der jeweiligen Fraktionen. Um Informationen über den Gegenstand einer Sitzung zu erhalten, können die Ausschüsse öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Vertretern der Interessengruppen und anderen Personen, die Wissen über das bestimmte Thema besitzen, durchführen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Ministerpräsident und Staatsregierung des Freistaates Sachsen

Der Ministerpräsident zusammen mit der aus Staatsministern bestehenden Staatsregierung vollziehen die Executive in Sachsen, innerhalb der durch die Verfassung des Freistaates Sachsen und des Bundesgrundgesetzes auferlegten Grenzen und leiten die der Regierung unterstehende sächsische Verwaltung. Zum Ministerpräsident wird der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der Gesamtheit aller Abgeordneten des Sächsischen Landtages erhalten hat. Auf Antrag des Ministerpräsidenten billigt der Landtag die namentliche Besetzung der ganzen Regierung. Die Ministerzahl wird vom Ministerpräsident festgelegt. Im Falle einer Nichterhaltung der absoluten Mehrheit durch den Kandidaten, wird der Kandidat zum Ministerpräsidenten auserkoren, der in der nächsten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Sollte der Landtag nicht imstande sein binnen 4 Monaten einen Ministerpräsidenten zu wählen oder sollten sich andere Begebenheiten die dies verhindern heraus stellen, muss der Sächsische Landtag aufgelöst, und neue Wahlen ausgerufen werden.

Der Ministerpräsident erfüllt auch die Funktion des Sächsischen Staatsoberhauptes. Er vertritt den Freistaat Sachsen nach außen und besitzt das Gnadenbefugnis. Die Stelle des Ministerpräsidenten ist führend - davon zeugt der Verfassungseintrag über die Bestimmung der Richtlinien der Politik. Der Ministerpräsident trägt vor dem Landtag die alleinige Verantwortung für die Realisierung dieser. Im Verhältnis zu den Ministern der Sächsischen Regierung gilt das Ressortprinzip, welches vorsieht dass jeder Regierungsmitglied im eigenen Bereich und auf eigene Verantwortung handelt.

Zu den Aufgaben des Ministerpräsidenten gehört die Bestimmung der Zahl der Ministerien, die Verteilung der Aufgaben zwischen den Ministerien, Einberufung und Entlassung der Minister, Sekretäre, Beamten und Richter. Auf Antrag des Ministerpräsidenten verabschiedet die Regierung die Gesetzentwürfe, die später zur Abstimmung beim Sächsischen Landtag vorgelegt werden müssen. Zu den wichtigsten Aufgaben der sächsischen Regierung gehört die strategische und gesetzgeberische Gestaltung der Bildungspolitik und des höheren Schulwesens, der Kunst und Kultur, die Bestimmung der Richtlinien für die Polizei und der Inneren Sicherheit. Der Ministerpräsident gemeinsam mit der Regierung, als die höchste

sächsische Exekutive, bewältigt Verwaltungsaufgaben aus dem nationalen Bereich und die Aufgaben mit denen die Bundesregierung die sächsische Exekutive beauftragt hat.

Verwaltung des Freistaates Sachsen

Die Sächsische Verwaltung verfügt generell über eine dreistufige Struktur. Auf der Spitze der Verwaltung des Freistaates Sachsen befindet sich der Ministerpräsident, die Minister die ihre Ressorts leiten und die Sächsische Staatskanzlei. Die Minister gestalten bestimmte Tätigkeitsbereiche selbstständig und auf eigene Verantwortung, gemäß den entsprechenden Richtlinien. Sie können dem Ministerpräsident eventuelle Notwendigkeit der Richtlinienänderungen signalisieren. Die Zahl der Ministerien wird vom Ministerpräsident festgelegt (in der Regel sind das ungefähr 8 Ressorts und zusätzlich der Chef der Staatskanzlei als ein zusätzlicher Minister). Aktuell funktionieren folgende Ressorts in der sächsischen Regierungsstruktur:

- Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dessen Minister gleichzeitig die Rolle des Vizeministerpräsidenten bekleidet. Dieses Ressort befasst sich insbesondere mit der Unterstützung der sächsischen Wirtschaft, unternimmt Tätigkeiten zur Entwicklung der im weitesten Sinne verstandenen Infrastruktur, unterstützt die Erschaffung neuer Arbeitsplätze.
- Staatsministerium des Innern. Eines der wichtigsten Ministerien des Freistaates Sachsen. Das Ressort führt die Raumordnungspolitik, verantwortet die Sicherheit und Ordnung im Freistaat Sachsen, koordiniert die Tätigkeiten der aufgefassenen Verwaltungsreformen.
- Staatsministerium der Finanzen. Das Ressort ist für die Haushalts-, Finanz- und Steuerpolitik des Freistaates. Der Finanzminister ist der Initiator des Entwurfes zum Haushaltsgesetz. Er ist auch für die Realisierung des Steuergesetzes in Finanzämtern verantwortlich. Darüber hinaus verwaltet das Ressort einige Immobilien des Freistaates Sachsen.
- Staatsministerium der Justiz und für Europa. Das Ressort ist für die Rechtssicherheit des Freistaates Sachsen und für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union verantwortlich.
- Staatsministerium für Kultus. Das Ministerium für Kultus ist die höchste Aufsichtsinanz der Schulen. Es ist u.a. für die Kindergarten- und Schulbildung verantwortlich, die Planung der Bildung, Arbeit am Unterrichtsprogramm, Planung

der Entwicklung des Schulwesens und die Bewertung der Schulen, Ausbildung und Fortbildung der Lehrer, Führung von Lehrerexamen die zum Unterrichten berechtigen, die Bewerbung der deutschen Sprache im Ausland, einschließlich der Delegation von Lehrern, Kontrolle und Einverständnis der Examen für Übersetzer und Dolmetscher. Zu den Aufgaben des Resorts zählen auch sportliche und mit der kulturellen Bildung verbundene Angelegenheiten, sowie der Bau von Schul- und Sporteinrichtungen.

- Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Das Resort kontrolliert die Tätigkeiten im Bereich Kultur und Kunst, baut Rahmen für neue Forschungsuntersuchungen an den Universitäten, Hochschulen, Fachschulen und Berufsakademien, unterstützt die Entwicklung von neuartigen Technologien. Das Ministerium fördert auch außerakademische Forschungszentren (Max-Planck-Institut, Helmholtz-Institut, Leibniz-Institut, Fraunhofer-Institut).
- Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Das Resort realisiert Tätigkeiten aus dem Bereich der Gesundheits-, Familien- und Gleichberechtigungspolitik. Insbesondere erstellt es den Rahmen zum Schutz der Angelegenheiten von Kinder, Jugendlichen und Familien, sowie älteren Personen, Menschen mit Behinderungen und Menschen die Sozialhilfe beziehen. Ein wichtiger Aspekt der Tätigkeiten des Resort ist die Integrationspolitik für Einwanderer, Verbraucherschutz, Aufsicht über Lebensmittel, Gesundheitswesen, Krankenhausbedarfsplanung und Gerichtspsychiatrie, Pharma- und Apothekenwesen, Tierschutz und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Tieren. In der Gleichberechtigungspolitik bemüht sich das Ministerium um die Verbesserung der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, und um die Verbesserung der Möglichkeit der Vereinbarung von Familienleben und Berufstätigkeit.
- Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Das Resort realisiert die Grundsätze der Politik ländlicher Räume und des Umweltschutzes. Insbesondere führt das Ministerium Tätigkeiten im Bereich der Agrar-, Forst- und Umweltpolitik durch. Es behandelt Angelegenheiten des Überschwemmungsschutzes, Wasserschutzes, Abfalldeponie, der Sicherheit der Nukleartechnik und Nutzung der nachwachsenden Rohstoffe. In Fragen der Agrarpolitik, unterstützt das Resort die Land- und Forstwirtschaft, unternimmt eine Reihe von Tätigkeiten im Bereich der Ökologie der Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, der Agrarstruktur, untersucht Umwelts- und landwirtschaftliche Aspekte der Bio- und Gentechnologie.

Die Sächsische Staatskanzlei stellt einen direkten Hilfsapparat des Ministerpräsidenten und der Ministerien dar, zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben. Gegenüber den Ministerien übernimmt sie eine Funktion des Stabes. Der Chef der Staatskanzlei, gewöhnlich im Rang eines Ministers, koordiniert die Arbeit der Staatskanzlei mit den Tätigkeiten der Ministerien und dem Ausschuss des Sächsischen Landtages; er bereitet die Sitzungen der Regierung vor und die Konferenzen des Vorsitzenden. Bevor die Gesetze vom Ministerpräsident unterzeichnet werden oder von der Regierung verabschiedet werden, lässt der Chef der Staatskanzlei eine Vorprüfung auf die Übereinstimmung dieser mit dem Verfassungsrecht erfolgen. Er ist auch für die Politik und Recht im Bereich der Medien in Sachsen verantwortlich. Darüber hinaus ist der Chef der Staatskanzlei Kontaktperson sowohl im Bereich jeglicher Fragen zum Bundesrecht und Gesetzgebung des Freistaates Sachsen, als auch allgemeinen Fragen aus dem Bereich Staatsverwaltung und Organisation des Behördenwesens im Freistaat Sachsen.

Die zweite Verwaltungsebene des Freistaates Sachsen sind mittlere Instanzen, bestehend aus drei Landesdirektionen und anderen, spezialisierten Staatsbehörden. Verwaltungsorgane der Landesdirektionen sind Direktionsbezirke. Sie wurden im Zuge der Verwaltungsreformen 2008 entstanden und haben die früheren Regierungsbezirke ersetzt. Das Sachsenland ist in drei solche Bezirke gegliedert: Direktionsbezirk Chemnitz, Direktionsbezirk Dresden und Direktionsbezirk Leipzig. Der Direktionsbezirk Chemnitz besteht aus einer kreisfreien Stadt und vier Landkreisen. Der Direktionsbezirk Dresden besteht aus einer kreisfreien Stadt und vier Landkreisen. Direktionsbezirk Leipzig besteht aus einer kreisfreien Stadt und zwei Landkreisen. An der Spitze des jeweiligen Bezirks steht der von der sächsischen Regierung ernannte Präsident der Landesdirektion.

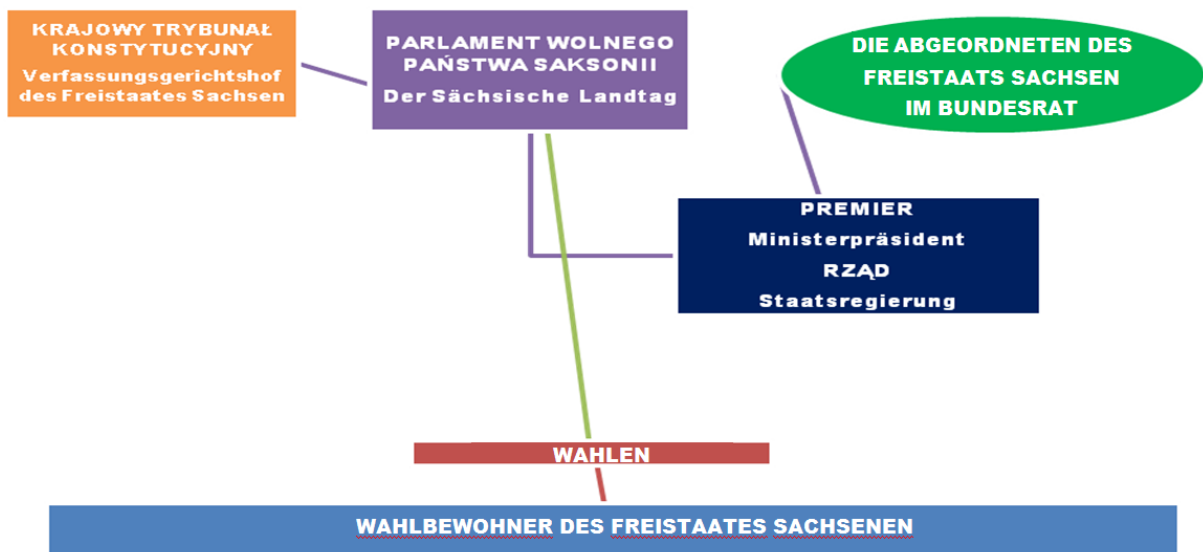
Die dritte, untere Ebene, beinhaltet in ihrer Struktur Landräte, die in den Bezirksämtern eine leitende Funktion ausüben und vom Landkreis ausgegrenzte Städte, sowie niedrigere staatliche Sonderbehörden. In der Struktur der sächsischen Verwaltung treten auch Behörden mit zweistufiger Struktur auf, wie z.B. die Polizei Sachsen.

Finanzen des Freistaates Sachsen

Im Freistaat Sachsen wird der Entwurf des Haushaltes vorbereitet und verabschiedet. Daraufgehend wird dieser zur Konsultation und Billigung an den Sächsischen Landtag weitergegeben. Falls der Haushalt verabschiedet wird, erhält er Rechtskraft. Für den Haushaltsvollzug ist die Regierung des Freistaates Sachsen zuständig. Die Struktur der Einnahmen des Freistaates Sachsen bilden rechtlich festgelegte Einkünfte aus Steuergeldern

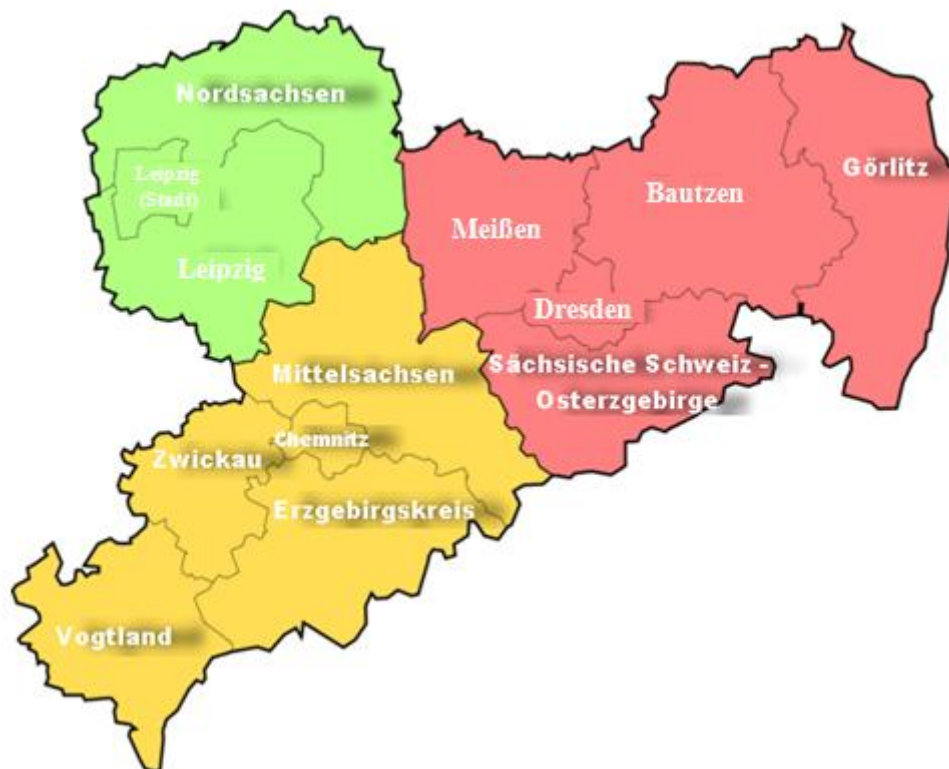
und Gebühren, sowie Zuschüsse und Bundessubventionen. Das Sachsenland kann zudem Einnahmen aus kommerziellen Unterfangen erzielen, die es selbst leitet oder an welchen es zumindest teilnimmt - allerdings nur dann wenn dies wegen einem wichtigen staatlichen Interesse erforderlich ist. Ziel, Sinn oder Gewinn aus der Teilnahme an solch Unterfangen darf ausschließlich auf das öffentliche Interesse der Bewohner des Sachsenlandes gerichtet werden. Die Regierung Sachsens darf nicht direkt an solchen Unterfangen teilnehmen, bzw. diese selbstständig organisieren, die sich hauptsächlich oder ausschließlich auf der Generierung der Einnahmen konzentrieren.

Abb. 16: Verfassungsstrukturen des Freistaates Sachsen



Quelle: Eigenbearbeitung

Abb. 17: Freistaat Sachsen aufgeteilt auf Direktionsbezirke und Landkreise



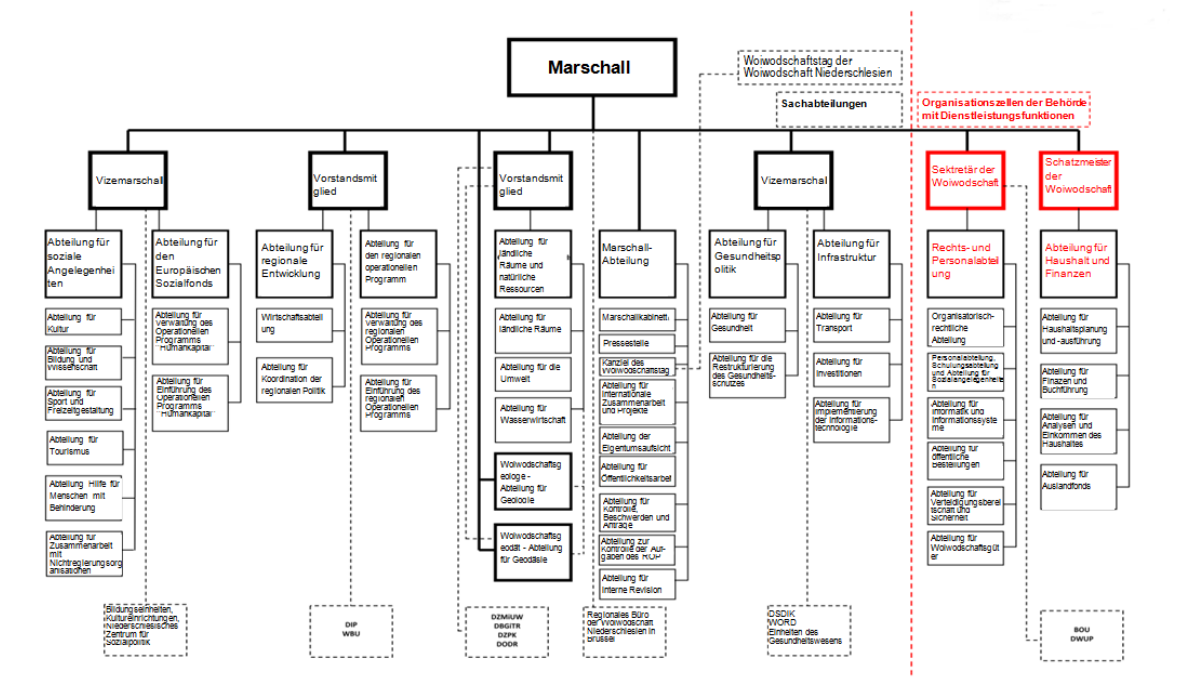
Quelle: Bearbeitet anhand www.karte-deutschland.blogspot.com

Tabelle 10: Landkreise und Gemeinden des Freistaates Sachsen

Gebiet des Freistaates Sachsen belegt durch Landkreise und Gemeinden: 18 415,51 km²	
Direktionsbezirke	3 (Chemnitz, Dresden, Leipzig)
Landkreise allgemein	13
Normale Landkreise	10
Die kreisfreien Städte	3 (Chemnitz, Dresden, Leipzig)
Gemeinden allgemein	457
Stadtgemeinden	174 (darunter 3 Städte vom Landkreis ausgegrenzt: Chemnitz, Dresden, Leipzig)
Landgemeinden	283

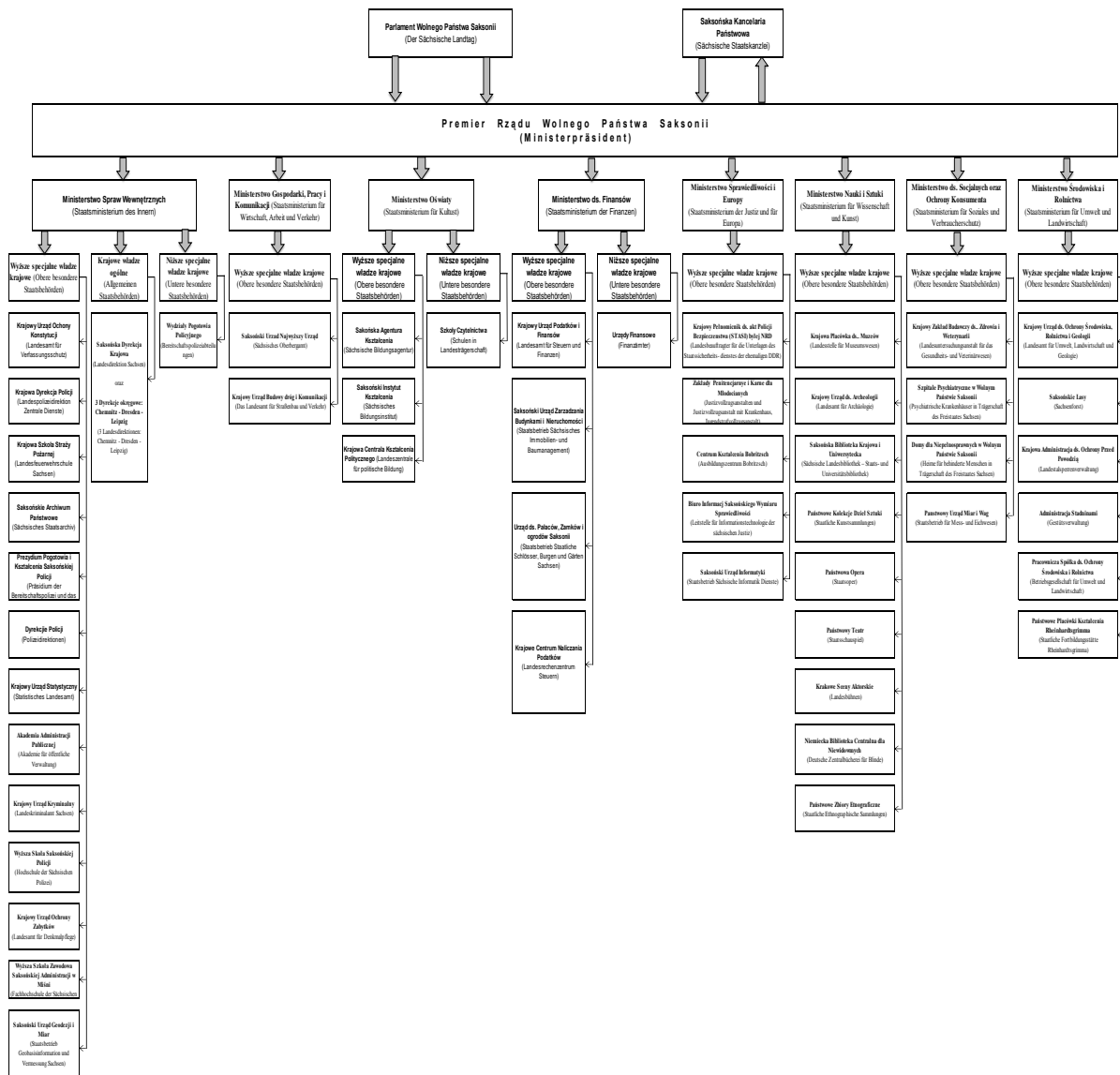
Quelle: Eigenbearbeitung

Abb. 18: Struktur des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien



Quelle: www.umwd.dolnyslask.pl

Abb. 19: Verwaltungsstruktur des Freistaates Sachsen



Quelle: Eigenbearbeitung

Tabelle 11: Vergleichende Zusammenstellung der Verwaltungssysteme des Freistaates Sachsen und der Woiwodschaft Niederschlesien

Verwaltungssysteme des Freistaates Sachsen und der Woiwodschaft Niederschlesien	
Woiwodschaft Niederschlesien	Freistaat Sachsen
<p>Die Regierungsform der Woiwodschaft Niederschlesien wurde in der Verfassung Konstytucja RP aus dem Jahr 1997, Gesetz über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft aus dem Jahr 1998 und dem Statut der Woiwodschaft Niederschlesien festgelegt;</p> <p>Das Repräsentativorgan mit einer in Rahmen von allgemeinen Wahlen erlangten Legitimation und bestimmenden Kompetenzen ausgestattet, ist der Sejmik mit 36 Ratsmitgliedern;</p> <p>Keine Sperrklausel;</p> <p>Amtszeit des Sejmik der Woiwodschaft Niederschlesien beträgt 4 Jahre;</p> <p>Leiter der Sitzungen des Sejmik ist der Vorsitzende, der mit den Vizevorsitzenden den Vorsitz des Sejmik bildet;</p> <p>Sachliche Arbeiten des Sejmik erfolgen in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen;</p> <p>Exekutive der Selbstverwaltung der Woiwodschaft Niederschlesien ist der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien, gewählt von den Ratsmitgliedern mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen. Auf Antrag des Marschalls billigt der Sejmik den 4-köpfigen</p>	<p>Die Regierungsform des Freistaates Sachsen wurde im Grundgesetz der BRD aus dem Jahr 1949 und der Verfassung des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1992 festgelegt;</p> <p>Das Repräsentativorgan mit einer in Rahmen von allgemeinen Wahlen erlangten Legitimation und bestimmenden Kompetenzen ausgestattet, ist der Sächsische Landtag mit 120 Abgeordneten.;</p> <p>Die Voraussetzung für die Abgeordneten von der Parteiliste zum Sächsischen Landtag zu gelangen, ist die Überwindung der fünfprozentigen Sperrklausel auf Landesebene;</p> <p>Amtszeit des Landtags des Freistaates Sachsen beträgt 5 Jahre;</p> <p>Leiter der Sitzungen des Landtages des Freistaates Sachsen ist der Präsident, der mit seinen Stellvertretern den Vorsitz des Freistaates Sachsen bildet;</p> <p>Sachliche Arbeiten erfolgen in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen;</p> <p>Exekutive des Freistaates Sachsen ist der Ministerpräsident gewählt von den Landtagsabgeordneten mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen. Auf Antrag des Ministerpräsidenten billigt der Landtag den 9-köpfigen Rat der Staatsregierung des Freistaates Sachsen.</p>

<p>Vorstand der Woiwodschaft Niederschlesien;</p> <p>Der Marschall bewältigt gemeinsam mit dem Vorstand eigene Verwaltungsaufgaben der Woiwodschaft Niederschlesien und auch beauftragte - auf Grundlage der Einigungen mit der Regierungsverwaltung und der Selbstverwaltung;</p> <p>Der direkte Hilfsapparat des Marschalls und des Vorstandes zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben, ist das Marschallamt der Woiwodschaft Niederschlesien und die woiwodchaftlichen Organisationseinheiten der Selbstverwaltung.</p> <p>Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeiten der Woiwodschaft Niederschlesien haben der Premierminister und der Niederschlesische Woiwode inne; im Bereich der finanziellen Angelegenheiten ist es die Regionale Abrechnungskammer in Breslau;</p> <p>Das System der Selbstverwaltung der Woiwodschaft Niederschlesien begann sich ab dem Jahr 1990 zu kristallisieren, sein eigentlicher Anfang sind jedoch die Selbstverwaltungsreformen 1998-1999. Die Selbstverwaltung in der Woiwodschaft Niederschlesien ist noch nicht vollkommen ausgereift und gestaltet erst seine Gepflogenheiten auch im Bereich der Verwaltung.;</p> <p>Das Gebiet der Woiwodschaft Niederschlesien beansprucht durch Landkreise und Gemeinden: 19 948 km²;</p>	<p>Zusammen mit der Staatsregierung bewältigt der Ministerpräsident sowohl staatliche Verwaltungsaufgaben, als auch von der Bundesregierung auferlegten Aufgaben.;</p> <p>Der direkte Hilfsapparat des Ministerpräsident und der Staatsregierung zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben ist die Sächsische Staatskanzlei, drei Landesdirektionen, sowie andere von der Staatsregierung berufene spezialisierte Staatsbehörden.;</p> <p>Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeiten der sächsischen Regierung hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen inne. Unter der Bundesaufsicht befindet sich dieser Tätigkeitsbereich des Freistaates Sachsen, der die von der Bundesregierung der Staatsregierung auferlegte Verwaltungsaufgaben betrifft.;</p> <p>Obwohl das Verfassungssystem des Freistaates Sachsen erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands im 20. Jahrhundert wiederbelebt wurde, knüpft es sehr stark an die im 18. und 19. Jahrhundert erarbeiteten Muster und Traditionen an..</p> <p>Das Gebiet des Freistaates Sachsen, beansprucht durch Landkreise und Gemeinden: 18 415 km²;</p> <p>3 Direktionsbezirke: Chemnitz, Dresden, Leipzig</p>
---	--

<p>Landeskreise</p> <p>Allgemein: 29</p> <p>Landeskreise: 26</p> <p>Kreisfreie Städte: 3 (Hirschberg im Riesengebirge, Liegnitz, Breslau)</p> <p>Am 1. Januar 2013 r. wird Waldenburg der Status einer kreisfreien Stadt verliehen.</p> <p>Gemeinden</p> <p>Stadtgemeinden: 36</p> <p>Land- und Stadtgemeinden: 55</p> <p>Landgemeinden: 78</p> <p>Gemeinden gesamt: 169</p>	<p>Landeskreise</p> <p>Allgemein: 13</p> <p>Landeskreise: 10</p> <p>Kreisfreie Städte: 3 (Hirschberg im Riesengebirge, Liegnitz, Breslau)</p> <p>Gemeinden</p> <p>Stadtgemeinden: 174 (darunter 3 vom Landkreis ausgegrenzte Städte: Chemnitz, Dresden, Leipzig)</p> <p>Landgemeinden: 283</p> <p>Gemeinden gesamt: 457</p>
--	---

Quelle: Eigenbearbeitung

Benutzte Quellen:

- Administracja RFN*, pod red. J. Łętowskiego i J.P. Pruszyńskiego, Wrocław 1983.
- Administracja rządowa w Polsce*, red. M. Chmaj, Warszawa 2012.
- Balicki R., *Ustroje państw współczesnych*, Wrocław 2003.
- Bauleitplanung und Baugenehmigung in der EU*, G. Schmidt – Eichstaedt (Hrsg./Editor), Köln 1995.
- Buczowski Z., Jędrzejewski T., Rączka P., *Ustrój samorządu terytorialnego*, Toruń 2011.
- Czarny P., *Bundesrat. Między niemiecką tradycją a europejską przyszłością*, Warszawa 2000.
- Deszczyński P., Gołata K., *Demokratyczne systemy i doktryny polityczne*, Poznań 2003.
- Detjen J., *Demokratie in der Gemeinde*, Hannover 2000.
- Dolnicki B., *Samorząd terytorialny. Zagadnienia ustrojowe*, Kraków 1999.
- Dolnicki B., *Ustrój samorządu terytorialnego w Niemczech – po reformie*, „Samorząd Terytorialny”, Nr 3/2001.
- Goduń T., Cygnarowski M., Dudek S., Iwaniszczuk P., *Leksykon systemów politycznych*, Warszawa 2003.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, (w:) www.bundestag.de
- Grzeszczak R., *Struktura administracji w Niemczech*, Mysłakowice 2006 (w:) www.interreg3a.dolnyślask.pl
- Handwörterbuch des politischen Systems*, U. Andersen, W. Woyke (Hrsg.), Bonn 2003.
- Janicka I., *Niemieckie kraje związkowe struktura terytorialno-administracyjna*, Toruń 2009.
- Kitzeder P., *Gemeinde. Landkreis. Bezirk. Bürger und Kommunen In Bayern*, München 1997.
- Kociubiński K., *Polski samorząd gminny w procesie integracji europejskiej na tle funkcjonowania samorządów innych państw*, Wrocław 2010.
- Kociubiński K., *Systemy polityczne Austrii, Niemiec i Szwajcarii*, Wrocław 2003.
- Kommunalpolitik in Baden – Württemberg*, T. Pfizer, H-G. Wehling (Hrsg.), Stuttgart 2000.
- Kommunalpolitik. Politisches Handeln in den Gemeinden*, H. Wollemann, R. Roth (Hrsg.), Bonn 1998.
- Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 2 kwietnia 1997 r.*, (w:) www.sejm.gov.pl
- Korte K – R., *Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1998.

Loeński Z., *Samorząd terytorialny w RP*, Warszawa 2002.

Miemiec M., *Gmina w systemie administracji publicznej RFN*, Kolonia Limited 2007.

Parlament RFN, red. J. Isensee, P. Kirchhof, Warszawa 1995.

Prawoadministracyjne regulacje samorządności i zarządzania państwem w Unii Europejskiej, pod. red. M. Woźniaka, J. Ryszki, Opole 2006.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Geschäftsbericht 1999/2000, Dresden 2000.

Samorząd terytorialny i administracja w wybranych krajach. Gmina w państwach Europy Zachodniej, pod. red. J. Jeżewskiego, Wrocław 1999.

Samorząd terytorialny w Polsce, pod red. J.P. Tarno, Warszawa 2004.

Samorząd terytorialny. Studium politologiczne, pod red. J. Marszałek – Kawy, Toruń 2007.

Sarnecki P., *Ustroje konstytucyjne państw współczesnych*, Kraków 2003.

Sarnecki P., *Związek i kraje w strukturze państwowej RFN*, Kraków 1987.

Schick R., Zeh W., *So arbeitet Der Deutsche Bundestag*, Darmstadt 1992.

Studia nad samorządem terytorialnym, pod red. A. Błasia, Kolonia Limited 2002.

System polityczny RP, pod red. H. Lisickiej, Wrocław 2001.

Tatsachen über Deutschland, red. A. Kappler A. Grevel, Bonn 1995.

Tkaczyński J.W., *Ustrój federalny Niemiec*, Toruń 2002.

Ustawa o samorządzie gminnym z dnia 8 marca 1990 r., (w:) www.sejm.gov.pl

Ustawa o samorządzie powiatowym z dnia 5 czerwca 1998 r., (w:) www.sejm.gov.pl

Ustawa o samorządzie województwa z dnia 5 czerwca 1998 r., (w:) www.sejm.gov.pl

Ustawa o wprowadzeniu zasadniczego trójstopniowego podziału terytorialnego państwa z dnia 24 lipca 1998 r., (w:) www.sejm.gov.pl

Ustroje państw współczesnych, pod red. W Skrzydło, Lublin 2005.

Ustrój państwowy RFN, pod red. L. Janickiego, Poznań 1986.

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, (w:) www.sachsen.de

Wojnicki J., *Samorząd lokalny w Polsce i Europie*, Pułtusk 2003.

Wojtaszczyk K.A., *Bundestag i Bundesrat w RFN*, Warszawa 1993.

Współczesne systemy polityczne, pod red. M. Żmigrodzkiego, B. Dziemioduk – Olszewska, Warszawa 2009.

Zieliński E., *Samorząd terytorialny w Polsce*, Warszawa 2004.

www.bundestag.de

www.bundesrat.de

www.bundesregierung.de

www.bundespraesident.de

www.bundesverfassungsgericht.de

www.sachsen.de

www.sejm.gov.pl

www.senat.gov.pl

www.premier.gov.pl

www.prezydent.pl

www.trybunal.gov.pl

www.dolnyslask.pl